Hist eccl 563

Kurtzer Entwurff Der jüngsten Vereinigungs-Historie/

comparavit Bestehend P. Tobias
Auß denen in dieser Sache
Wildemann[illegible] ergangenen Minorit-[illegible]
Documenten/ Conclusis, Edicten, Königl. und Churfürstl. Briefen und Theologischen Bedencken, auch Anführung der vornehmsten Schrifften,

Den Liebhabern der Merckwürdigkeiten dieser Zeit zum Dienst und Nutzen außgegeben.

Franckfurt am Mayn
1 7 2 4.

Vorrede.

Geneigter Leser!

DJe in unsern Tagen geschehene Vereinigung der Protestirenden ist eine Merckwürdigkeit/ welche verdienet von jederman betrachtet/ und auf die Nachkommenschafft fortgepflantzet zu wer-

werden. Und obwohlen viele/ die sich keinen rechten Begriff von dieser Sache machen können oder wollen/ sich bereden/ daß sothane Vereinigung nicht nur keine geschehene / sondern auch gar eine unmögliche und nimmer zu hoffende Sache seye; so haben doch die Irenici längstens erwiesen/ daß/ weilen die Prote-

testantische Kirchen vorhin in den wesentlichen Stücken des Glaubens und Christenthums übereinstimmen / mehr nicht nöthig seye / als daß die Evangelische Potentien solche ihre Ubereinstimmung offentlich declariren / und sich also vereinigen; Welches / da es nun von den meisten Evangelischen Stän-

den durch das Anno 1722. publicirte Conclusum geschehen / es an deme ist / daß an der so lang gewünschten Vereinigung nicht mehr zu zweifflen / sondern zu glauben und zu hoffen ist / daß Höchstermeldte Evangelische Stände ihre auf die Sicherheit der Evangelischen Religion abzweckende hohe Unternehmun-

mungen zur ferneren Würcklichkeit zu bringen/ sich werden angelegen seyn lassen. Ubrigens kan man/ was in dieser Sache vorgeloffen/ biß zu einer umständlichen/ aneinander hangenden und vollkommenen zu seiner Zeit von Leuten/ welche in dieser Sache mehrere Wissenschafft besitzen/ erfolgenden

den Erzehlung/ auß die-
sem kurtzen Entwurff/
welcher auß offentlichen/
vorhin bekannten / un-
verånderten Nachrich-
ten und Documenten /
absonderlich auß dem
Franckfurtischen Mer-
curio hergenommen ist /
sich belehren lassen / und
den weiteren Erfolg mit
GOtt und der Zeit er-
warten. GOtt befohlen.

Vereinigungs-Historie.

DJe Materie / welche wir anjetzo hier beschreiben / und die darzugehörige Documenta beyfügen wollen / betrifft eine höchst-merckwürdige Sache / welche seither der Reformation auf die Art noch nicht geschehen / nemlich die nähere Vereinigung derer Protestirenden ꝛc. welche den 28. Februar. 1722. endlich zum Stande kommen. Es ist dieses so nöthige / als nützliche Vereinigungs-Werck schon vor längst / und sonderlich von denen Reformirten / tentiret und gesuchet worden; es hat aber solches noch nie so weit /

und zu einer so allgemeinen Einstimmung / und zwar Authoritate publica, können gebracht werden / als es nunmehro geschehen ist; und haben sich allemal die Lutherische Theologi, und sonderlich die Sächsischen Universitäten / Consistoria und Kirchen dargegen gesetzet / und so viel an ihnen gewesen / das Werck verhindert; wie das in dem folgenden vorkommende Bedencken des Chur-Sächsischen Ober-Consistorii, über diese nähere Vereinigungs-Sache selbst offenhertzig bekennet. Doch kan man nun auß dem Erfolg sehen / daß dasjenige / was vorhero hier und dar in dieser Sache vorgenommen und gethan worden / nicht gantz und gar ohne Nutzen abgegangen / sondern ein kleiner Anfang und eine Vorberettung dessen gewesen / was zu unsern Tagen geschehen ist; und kan man nunmehro die gute Hoffnung haben / daß das Werck mit der Zeit zu einer grössern Vollkommenheit gelangen / und auß der äussern Vereinigung / unter GOttes Seegen / eine wahre innere Vereinigung der Gemüther erwachsen werde.

Schon

Schon Anno 1529. suchte der König von Navarra eine solche Vereinigung/ es wurde aber nichts darauß. Hierauf gabe der Heydelbergische Professor Pareus Anno 1610. sein Irenicum herauß/ welches dahin gienge / daß sich beyde Theile einander in Liebe vertragen möchten / weil selbige doch in den Grund-Articklen des Glaubens einig wären. Deme sich Leonhardus Hutterus, auf des Churfürsten von Sachsen Befehl und der Würtenbergische Theologus, Joh. Georg. Sigwartus, der sonsten ein sanfftmüthiger und moderater Mann war / in offentlichen Schrifften widersetzten; so daß auch damal das gute Vorhaben Krebs-gängig gemacht wurde. Anno 1631. schiene das Vereinigungs-Werck einen bessern Fortgang zu gewinnen / indeme nicht nur die Reformirten in Franckreich auf ihrem Synodo zu Charenton diesen Schluß abfasseten/ daß weilen die A. C. Verwandten mit denen Reformirten in allen Grund-Artickeln der Religion überein kämen, und einen von aller Ab-

götterey und Aberglauben gereinigten Gottes-Dienst hätten, so sollte alle denen A. C. Verwandten, welche in einem Geist der Liebe und Sanfftmuth ihren Versammlungen beywohneten, unverwehret seyn, ohne vorhergegangene Abschwörung, mit ihnen zum Tisch des HErrn zu gehen, sich mit ihren Glaubens-Genossen zu verheyrathen, und Kinder zur Tauffe zu halten, &c. sondern auch zu Leipzig das bekannte Colloquium zwischen denen Chur-Sächsischen Theologis Matthia Hoë, Polycarpo Lysern/ und Henrico Höpffnern an einer / und denen Chur-Brandenburgischen und Hessischen Theologis Joh. Bergio, Joh. Crocio, und Theophil. Neubergern an der andern Seite gehalten wurde / worinnen diese Theologi alle Artickeln der A. C. miteinander durchgiengen / und erbotten sich die Reformirten / daß sie selbige unterschreiben wolten: Sie erklärten sich auch wegen der Gnaden-

Wahl/

Wahl / dem Abendmahl des HErrn/ der Person Christi/ &c. auf eine nähere und gelindere Weise. Hierzu kame noch Johannes Duræus, ein Schottländischer Theologus, welcher von der Zeit an/ biß Anno 1680. da er zu Cassel gestorben/ um dieser Vereinigung willen fast an alle Lutherische Höfe in und ausser Teutschland / und zu den vornehmsten Theologis reisete/ und bey dem König in Schweden / Gustavo Adolpho, der damalen mit seiner Armee auf Teutschem Boden stunde/ und an den meisten andern Orten gute Vertröstung/ aber auch von andern / und insonderheit denen Sächsischen Theologis, vielen Widerspruch fande.

Ob nun wohl durch das Leipziger Colloquium weiter nichts außgerichtet worden war / als daß man die gute Hoffnung schöpffte / daß, wann man sich durch fernere Fried-liebender Theologen Conferenz, zuforderst auch Christlicher hoher Obrigkeiten Autorität, dißfalls bemühen wird, so werde eine nähere Zusammen-

trettung ihrer beyden an- und aufgerichtet, und durch solche Mittel die wahre Kirche GOttes erweitert und vermehret, den Papisten auch die Hoffnung, welche sie bißhero, wegen fürgegangener Spaltung, gehabt, auf ein grosses benommen werden; So blickte doch einige wenige Jahre hernach / nemlich 1634. eine grössere Hoffnung hervor / daß dieses Vereinigungs-Werck endlich zum Stand kommen würde / als die in diesem Jahr zu Franckfurt am Mayn versammlete Stände und deren Abgesandte / auf Veranlassung des obengedachten Johannis Duræi, den 14. Septembr. nachfolgendes Conclusum unter sich abfasseten / welches wir in Forma hieher setzen wollen / weil es zu dieser Religions-Vereinigungs-Historie gehöret. Es lautet aber selbiges also:

Conclusum der Evangelischen Stände zu Franckfurt am Mayn vom 14. Septembr. 1634.

NAchdem Johannes Duræus, ein Evangelischer

lischer Theologus, in gegenwärtiger Versamm-
lung der Evangelischen Stände auß denen 6.
Hochlöblichen Craysen des Römischen Reichs/
so wohl derer Stände und ihrer Gesandten und
Deputirten / die gegenwärtig / als derer / die
abwesend seynd / das Werck der wieder zuweg-
zubringenden und fest zu setzenden brüderlichen
Vereinigung unter den Evangelischen Kirchen/
so wohl ausser- als innerhalb des Römischen
Reichs / in denen Fundamental-Glaubens-
Artickeln der Christlichen und Evangelischen Re-
ligion / abermal vorgestellet hat / welches vorhin
schon mehrmalen vorkommen / und unserm Be-
dencken vorgestellet worden ; auch besagter Du-
ræus in hochansehnlicher Versammlung ober-
wehnter Deputirten von allen Confœderirten
Ständen (unter welche auch der Adel-Stand
des Römischen Reichs gerechnet wird) gehöret
worden / da er vieler Theologorum und Aca-
demien beyder Evangelischen Theilen / so wohl
in Teutschland / als Franckreich / Engelland
und Siebenbürgen Meynungen erzehlet / ver-
mittelst welchen in Vorschlag gebracht / durch
was Mittel und Wege der Christliche Zweck ei-
ner solchen an sich sehr löblichen Einigkeit erhal-
ten werden könnte / Krafft welcher eine nähere
Vereinigung der Gemüther beyder Evangeli-
schen Theile zuwege gebracht / und der Römisch-
Catholischen Vortheil / welchen diese auß der
von ihnen angemerckten Spaltung der Evange-
lischen genommen / ihnen beschnitten würde;

Ingleichem vorbesagte Meynungen der Evangelischen theils schrifftlich / theils gedruckt hochbesagten Ständen übergeben ; hierauf die sechs obbenahmte Crayse des Römischen Reichs mehrerwehnte Meynungen der Evangelischen Theologorum überleget und gefunden / daß zwar dieses Werck GOtt dem HErrn / als einem GOTT des Friedens / gar angenehm / an sich selbst löblich / höchstnöthig / und den Evangelischen Kirchen allerdings nützlich und zuträglich seye ; anbey aber die Sache von grosser Wichtigkeit erachtet / welcher wegen viele der anwesenden Gesandten und Deputirten von ihren Principalen keine Instruction empfangen hätten / und dahero ihre Meynungen über solche Sache definitivè zu eröffnen nicht vermochten.

Als haben die anwesende Abgesandten und Deputirten der Stände sich anheischig gemacht / Sie wolten so wohl die Sache selbst / als die Meynungen der Theologorum geziemend ihren Gnädigsten / Gnädigen und Hochzuehrenden Herren Principalen / Obern und Committenten mit aller Treue referiren / und solchergestalt recommandiren / daß ehester Tagen eine solche Erklärung deßfalls erfolgen könnte / die dem Wort und Willen GOttes gemäß / eine genauere Christliche Vereinigung zwischen den Evangelischen Kirchen zuwege brächte.

Uber das seynd einige Dinge von etlichen Gesandten / so in dieser Sache von ihren Obern Befehl bekommen hatten / aufs Tapet gebracht /

(welche

(welche Sachen doch niemanden præjudiciren solten) nemlich / daß eines Theils diese Gesandten rathsam und dienlich erachtet / daß vorbesagte Declaration (welche von der Art und Weise handelt / wie dißfalls zu procediren / und welche der vorbenahmte Duræus in Vorschlag gebracht / ingleichem von der Methode, wie ein Colloquium einiger friedfertiger Theologorum, in welchem Colloquio eine einhellige Glaubens-Bekänntnüß in denen Fundamental-Artickeln von unserer Seeligkeit abgefasset würde / nach dem Beyspiel der freundlichen Unterredung / so vor 3. Jahren zu Leipzig unter denen eines theils Sächsischen / andern theils Chur-Brandenburgischen und Hessen-Casselischen Theologis gehalten worden / möchte angeordnet werden) je eher je lieber die vier Ober-Crayse des Römischen Reichs an den Churfürsten zu Pfaltz / die zwey Sächsische Crayse aber an die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg gelangen liessen / damit von diesen Churfürsten / nachdeme sie vorhero des Orts und der Zeit wegen / so zu benennen wären / sich vereiniget / durch gewisse Einladungs-Brieffe so wohl außwärtige Fürsten und Könige / als auch andere sothanem Convent durch ihre Abgeordnete beyzuwohnen vermöcht würden; andern Theils aber thaten auch einige diesen zu glücklicher Fortsetzung der Christlichen und von allen approbirten Friedens-Vereinigung gar zuträglichen Vorschlag / daß nemlich / mit Vorbehalt eines jeden Churfür-

sten / Fürsten und Standes Prætensionen und Rechten die Durchlauchtigste Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg (andern ohn alles Præjudiz) von denen allhie jetzt versammleten Ständen / auch von denen Gesandten und Deputirten derer abwesenden Stände ersucht und gebetten werden möchten / zu veranlassen / daß die zu Leipzig vor 3. Jahren unter den Ihrigen und Hessen-Casselischen Theologis angefangene freundliche Unterredung continuiret / und zu diesem Ende / wann es ja nicht eher sich thun lassen wolte / zum wenigsten alsdann / wann die Tractaten eines allgemeinen Friedens würden vorgenommen werden / ein solcher Convent angesetzet würde / zu welchem auch andere friedfertige Theologi beyder Evangelischen Theile / so wohl innerhalb / als ausserhalb des Reichs / beruffen / und sich einfinden / oder doch ihre Meynungen schrifftlich überschicken könnten.

Es würde aber in dergleichen Convent vornemlich dahin zu sehen seyn / damit die Vereinigung / so viel möglich / in einer solchen Christlichen und einmüthigen Bekänntnüß bescheidentlich eingegangen würde / welche Bekänntnüß alle und jede Religions-Artickeln / so den Grund der Seeligkeit betreffen / in sich verfassete ; In den übrigen Artickeln hingegen alles Scholastische Disputiren und Zancken vermieden / und hindan gesetzet würde. Es haben diesemnach diejenige Gesandte und Deputirte / die von jetztgedachten Sachen zu handlen keine Instruction

empfan-

empfangen hatten / verheissen und zugesagt / Sie wolten obbesagtes an gehörigen Ort getreulich referiren / auch erforderte zulängliche Resolution ehestens außwürcken / und zu dem Ende denen Weltlichen Evangelischer Religion zugethanen Churfürsten ihre Declaration einhändigen. Ferner haben auch einige ihre freundliche Mit-Einstimmung hierinnen schlechthin an den Tag geleget / andere aber in so weit diesen beygefallen / daß sie ad referendum angenommen / wie und welchergestalt mittlerzeit von beyden Seiten der Evangelischen / so wohl im Lehren / als im Schreiben / eine Christliche Moderation und Gelindigkeit solte gebraucht werden / damit nicht widrigenfalls die vorseyende Vereinigung und Conformität der Gemüther gehindert / sondern vielmehr / so viel möglich / befördert / und hierdurch zugleich der Bürgerliche Friede um so viel leichter erlanget werden möchte. Es solten auch zu dem Ende in denen Kirchen beyder Evangelischen öffentliche Gebete angestellet werden / vermittelst welchen GOTT dem HErrn dieses Friedens-Werck demüthigst empfohlen / und ersuchet würde / daß seiner Göttlichen Majestät gefallen möchte / mit seiner Gnad / Seegen und kräfftigen Beystand diesem Werck vorzustehen / und selbiges zu secundiren.

Urkundlich ist hierüber dieser Receß gemacht / und mit der Ends-benannten Ständen / Gesandten und Deputirten eigenhändigen Unterschrifft bezeich-

bezeichnet. Geschehen Franckfurt am Mayn / den 14. Septembr. Anno 1624.

Joh. Conrad Blarer von Geyersperg / Churfürstlich-Pfältzischer Abgesandter.

Conrad von Spina, Churfürstlich-Pfältzischer Abgesandter.

Diese zwey haben auch im Namen des Pfältzischen Lauterschen / Simmerschen und Zweybrückischen Hauses unterschrieben.

Im Namen des Pfaltz-Veldentz-Lautereckischen Hauses.
Bernhard Friesel.

Im Namen der Culmbachischen und Anspachischen Häuser.
Georg Gumpelsheimer.

Im Namen Herrn Marggraf Friederich von Baden.
Ernst Friederich Mollinger.

Sigismund von Götzen / Churfürstlich-Brandenburgischer Abgesandter.

Jochem Friederich von Blumenthal / Churfürstl. Brandenburgischer Abgesandter.

Christoph Hanß von Bülow / des Ertz-Bischoff- und Fürstenthums Bremen Abgesandter.

Hartwig Passow, des Hertzogs von Mecklenburg-Schwerin Abgesandter.

Johann Zacharias von Rochow / des Hertzogs von Mecklenburg-Gustrau Abgesandter.

Cort von Börstell.

Im

Im Namen der Rhein-Grafen in Schwaben und Francken.
Johannes/ Graf von Nassau und Saarbrücken.
Albert Otto/ Graf von Solms.
Georg Friederich/ Graf von der Lippe.

Im Namen der Freyen Reichs-Ritterschafft.
Philipp Knipschild.
Georg Hartmannshagen/ D.

Allein/ es wurde auch zu der Zeit nichts auß der Vereinigung/ ob man sie wohl vor ein GOtt angenehmes/ an sich löbliches/ höchstnöthiges/ und denen Evangelischen Kirchen nützliches Werck erkannte und hielte.

Hernach brach an dem Protestantischen Kirchen-Himmel im Jahr 1661. ein neuer Stern hervor/ welcher mit seinem Glantz der Liebe/ Moderation und Vertragsamkeit gleichsam vorher verkündigte/ was sechtzig Jahre hernach geschehen würde. Es wurde nemlich zu Cassel in diesem Jahr durch die rühmliche Veranstaltung des damaligen Herrn Landgrafen Wilhelmi VI. zwischen denen Marpurgischen Theologis D. Sebastiano Curtio, und D. Joh. Heinio, und denen

denen Rintelischen Theologis D. Petr. Musæo, und Joh. Henningio, über die Religions-Strittigkeiten der Reformirten und Lutheraner / eine freundliche Unterredung oder so genanntes Colloquium gehalten. Diese nahmen dann die zwischen beyden Religionen schwebende Strittigkeiten vor / und untersuchten / wie weit sie miteinander einig wären / oder von einander abgiengen; hernach erwogen sie die beyderseitige Gründe / und derselben Stärcke und Schwäche / und verglichen sich endlich brüderlich dahin / daß / weilen die strittige Puncten den Grund des Glaubens nicht berührten / sie also dieses Unterscheids der Meynungen ungeachtet / einander nicht nur toleriren / sondern auch vor Brüder in Christo halten könnten / wolten und müßten. Der im Julio hierüber aufgerichtete Vergleich enthielte in Substantia folgendes: Weilen auß deme, was zwischen beyden Theilen abgehandelt, erkannt, erwogen, und erkläret worden, sich zu Tage lege, daß in denen Grund-Artickeln

ckeln des Glaubens und der Seeligkeit, sie mit einander völlig übereinstimmeten, die streitige Fragen aber diesen Glaubens-Grund gar nicht berühreten, vielweniger aufhüben, oder umstiessen, so hätten sich beyderseitige Theologi dahin verglichen, daß kein Theil, wegen des Unterscheids in denen gedachten Streit-Fragen, den andern durchziehen, lästern oder verdammen, sondern sich einander aufrichtig und brüderlich lieben, und beyde Religions-Verwandten einander dahin vermögen solten, sich einander vor Glieder der wahren Christlichen Catholischen Kirchen zu halten, und vor Theil-Genossen des wahren seeligmachenden Glaubens in Christum, und Mit-Erben des ewigen Lebens zu erkennen. Es solten auch die Prediger beyder Theile diese

Streit-

Streit-Puncten in ihren Predigten nicht abhandeln, und wann es der Text, oder eine andere Nothwendigkeit zu erfordern schiene, daß eine solche Lehre berühret, und erkläret würde, es mit der grösten Bescheidenheit, und also thun, daß der Dissentirenden dabey nicht gedacht, und keine harte Worte wider dieselben außgestossen, vielweniger deren Meynung mit Bitterkeit untersuchet werde, wodurch sie bey dem Volck verhaßt gemacht werden könnten. Man solte keinem eine fremde Meynung andichten, noch was er nicht erkennet, zuschreiben, sondern nur die Wahrheit einfältig erklären, und auß der Heiligen Schrifft bestättigen. Vornemlich solten die Prediger dahin sehen, daß sie das gemeine Volck mit denen schweren, und ihren Verstand übersteigenden

Fra-

Fragen nicht verwirreten, sondern alles zur Erbauung im Glauben, Gottseeligkeit und Christlichen Leben einrichten, 2c.

So vernünfftig und Christlich nun dieser Vergleich war / wie jederman erkennen und bekennen muß / der da weiß / was das Licht der Vernunfft und die Grund-Sätze der Christlichen Religion von vernünfftigen Menschen und Christen fordern / und die ersten Christen practisiret haben / daß man hätte gewiß glauben sollen / es würde diesem rühmlichen Exempel die gantze Protestantische / in zwey Partheyen getheilte Kirche / und alle darinnen befindliche Universitäten ungesäumt nachfolgen; ja ob man wohl von denen obgedachten 4. Friedemachern versichert war / daß sie Männer von ungemeiner Erudition und Aufrichtigkeit wären / und daß von Anfang der Reformation biß dahin / in keinem Colloquio Irenico von beyden Theilen so candide, aufrichtig und redlich verfahren / und keinem Theil in dem / was er in seiner Religion vor wahr hält / das geringste durch den getroffenen Vergleich

vergeben / sondern nur dasjenige theils eingeschräncket / theils abgestellet worden / was auch ein vernünfftiger Heyd erkennen muß / daß es unrecht und böse seye ; so entstunde doch kurtz darauf ein solcher Lärmen in der Lutherischen Kirche über diesen unschuldigen Vergleich/ daß man hätte meynen sollen / es wäre die ärgste Ketzerey dadurch außgehecket worden. Die Theologi zu Leipzig und Wittenberg setzten sich so wohl offentlich/ als heimlich / so gleich dagegen / als auf Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Befehl die so genannte Brevis Relatio Colloquii Cassellani herauß kame / und gaben ihre Epicrisin darwider an das Licht; welchen die Rinteler Anno 1662. in ihrer an alle Evangelische Theologos gerichteten und sehr wohl außgearbeiteten Epistola Apologetica & Necessaria Declaratione antworteten. Worauf die Universitäten Tübingen / Straßburg / Grypswald / Giessen und Rostock auch loßbrachen / und endlich Jena den unnöthigen Lärmen auch vermehren halff; worauß man den damaligen elenden Zustand dieser Universitäten abnehmen kan / so daß denen Rintelischen Theologis das

Leben

Leben recht sauer gemacht wurde. Und ob sie wohl endlich meyneten / durch Stillschweigen den Eyfer / Haß und Bitterkeit ihrer Glaubens-Genossen zu besänfftigen / so wolte doch alles nichts helffen; dahero auf erhaltene Vocation Musæus von Rinteln nach Helmstädt / und Henr. Martinus Eccardus in das Hildesheimische zog / Henichius aber sich über dieses lieblose Wesen so sehr betrübete / daß er bald darauf starb.

Nachdem aber von der Zeit an GOtt in der Protestirenden Lutherischen und Reformirten Kirche nach und nach bey vielen Lehrern und noch mehrern Zuhörern ein heller Licht aufgehen lassen / und in ihren Hertzen eine grössere Liebe gegen einander erwecket / auch sonderlich in diesem gegenwärtigen Jahrhundert die gelehrtesten Männer von den Reformirten / Strimesius zu Franckfurt an der Oder / Turretin und Pictet zu Geneve, Osterwald zu Neuchatel, und Wehrenfelß zu Basel / und unter den Lutheranern Pfaffe zu Tübingen und andere / die Möglichkeit / Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der Vereinigung beyder getrennter Protestirender Kir-

chen in ihren Schrifften gründlich und deutlich gezeiget / dergleichen in dem vorigen Jahrhundert / nach dem gedachten Colloquio Cassellano, unter den Reformirten Joh. Henr. Hottinger, Petr. Jurieu, Joh. Braunius, Henr. Horchius und andere / und von den Lutheranern Calixtus, Joh. Matthias, Conr. Hornejus, Gerh. Titius, Joach. Hildebrand, und von Politicis Hermannus Conringius und der Freyherr von Puffendorff gethan hatten / danebst die bey ein und dem andern Hof erfolgte Veränderungen der Vereinigungs-Sache günstigere Aspecten hervor brachten / und sonsten andere bedenckliche Umstände eine nähere Zusammentrettung derer Protestirenden zu erfordern schienen; So wurde in den Jahren 1721. und 1722. das Vereinigungs-Werck von den mehresten Protestirenden Ständen mit mehrerm Ernst vor die Hand genommen / darauf selbiges bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg in Berathschlagung gezogen / so dann folgendes Conclusum den 28. Februar. 1722. per majora adjustirt / und nachdem man auf den Beytritt der Chur-Sächsischen und Sachsen-Gothai-

thaischen Gesandten ein Zeitlang / aber vergebens / gewartet / den 26. Martii durch Chur-Sachsen dictiret:

Conclusum wegen näherer Zusammensetzung oder Vereinigung der Protestirenden unter sich adjustirt / den 28. Febr. 1722. dictirt durch Chur-Sachsen den 26. Mart. 1722.

Als man in Corpore Evangelicorum in Erwegung gezogen / daß das höchst-nützliche Werck der Verein- und näheren Zusammensetzung von etlichen Fried-häßigen Leuten auß allerley irrigen Præsuppositis aufs ärgste traduciret / von dem in dieser Sache bey gedachtem Corpore je und allezeit / wie noch / geführten wahren Zweck abgegangen / und in unterschiedlichen zum Vorschein gekommenen öffentlichen Scriptis solche harte und unverantwortliche Expressiones gebrauchet worden / welche in Republica eines Einsehens und Remedur bedörffen; So hat man zu Verhütung alles Mißtrauens / und zu Fortsetzung des so nöthigen guten Vernehmens hiemit geschlossen / dieses gute Werck durch dergleichen feindseeliges Einstreuen keines Weges stöhren zu lassen / vielmehr sich darinnen zu befestigen / und ohne an denen Theologischen Controversiis und Dissensionibus Antheil zu nehmen / solches auf unbeweglichen Grund zu setzen.

Und wie demnach alle Evangelische Stände durchgehends im Reiche ein Corpus constituiren / und alle Evangelische eine Glaubens- und Lebens-Regul / nemlich das geoffenbahrte Wort GOttes haben / ja auch zu der im Römischen Reich und dessen Grund-Gesetzen recipirten Augspurgischen Confession sich bekennen / und daher beyde Theile in denen Legibus & Actis publicis unter einem Namen der Augspurgischen Confessions-Verwandten begriffen sind / einerley Jura in Ecclesiasticis & Politicis, und einerley Schutz und Sicherheit der Reichs-Grund-Gesetzen zu geniessen haben; Also wollen sie auch in dieser gemeinsamen Verfassung beständig bleiben / und einander treu meynen / mithin sich alles in denen Reichs-Gesetzen ohne diß so hoch verbottenen Schmähens und Lästerns auf denen Cantzlen oder in denen Predigten / und auf denen Chathedern und sonsten gäntzlichen enthalten / allenfalls aber / da von denen Controversien zu reden / die unumgängliche Nothdurfft erforderte / Thesin & Antithesin mit gebührender Moderation tractiren lassen / und den bißherigen Unterscheid der Lehr-Sätze in Christlicher Liebe aneinander vertragen / alles nach Anleitung der Reichs-Grund-Gesetze / insonderheit des Reichs-Abschieds zu Speyer de Anno 1542. §. 41. als in welchem klärlich zu ersehen; Nichts zänckisches noch hoch*disputir*liches / so zu Widerwillen und Feindschafft Ursach geben möchte / zu lehren und zu predigen / bevorab

bevorab keiner des andern Religion oder *Ceremonien* zu verachten / noch zu lästern / sondern dem Göttlichen Worte gemäß / züchtiglich alles das zu lehren und zu ermahnen / was zu Beförderung dieses Christlichen Wercks / auch Pflantzung und Unterhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit rathsam seyn möchte.

Allermassen gegen diese auf eine äusserliche Einigkeit angesehene Disposition und Endzweck eines aufrichtigen Vernehmens und Zusammensetzung keine etwan geleistete Eydes-Pflichten noch sonsten etwas einige Würckung haben soll/ vielweniger wollen beyde Theile sich untereinander Sectirischer Namen gebrauchen / sondern sich Evangelisch / oder der Augspurgischen Confession-Verwandte nennen / wann sie aber sich untereinander zu distinguiren nöthig haben / will man sich der Benennung von Evangelisch- und Evangelisch-Reformirten bedienen / einander alles Gutes gönnen / auch so viel jeden Landes und jeder Stadt Verfassung und die Constitutiones Ecclesiasticæ es leiden (welchen man keines Weges hierdurch zu præjudiciren / vielweniger / was dieserwegen wohl hergebracht / und eingeführet / dem Instrumento Pacis zuwider aufheben / sondern eines jeden Theils so wohl als selbst der Privatorum Rechte / Kirchen / Kirchen-Gefälle / Schulen und Universitäten / Ceremonien / Ubung / Gerechtsame / Besitz- und Forderungen / gegen einander oder

 sonst

sonst nach wie vor / frey und ungeändert bey und vorbehalten haben will) würcklich thun und leisten / zu solchem Ende treulich bey einander halten / keine Privat-Absichten hegen / und sich auf keine Weise und Wege trennen oder trennen lassen / sondern ihre Conservation gesamter Hand auf alle Reichs-Constitutions-mäßige Weiß beobachten.

Und weil dieses eine Sache ist / die allein die äusserliche gemeine Wohlfahrt betrifft / mithin auch vor niemanden / als die hohe Lands-Obrigkeiten gehöret / also werden allerseits der Augspurgischen Confession-Verwandte / Churfürsten / Fürsten und Stände / die auf Trennung und Verunglimpffung der Evangelischen unter sich gerichtete Scripta als in denen Reichs-Grund-Gesetzen verbottene und aufrührische Schmäh- und Läster-Schrifften ansehen / diesemnach in Dero Landen die gemessene Verordnung ergehen lassen / daß solche aller Orten confiscirt und supprimiret / sonderlich aber / wann dergleichen unter falschen oder ohne Namen zum Vorschein kommen sollten / befindenden Dingen nach / durch öffentliche Verbrennung / auch wider die Authores, Buchdrucker / und die sonst auf ein oder andere Art darzu behülfflich gewesen / mit Ernst und geschärffter Straffe / andern zum Abscheu verfahren / und gegen die bißherige und hiermit bestättigte Zusammensetzung zu reden oder zu schreiben / niemanden / wer der auch seye / verstattet / auch in der Beförderung und sonsten

sten die moderate, gelehrte / sittsame und bescheidene Subjecta denen Zancksichtigen / Hitzigen und Unruhigen vorgezogen werden.

Als die Chur-Sächsische Gesandtschafft obstehendes Conclusum per Dictaturam Publicam communicirte / that selbige auf erhaltenen Special-Befehl folgende Declaration:

Chur-Sächsische Declaration, wegen näherer Vereinigung der Evangelischen communiciret den 25. Martii, 1722.

Gleichwie man von Seiten der Chur-Sächsischen Gesandtschafft keinen Anstand gehabt das in Conferentia Evangelicorum am 28. Februar. per majora gut gefundene Conclusum auf Verlangen dictiren zu lassen: Also findet sich noch weniger Bedencken auf erhaltenen Special-Befehl zu declariren / daß man Chur-Sächsischer Seits bey der jederzeit zu erkennen gegebenen aufrichtigen Intention, bey dem Corpore Evangelicorum beständig zu halten / sich auch von der Evangelischen Parthey nicht trennen zu lassen / ungeändert verharrete / man auch ohne diß causa eveniente auf Reichs-Constitutions-mässige Weise mit denen Herrn Reformirten causam communem zu machen / und vor einen Mann zu stehen verbunden und erbietig wäre / insonderheit aber da bereits salvis

Doctrinalibus & Elencho die harten und unzulässigen Expressiones in Theologischen Streit-Schrifften gar nachdrücklich untersuchet / auch so gar alle Theologi ihre Schrifften vorher zur Censur einzuschicken angewiesen worden / man dabey noch ferner beharren / und da nöthig / noch geschärfftere Verordnungen ergehen lassen würde.

Ehe das gedachte Conclusum per Dictaturam Publicam zum Vorschein kam / wurden 15. Puncten heraußgegeben / worinnen die eigentliche Beschaffenheit der vorhabenden Vereinigung / nebst deren Grund / Zweck / Möglichkeit / Nutzbar- und Nothwendigkeit sehr deutlich und gründlich vorgestellet wurde. Wer dieselben aufgesetzet / weiß ich nicht; doch erhellet auß der Sache selbst genugsam / daß es ein in der Christlichen Religion erfahrner gelehrter Mann seye. Ich will dieselben hieher setzen / weil man ohne deren Wissenschafft sich keinen rechten Begriff von dieser Vereinigungs-Sache machen kan. Es bestehen aber dieselben in folgenden:

1. Ist die vorhabende Vereinigung dem Instrumento Pacis Artic. VII. §. 1. gemäß.

2. Kan

2. Kan also nicht von denen Catholischen unter dem Vorwand einer neuen Religion gehindert werden.

3. Ist nöthig / wo man anders die gäntzliche Unterdruckung des Evangelischen Wesens abwenden will.

4. Ist gantz leicht.

5. Ohne alle Gefahr auf beyde Theile / so wohl in Ansehung der Seelen / als des Zeitlichen.

6. Dann es sollen keine neue Glaubens-Artickel gemacht / sondern jedem Theil die Seinige gelassen / und die fernere Erleuchtung von GOTT gebeten / und in Gedult erwartet werden.

7. Es sollen keine neue Kirchen-Ceremonien eingeführet / sondern dieselbe beybehalten werden / wie sie jedes Orts seynd.

8. Es sollen keinem Theile seine Kirchen- und geistliche Einkünfften genommen werden / sondern ein jeder behalten / was er hat.

9. Vielweniger soll jemand in seinem Gewissen beschwehret werden / sondern einem jeglichen frey bleiben / die Wahrheit / von der er überzeuget zu seyn glaubet / zu behalten und zu bekennen.

10. Sie

10. Sie soll sich allein gründen in dem/ (1.) daß nach dem Zeugnüß so vieler gelehrten und gewissenhaffter Theologorum, nach der klaren Anweisung der heiligen Schrifft/ wann wir nur bey derselbigen in ihrer natürlichen Einfalt bleiben/ und nicht die Folgereyen/ oder klügelnde Vernunfft neben anflicken/ nach dem Exempel der ersten reinesten Kirche / die von unserm Controversiren nichts gewußt hat/ und nach dem eigenen Gewissen aller moderaten unpartheyischen Menschen / daß / sage ich/ beyde Theile der Evangelischen alle diejenige Wahrheiten haben/ die zur Seeligkeit zu wissen / und zu dem wahren Christlichen Glauben erfordert werden/ und also im Grund des Glaubens / und dessen Fundamental-Articuln würcklich einig sind.

11. Sie soll sich (2.) darinn gründen/ daß auch kein Theil solche Lehren führet / die den Grund des Glaubens wieder umstossen / und damit nicht bestehen könnten/ wie von gelehrten/ frommen Männern gleichfalls außgeführet ist.

12. Sie soll sich gründen/ (3.) daß es

unver=

unverantwortlich / sonderlich bey anwachsender Gefahr / sich untereinander zu trennen um solcher Dinge willen / die niemand hindern / bey GOtt in Gnaden und in Vereinigung mit ihm zu stehen / wann er nemlich nach dem Maaß seiner Erkänntnüß aufrichtig GOtt dienet.

13. Sie soll sich auch endlich gründen / (4.) in der langen Erfahrung / daß durch Trennung / Disputiren / Zancken / Hassen / der Wahrheit nicht gedienet / niemand überzeuget und erleuchtet / sondern vielmehr verfinstert / und von der Wahrheit entfernet werde ; daß die Wahrheit / und sonderlich die heylsame / die kräfftige und thätige Wahrheit / eine Gnaden-Gabe GOttes seye / die nicht durch eigenes Vernunfft-Grübeln / mit einem ungebrochenen Hertzen / ihm gleichsam abgepochet / und einem andern durch Zancken und Schnarchen beygebracht / sondern allein durch Gebet / durch stille Betrachtung / durch demüthige Erkänntnüß seiner natürlichen Finsternüß / durch gedultige Erwartung der Stunde des HErrn / wann Er mit seinem Licht uns erleuchten wolle / und

durch

durch Christliche Ertragung unsers schwachen Neben-Christen von GOtt erlanget / und durch Liebe / Sanfftmuth / Wohlthat und rechtschaffenen Wandel nach der Wahrheit wieder andern füglich und mit Nutzen beygebracht werden könne.

14. Sie soll demnach darinne bestehen / (1.) daß sie sich für Brüder in Christo / und Glieder in einer und derselben Christlichen Kirchen halten / sich treulich meynen / ein Interesse commune, und keine Jalousien und Zänckereyen mehr unter sich haben / sondern wegen des noch übrigen Meynungs-Unterscheids GOttes fernere Erleuchtung erwarten / und indessen Gedult miteinander haben wollen. (2.) Daß auf denen Cantzeln keine Controversien tractiret / sondern die Leute zum rechtschaffenen Christenthum ermahnet und angewiesen werden sollen / damit sie bessere Christen / und mithin auch bessere Glieder der Republique werden. (3.) Daß alle Controversien auf die hohe Schulen verwiesen seyn / und daselbst auch mit aller Modestie, ohne verhaßte Namen / ohne Bitterkeit / tractiret werden sollen. (4.) Daß einem

nem jeglichen frey stehen solle / das heilige Abendmahl zu empfangen / bey welchem Prediger der bißherigen beyden Theile er will / auch darunter zu ändern / so offt er will / ohne daß ihn jemand darüber zu Rede zu setzen / oder einige Confession und Anzeigung der Ursachen von ihm zu fordern habe. (5.) Daß alle Civil- und Militair-Bedienungen allein nach Meriten / ohne Ansehen / welcher Lehre derer beyden Theile man beypflichte / außgetheilet werden sollen. (6.) Daß niemand wegen des bißherigen Religions-Unterscheids gewehret seyn solle / sich anzukauffen an solchen Orten / wo solches bißhero nicht erlaubet gewesen / wann er bey dem Pastore loci communiciren / und andern Kirchen-Gebräuchen sich unterwerffen will. Da dann bey diesem und dem nächst-vorgehenden Punct nicht das geringste Bedencken zu seyn scheinet / indem ja alles in statu Ecclesiastico unverrückt verbleibet / wie es vorhin gewesen.

15. Auß welchem allen erhellet / daß weilen dieses keine neue Religions-Aufstellung / sondern ein blosser Kirchen-Frieden ist / wodurch keines einigen Men-

Menschen Glaube und Gewissen beleydiget wird / die hohe Obrigkeiten gantz wohl befugt seyn / denselben einzugehen / und alle Dero Geistliche und Kirchen-Bedienten zu Beobachtung desselben nachdrücklich anzuhalten.

Nun waren diese 15. Puncten kaum bekannt worden / so stunden gantze Squadronen geistlicher Fechter / welche denen ehemaligen gestieffelten Aposteln nicht sehr ungleich waren / wider das Vereinigungs-Werck auf / worunter der M. Erdmann Neumeister / Pastor zu St. Jacob in Hamburg / den Feder-fechterischen Troupp führete. Dieser ergrieff sogleich das Gewehr seiner Feder / an statt aber selbige in Diente einzutuncken / füllete er dieselbe mit bitterer Galle so häuffig an / daß wohl schwerlich jemalen etwas auß einer Feder geflossen / welches diesem Neumeisterischen Geschmier an Unvernunfft / Boßheit und Abscheulichkeit gleich gekommen / ich geschweige dasselbe übertroffen habe. Die erste Mißgeburht / welche er an das Tages-Licht brachte / führete an ihrer Stirn folgenden einfältigen Namen oder Titul: Kurtzer Beweiß / daß das

jetzige

jetzige Vereinigungs-Wesen mit den so genannten Reformirten oder Calvinisten, allen zehen Gebotten, allen Articuln des Apostolischen Glaubens-Bekänntnüsses, allen Bitten des Vatter Unsers, der Lehre von der heiligen Tauffe, denen Schlüsseln des Himmelreichs und dem heiligen Abendmahl, und also dem gantzen Catechismo schnurstracks zuwider lauffe, &c. Mit Genehmhaltung und Approbation eines Rev. Ministerii in Hamburg. In welchem förchterlichen Scripto zwar die obstehende 15. Puncten auf gut Neumeisterisch widerleget / in der That aber auf das herrlichste befestiget / und deren Wahrheit noch mehr ans Licht gestellet worden. Auf diese folgte bald hernach eine andere gar feine Gebuhrt / genannt: Die Calvinische Arglistigkeit, &c. welche den Fried-fertigen / sanfft- und demüthigen Neumeister auch zum Vatter hatte. Von andern Schriff-

ten / welche vor / und nach diesen herauß kommen / und welche von gleichem Geiste abstammeten / will ich hier nicht gedencken/ weil es der Mühe nicht werth ist.

Jedoch der bitter-böse Neumeister fande bald seinen Mann / welcher sich mit ihm auf dem Kampff-Platz begabe/ da dann Neumeistern / welcher sich einbildete / der grosse Goliath zu seyn / so gleich das Unglück traff / daß ihm sein höltzernes Schwerdt (dann es ist wohl zu mercken / daß Neumeister kein besseres Schwerdt führet / wann es nur noch so gut ist / und daß er das Schwerdt des Geistes GOttes weder hat / noch kennet / noch verlanget) in kleine Stücke zerbrochen wurde. Hie stunde nun Neumeister wie Butter an der Sonne/ seine Blösse wurde ihm aufgedecket / und da man vorhin gemeynet hatte / er gehörete unter die Zahl vernünfftiger Gelehrten / so sahe man nun / daß er ein armer Tropff auß dem Reich der Pedanten war : Dann ein so genannter Christianus Irenicus kame hinter den erstgedachten Neumeisterischen kurtzen

Beweiß

Beweiß rc. und zeigete in seinen unvorgreifflichen Gedancken von der Vereinigung derer Protestantischen Kirchen rc. 4. Franckfurt und Leipzig bey Georg Christoph Wintzern. 1722. auf eine gantz andere Art / als Neumeister seinen Beweiß führet / nemlich mit vernünfftigen Gründen / mit Bescheidenheit / und in keinem Polter-Geist / daß der Neumeisterische Beweiß nicht nur ein schlechter, miserabler, der Ehre GOttes und der Liebe des Nächsten zuwider lauffender Beweiß, sondern auch in der That nichts anders, als ein Meisterstück der entsetzlichsten Unwahrheiten, ein Inbegriff der verwegensten Schmäh- und Lästerungen, ein Zusammenfluß Theologischer Ignoranz und unbändiger Affecten, ein Extract elender Fallacien und Sophistereyen, ja gar ein abscheulicher Mißbrauch des Göttlichen

 Worts

Worts seye. Was Neumeister gedacht/ als ihm dieses Scriptum zu Gesichte gekommen/ und er selbiges durchlesen / weiß ich nicht; ich glaube aber/ daß / wann er noch etwas / ich will nicht sagen/ von einem Christlichen Gewissen / sondern nur von natürlicher Schaam / Ehrbarkeit und Reputation in sich hat/ er hundert mal gewünschet/ daß er die Zeit zu etwas anders / als auf seinen armseeligen Beweiß verwendet/ und daß er an dessen statt eine Weile Satyrische oder verliebte Verse gemacht haben möchte.

Hiebey blieb es aber nicht/ sondern es kam auch ein sogenannter Hamburgischer Pfaffen-Putzer hinter ihn/ welcher ihm die fürchterliche Masque so künstlich abzoge/ daß jederman erkennen konte / es seye nichts anderst / als ein unmächtiges Gespenste / welches so ein Gepolter in der Protestirenden Kirche anfienge.

Weilen nun Neumeister seinen kurtzen Beweiß ꝛc. nicht nur mit Genehmhaltung und Approbation eines

nes Rev. Ministerii in Hamburg herausgegeben / sondern auch besagtes Ministerium sich seiner in dessen vorläuffigen Erklärung und Erinnerung ꝛc. (worinnen dasselbe die Neumeisterische Läster-Schrifft nochmalen approbirte/ und bezeugete / daß dieser ihr geliebter Collega und Bruder in seinem kurtzen Beweiß ꝛc. ihre Bekänntnüß so wohl vor ihren Gemeinden / als der Evangelischen Kirche überhaupt abgeleget habe) offentlich angenommen hatte / auch nicht läugnete / daß dasselbe bey Gelegenheit des unseeligen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche gantz gewiß (en Mathematicam demonstrationem) wo es GOtt nicht gnädig abwendet, (nemlich den Frieden in der Protestantischen Kirchen) nachtheiligen Unions-Wercks, Evangelische Lutheraner und Calvinisch-Reformirte betreffend, in seinen Predigten die gefährliche und Seelen-stürtzende

 tzende

tzende Irrthümer besagter Reformirten, nach dem Worte GOttes (scilicet) und seinen Symbolischen Büchern gestraffet und verworffen habe. Welche Bestraffung und Verwerffung der gefährlichen und Seelenstürtzenden Irrthümer der Reformirten dann im Grunde des Hamburgischen Ministerialischen Hertzens vielleicht ihren Fried-liebenden/ sanfftmüthigen und gedultigen Zuhörern nichts anders zu erkennen gegeben haben mag/ als dieses: Auf meine liebe Zuhörer! und machet es mit denen Reformirten zu Hamburg und ihren Häusern, wie ihr es mit dem Kayserlichen Herrn Residenten, und mit seinem Hause gemacht habt. Zum wenigsten hat es der unverständige Pöbel also verstehen können / und ist gewiß / daß die Könige von Groß-Brittannien und Preussen, und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden auf das unaufhörliche Lärmen-

Bla-

Blasen einiger der Hamburger Prediger / eine solche gefährliche Würckung bey dem bekannten tollen und zum Aufruhr geneigten Pöbel zu Hamburg / wider die Reformirten allda nicht ohne Grund beförchtet haben / wie auß nachfolgendem nachdrücklichen Schreiben an den Magistrat zu Hamburg mit mehrerm zu ersehen seyn wird.

Ihro Königliche Majestät von Preussen waren die ersten / welche an den Magistrat zu Hamburg sub dato Berlin den 20. Decembr. 1721. in folgenden Terminis schriebe:

Schreiben Ihrer Königlichen Majestät in Preussen an den Magistrat zu Hamburg.

Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preussen 2c. 2c.

Ehren-Veste / Weise / Liebe / Besondere.

WIr können Euer L. nicht bergen / daß Wir mit grossem Mißvergnügen und äusserster Verwunderung vernommen / was gestalten einige derer Evangelisch-Lutherischen Prediger in Eurer Stadt sich so weit verstossen haben / daß

sie die Evangelisch-Reformirten nicht allein öffentlich von den Cantzeln / sondern auch in gedruckten / und fast überall im Römischen Reich außgebreiteten Schrifften / mit den greulichsten Lästerungen angegriffen / und denenselben sothane ungereimte Meynungen und Sätze andichten / daß man billich zweiffeln muß / ob auch jemals unter den Christen so etwas gehöret oder gesehen worden / das so viele Anzüglichkeiten in sich fasset.

Doch dasjenige / was Uns am meisten befremdet / ist dieses / daß da eines von selbigen unter dem Namen des schon berüchtigten Erdmann Neumeisters gedruckten Libellen / wie das Titul-Blat außweiset / mit Consens und Approbation des sich so nennenden Christlichen Ministerii, publiciret worden ist / Ihr dulden und zulassen könnet / daß dergleichen Schrifften in Eurer Stadt gedrucket / und ungescheut divulgiret / auch über dem in Eurer Gegenwart allerhand Lästerungen und Calumnien in öffentlichen Predigten vorgebracht und außgespyen werden dörffen ; durch welche Eure Connivenz und stillschweigendes Gutheissen / Ihr Euch theilhafftig machet des gantz unchristlichen und gegen alle Rechte streitenden / auch insonderheit in denen Reichs-Grund-Gesetzen aufs schärffeste verbottenen Verfahrens dieser boßhafftigen Leute / so daß Wir nicht außdencken können / was doch wohl in diesem Stück zu Euer Entschuldigung solte dienen. Ihr werdet auch

leicht

leicht von selbst begreiffen / daß denen übrigen auf eine so hefftige Weise attaquirten Evangelischen Puissançen aufs wenigste die Satisfaction zukommt / daß Ihr die Urheber der mehr-gemeldten Läster-Schrifften / und die / welche sich in ihren Predigten auf eine so ungebührliche Weise vergessen haben / darüber exemplarisch bestraffet; und für das Zukünfftige Eure Prediger zur ernstlichen Bescheidenheit vermahnet / mithin diese turbulente Menschen so weit im Zaum haltet / daß sie nicht mehr sich dürffen unternehmen / durch Schrifften oder Predigten die Reformirten mit dergleichen unerhörten Auflagen und gottlosen Lästerungen zu beleydigen. Ihr werdet dann / wie Wir hoffen / auf diese Unsere gnädigste Requisition und Erinnerung so wohl in dem einen / als in dem andern / dasjenige thun / und in acht nehmen / wozu eine jegliche Christliche Obrigkeit verpflichtet ist / und worinnen Ihr / so es die Noth erfordern würde / mit allem Nachdruck unterstützet werden sollet.

Allein / nachdem Eure Prediger bey diesem ihren mit unendlicher Boßheit und Verbitterung angefüllten Wesen eine doppelte Absicht zu haben scheinen / gestalt sie einmal so viel an ihnen ist / den Kirchen-Frieden und die Vereinigung beederseitiger Evangelischer Religionen / als welche biß hiehin von allen rechtschaffenen Evangelischen eyferig gewünschet / und insonderheit zu dieser gefährlichen Zeit höchstnöthig

ist / zu verhindern suchen; so dann aber auch die Gemüther ihrer Zuhörer / und zumalen Euch selbsten / als den Magistrat / zur Außrottung des Evangelisch-Reformirten Gottes-Dienstes verleiten / ja gar den gemeinen Pöbel dazu aufhetzen / und folglich dadurch die Mit-Glieder der Reformirten Gemeine in Eurer Stadt in die äusserste Gefahr bringen / um Leib und Leben / Gut und Blut zu verliehren; So können wir nicht umhin / Euch wohlmeynend zu vermahnen / in diesem Stück auf guter Hut zu seyn / und Euren Predigern bey Zeiten mit Ernst und Nachdruck solches zu verbieten. Dann obwohl / was das erstere anlanget / bey der Vereinigung der Evangelischen Religionen / daferne das Werck unter Göttlichem Seegen zu Stande gebracht werden solte / auf Eure Prediger / oder derselben Gegen- oder Bestimmung es nicht sonderlich ankommen / und solch ihr Geschrey wenig geachtet werden wird; so kan dannoch das andere / nemlich die abgezielte Unterdruckung derer mehr-gemeldten Evangelisch-Reformirten Gemeine viel schädlichere Consequentien vor Eure Stadt nach sich ziehen / als man sich etwan eingebildet oder gemuthmasset / welches Ihr aber doch bey reiffer Uberlegung wohl vorher sehen / und Euch klärlich vorstellen werdet.

Es ist auch nicht zu begreiffen / was Ihr vor Ursachen haben soltet / die Reformirten in dem in Eurer Stadt eingeführten Religions-Exercitio

zu stöhren oder zu beunruhigen. Die Reformirte Kirche hat ja keine Glaubens-Articul oder Lehr-Sätze / wodurch die Wohlfahrt eines gemeinen Wesens solte können gekräncket / oder demselben sonst das geringste Nachtheil oder Gefahr zugefüget werden: Und Ihr seyd denen Reformirten Puissançen / wegen ihrer guten Zuneigung und würcklicher Hülffe / die Sie bey aller Gelegenheit vor Eure Stadt / und derselben Erhaltung bewiesen haben / nach Unserm Dencken / so viel und grosse Verpflichtung schuldig / ohne daß noch ins künfftige so viele Dinge und Conjuncturen vorkommen können / worinnen Ihr noch ferner ihrer Hülffe und Beystandes möchtet benöthiget seyn / daß man von Euch / als vernünfftigen Leuten billich nicht zu præsumiren / als ob Ihr solcher Wohlthaten vergessen / und die Evangelisch-Reformirte Puissançen noch darzu durch Unterdruckung dererselben in Eurer Stadt wohnenden Glaubens-Genossen aufs empfindlichste beleydigen und verbittern soltet.

In Hoffnung dann / daß Wir Uns in Unserer zu Euch dieserhalb hegenden guten Opinion nicht werden betrügen / wollen Wir Euch die mehr-gemeldte Reformirte Gemeine in Eurer Stadt zum besten recommandiren / und Ihr werdet Uns einen sehr angenehmen Dienst beweisen / wann Ihr selbigen / Unsern Glaubens-Genossen / den Effect dieser Unserer Intercession fur dieselbe / und die freye Ubung ihres

res Gottes-Diensts / auf den Fuß / wie es vorhin biß dato gewesen ist / hinfüro beständig werdet geniessen lassen. Es soll Uns auch im Gegentheil angenehm fallen / Eurer guten Stadt zum öfftern Proben Unserer Gnade und Königlichen Zuneigung zu erweisen / die Wir unveränderlich gegen dieselbe tragen / und Euch ins besonder stets und wohl affectionirt verbleiben. Berlin den 20. Decembr. 1721.

(L. S.) Friederich Wilhelm.

Jlgen.

Auf welches Schreiben der Magistrat zu Hamburg sub dato den 20. Jan. 1722. folgender massen antwortete:

Copia unterthänigsten Antworts-Schreibens an Jhro Königliche Majestät in Preussen / von dem Magistrat zu Hamburg / de dato 20. Januar. 1722.

Aus Eur. Königl. Majestät gnädigsten Schreiben vom 20. Decembr. verwichenen Jahrs / so von Dero allhier befindlichen Residenten / nachdem es der Amsterdamer Gazette Num. 3. unter dem Articul Nieder-Elbe vom 30. Decembr. von Wort zu Wort inseriret gewesen / Uns den 5. hujus allererst eingerichet worden / haben Wir nicht ohne Betrübnüß ersehen / wie bey Eur. Königl. Majestät die von dem

dem hiesigen Pastore Erdmann Neumeister gegen die in Vorschlag gebrachte Vereinigung der beyden Evangelischen Religionen publicirte Schrifften / ein grosses Mißvergnügen erwecket / und was Dieselbe dannenhero nicht nur der Satisfaction und Bestraffung / sondern auch der denen hiesigen Reformirten Einwohnern zu verstattenden freyen Ubung ihres Gottes-Dienstes halber an Uns gnädigst gelangen zu lassen geruhen wollen. Wir bezeugen zuforderst/ daß Wir keinen Gefallen daran tragen / vielmehr Uns äusserst zuwider seye / wann bey Religions-Strittigkeiten/ die so nöthige den Reichs-Gesetzen nach erforderte Christliche Moderation in Reden und Schreiben nicht allemal genugsam in acht genommen / und die behörige Vorsichtigkeit gebraucht / hergegen obwohl zuweilen mehr auß Ubereilung / als Vorsatz dem Eyfer zuviel Platz gelassen wird / wovon Wir dann auch so wenig überhaupt / als insonderheit anjetzo bey denen in der Vereinigungs-Sache entstandenen Disputen einigen Theil nehmen.

Zwar können Wir nicht Abrede seyn / daß gegen jetztgedachtes Unions-Werck von dem hiesigen Pastore Neumeister ein so genannter kurtzer Beweiß / dem Titul nach / mit Approbation des hiesigen geistlichen Ministerii, in den Druck herauß gegeben / und die darinn zum Theil schon vor dem in dergleichen Occasionen gebrauchte harte Vorwürffe wieder rege gemacht worden. Wie Wir aber in der vorseyenden Sache

che selbst Uns keiner Beurtheilung anmassen / sondern solche der Göttlichen Direction lediglich anheimstellen / so hat es zugleich zu Unserm nicht wenigen Leyd-Wesen gereichet / da wider Vermuthen allhier dergleichen Schrifften an des Tages Licht gekommen.

Wir wollen hiebey nicht untersuchen / ob / wann deren Druck und Divulgirung allhier hätte verwehret werden können / solche dannoch nicht an andern Orten / wie es die Erfahrung öffters gelehret / publiciret seyn würden ? Daß Wir aber durch den allhier geschehenen Druck dasjenige / was etwa in solchen Schrifften an irrigen Imputationen und denen Reichs-Satzungen zuwider enthalten seyn möchte / solten approbiren / oder Uns dessen jemals haben theilhafftig machen wollen / ist so weit von Uns entfernet / daß Wir vielmehr solches alles denen Authoribus zu ihrer Verantwortung überlassen. Wir haben auch deßhalben nicht ermangelt / dem hiesigen Ministerio Eur. Königl. Majestät gnädigstes Schreiben zu communiciren / und denenselben dabey alle nöthige ernstliche Vorstellung zu thun / und da Wir nicht hoffen wollen / daß noch künfftig einige übele Suiten hierauß entstehen werden / so leben zu Eur. Königl. Majestät höchst-gepriesenen Clemence Wir der unterthänigsten Zuversicht / Dieselbe werden in gnädigster Erwegung / wie bey dergleichen Begebenheiten an keinem Orte gäntzlich könne verhindert werden / daß nicht die Leute in denen Meynungen sich getheilet /

theilet / und einer dem andern widersprochen hätte / Dero unschätzbareste Gnade Uns und der Stadt dißfalls nicht entziehen.

So viel ferner die denen hiesigen Reformirten Einwohnern zu verstattende freye Ubung ihres Gottes-Dienstes anbelanget / so ist Uns nicht bewußt / daß dieselben jemalen ein Publicum Exercitium ihrer Religion in dieser Stadt und deren Gebiete solten hergebracht haben. Es ist zwar so wohl von denen Teutschen / als Frantzösischen Reformirten schon 1686. und 1697. deßfalls Ansuchung geschehen / worinnen Eur. ꝛc. ꝛc. Durchläuchtigste Herren Vorfahren glorwürdigster Gedächtnüß dieselben gnädigst secundiret / schon aber der Zeit von Uns unterthänigst vorgestellet worden / was massen nach denen von Uns theuer beschwornen Verfassungen dieser Stadt keiner andern Religion / ausser der Evangelisch-Lutherischen / ein freyes Exercitium allhier könne vergönnet werden. Wie es nun damalen hiebey verblieben / so können auch von Eur. Königl. Majestät Gerechtigkeits-Liebe Wir eben fest versichert seyn / daß Dieselbe von Uns anjetzo nichts verlangen werden / was wider unsern Eyd und Gewissen lauffen / und worinn Uns die Unmöglichkeit selbsten im Wege stehen würde.

Die hiesigen Reformirten Einwohner haben / wie auch Eur. Königl. Majestät nicht unbewußt ist / eine besondere Kirche in der Nachbarschafft in Altona / woselbst sie jederzeit hinaus

auß gefahren sind / und über 100. Jahr ihren Gottes-Dienst verrichtet haben / worinnen Wir ihnen auch nicht das allergeringste in den Weg legen / und sind es nur gar wenig Jahre/ da zwischen ihnen und denen Altonaischen Reformirten der dortigen Kirchen halben einige Irrung entstanden / und also ein Theil derselben um mehrerer Sicherheit sich zu den allhier residirenden Holländischen Residenten gehalten; hierauß aber folget verhoffentlich um so weniger/ daß sie ein freyes Exercitium Religionis allhier hergebracht hätten / als die Besuchung des häußlichen Gottes-Dienstes des Holländischen Herrn Residenten theils heimlich geschehen/ theils auch auß vorhin erwehnten Ursachen von Uns ihnen verschiedentlich untersaget worden/ und Eur. Königl. Majestät Dero höchst-erleuchteten Einsicht nach ohne dem von selbst gnädigst ermessen/ daß nach dem Völcker-Recht das Exercitium domesticum eines Legati nur Ihn und seine Domestiquen eigentlich concerniren / am wenigsten fremde Religions-Verwandten / so kein Exercitium Publicum sonst an dem Ort haben/ wo sie wohnen / auß dem/ was einem Legato ex Jure Gentium für seine Person und seinem Character daselbst zustehet/ und sie etwa ipsius beneficio clam mit geniessen/ ein beständiges Recht für sich erlangen mögen/ sondern auch zwischen denen Protestirenden selbsten nach dem Instrum. Pac. Westphal. Art. 7. §. Unanimi &c. die Gesetze und Verfassungen eines

nes jeden Orts in Religions-Sachen zur Richtschnur bleiben / und denenselben zuwider kein Exercitium einer andern Religion eingeführet werden könne.

Sonst aber hoffen Wir nicht / daß jemalen ein hiesiger Reformirter Einwohner über Gewissens-Zwang oder unrechtmäßige Bedruckungen zu klagen Ursach werde gehabt haben / als dergleichen Wir nebst allen Christlichen Gemüthern gäntzlich verabscheuen. Wir wollen vielmehr ihre florisante Nahrung / Handel und Wandel / und Wohlstand allhier selbst reden lassen / ob Wir denenselben nicht allen Obrigkeitlichen guten Willen / Schutz und Beförderung gern und willig jederzeit erwiesen haben ; wovon Wir auch nicht ablassen / sondern in unterthänigstem Respect Eur. Königl. Majestät höchst-venerirten Schreibens / so viel nach hiesigen Verfassungen nur immer geschehen kan / andern unsern Glaubens-Verwandten Burgern und Einwohnern gleich / gegen dieselbe damit continuiren werden / wann nur auch sie ihres Orts alles dasjenige vermeiden / was zu einigem Anstoß Gelegenheit geben kan.

Wir erkennen übrigens mit allem unterthänigst-ersinnlichsten Danck / daß Eur. Königl. Majestät von Dero gnädigsten Propension und mächtigsten Beystand in vorkommenden Fällen Uns eine so überauß huldreiche Versicherung geben wollen. Es seynd die Denckmahle derer vortrefflichsten Königlich-Preussischen und Chur-

Brandenburgischen Gnaden- und Hülffs-Bezeugungen viel zu tieff in unsere Seelen gepräget / als daß Wir solche vergessen / vielweniger durch Undanck Uns derselben zu Unserm eigenen grösten Schaden unwürdig machen solten ; Hierzu wird aber verhoffentlich nicht gerechnet werden / wann wir gegen hiesige in denen öffentlichen Friedens - Schlüssen befestigte Grund - Gesetze / gegen Eyd / Pflicht und Gewissen / als eine unauflößliche bey allen Völckern unter der Sonnen heilig gehaltene Verbindlichkeit denen hiesigen Reformirten ein Publicum Exercitium ihrer Religion einzuraumen Uns nicht ermächtigen können. Hingegen werden Wir an deme allen hohen Puissançen / insonderheit Eur. Königl. Majestät unterthänigst-schuldigsten Respect, Devotion und Gehorsam nie etwas / so viel in Unsern Kräfften / fehlen lassen / und leben dahero auch um so mehr der demüthigsten Hoffnung / daß Eur. Königl. Majestät diese unsere gehorsamste Vorstellung gnädigst aufnehmen / Dero Königliche Huld und Clemence gegen Uns ferner continuiren / und in begebenden Fällen Dero gnädigst - versprochenen Beystandes Uns kräfftigst angedeyen zu lassen / huldreichst geruhen werden / als welcher Wir Uns und diese Stadt demüthigst empfehlen / und in tieffster Submission und Verehrung verharren / &c. Hamburg / den 20. Januarii 1722.

Burgermeister und Rath der
Stadt Hamburg.

Hier-

Hierauf folgete ein Schreiben von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, sub dato den 6. Januar. 1722. welches nicht nur auf die geistliche Rumor-Meister zu Hamburg / und die Neumeisterische Schrifften gerichtet ist / sondern auch die Ubung des Reformirten Gottes-Dienstes in dem Hause ihres Residenten berühret / welche denen eingesessenen Reformirten schon den 28. Julii 1719. wie das unten angefügte Mandat des Magistrats mit mehrerm zeiget / verbotten worden war. Das gedachte Schreiben aber lautet also:

Schreiben der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / an den Magistrat in Hamburg / de dato 6. Januar. 1722.

Wohl-Edle 2c.

Es kan Euch / und einem jeden nicht unbekannt seyn / mit wie vielen Beschwerden und Unterdruckungen die Bekenner der Evangelischen Religion / so wohl die von der Augspurgischen Confession, als die Reformirten / seithero einigen Jahren / inn- und ausser dem

Teutschen Reiche / von ihren Gegen-Partheyen sind geängstiget und bedränget; und mit wie viel löblichem Eyfer das Corpus Evangelicum in dem Reich seither einiger Zeit beschäfftiget gewesen / die Herstellung derjenigen vielfältigen Beschwerden auf eine ordentliche Weise zu erhalten / welche den Protestanten im Reich / so wohl Augspurgischer Confession, als Reformirter Religion / an vielen Orten zugefüget; auch welchergestalt selbst die Gedancken einiger von der Augspurgischen Confession, auß einer rühmlichen Neigung zu Friede und Einigkeit / dahin gegangen / die Bekenner beyder Confessionen / als die GOttes Wort allein zur Regul ihres Glaubens angenommen / ob sie gleich in dem Verstand und der Außlegung desselben in einigen Puncten verschiedener Meynung seynd / wann es möglich / mit einander zu vereinigen; eine Sache / die mehr zu wünschen / als zu hoffen ist / und zwar wegen der Vorurtheile / als die da allzutieffe Wurtzel geschlagen haben.

Bey so gestalten Sachen ist es so wohl Uns / als andern Reformirten Puissançen / unverhofft und fremd vorgekommen / daß einige Eurer Geistlichen / und unter andern einer mit Namen Erdmann Neumeister / als dem Ansehen nach Feinde aller Verträglichkeit und Friedens / vorgenommen zu haben scheinen / so viel an ihnen ist / gegen sothanes gute Augenmerck anzugehen / Haß und Zwietracht unter den Augspur-

spurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten anzurichten / und das gantze gemeine Volck wider die Reformirten in Eurer Stadt aufzuhetzen; nicht minder Euch selbst anzureitzen / gemeldten Reformirten die freye Ubung ihres Gottes-Dienstes in dem Hause unsers Residenten / so sie von vielen Jahren her biß hiezu genossen / zu entziehen und zu verbieten; zu welchem Ende unter andern die ärgerlichen Schrifften des gemeldten Erdmann Neumeisters scheinen durch den Druck bekannt gemacht worden zu seyn.

Wir können so wenig / als andere Reformirte Potentien umhin / über diese ärgerliche / und zur Verfolgung unserer Glaubens-Genossen abzielende Schrifften / empfindlich zu seyn / als die Wir Uns versichert halten / daß dieselbe bey allen verständigen und moderaten Christen auch von der Augspurgischen Confession werden gemißwilliget werden. Und Wir seynd darüber um so mehr betroffen / als es den Schein hat / daß das gemeine Volck durch der Geistlichen Reitzungen angemuthiget / die Ubung des Reformirten Gottes-Dienstes in unsers Residenten Hauß mehr als zuvor mit scheelen Augen anzusehen begonnen: Und daß schon in und bey desselben Hause einige / obwohl noch geringe Begebungen geschehen / welcherwegen mehrere böse Folgerungen nicht ohne Ursache gefürchtet worden / indem auf dergleichen kleine Anfänge die Plünderung des Hauses des Kayserli-

chen Ministers in Eurer Stadt vor weniger Zeit gefolget ist.

Wir haben wohl zu Eurer Weißheit das billiche Vertrauen / daß Ihr allen Ubermuth und Unfug von der Person / dem Gefolg und Hause eines publiquen Ministers / als vorgenannter unser Resident ist / werdet abwenden/ und würcklich verbieten; Aber nichts destoweniger müssen Wir Uns verwundern / daß / da gemeldter unser Resident Euch die Ursachen seiner deßwegen habenden Bekümmerung mündlich hinterbracht / Ihr in Eurer schrifftlichen Antwort vom 1. Decembr. jüngsthin solcherhalb wenig zu deferiren scheinet / und an statt gedachtem unserm Residenten einige Versicherung des schuldigen Schutzes zu geben / demselben gleichsam aufbürden wollet / als wann nicht die anstößliche Schrifften und Verhetzungen einiger Geistlichen / sondern einige neue Ceremonien zu den vorher gemeldten verdächtigen Bewegungen in und bey seinem Hause Anleitung gegeben hätten; da doch aller Welt bekannt / daß bey der Ubung der Reformirten Religion so wenige Ceremonien / als immer bey einer Religion gebrauchet werden / und es also nicht zu glauben / daß in unsers Residenten Hause einige neue Ceremonien solten eingeführet worden seyn.

Wir haben über das auß der vorgemeldten schrifftlichen Antwort zu unserm Leyd-Wesen ersehen / als wann Ihr schon wieder auf die

Gedan-

Gedancken kommen woltet / ob gebühre den Reformirten nicht / ihren Gottes-Dienst in des gemeldten unsers Residenten Hause zu halten. Euch wird noch wohl erinnerlich seyn / daß Wir vor bereits zwey Jahren / und zwar in unserm Schreiben von dem 30. Septembr. 1719. über diese Sach an Euch geschrieben / und gezeiget / daß aller Orten / wo publiques Ministres residiren / denenjenigen / die mit ihnen von einer und eben derselben Religion seyn / unstreitig zugelassen werde / in gemeldter Minister Häuser oder Capellen ihren Gottes-Dienst zu exerciren; daß die Ministres, so biß hieher von unserm Staat zu Hamburg residiret / von vielen Jahren her nicht verhindert worden / die Reformirten bey ihnen zur Kirche zu admittiren; und daß es nicht allein Uns / sondern allen Reformirten Puissançen sehr unangenehm seyn würde / dafern Ihr hierunter einige Aenderung machen / und durch sothane Neuerung ein Exempel der Bedruckung geben soltet / welche Bedruckungen die Gegen-Partheyen so wohl der Augspurgischen Confessions-Verwandten / als der Reformirten auf ihren Vortheil ziehen dörfften / und die mithin zu beyder Nachtheil gereichen könnten.

Wir erachten unnöthig zu wiederholen / was Wir durch erwehntes Schreiben an Euch über die Folgen gedachter Neuerungen breiter vorgetragen haben; worauf Wir Uns nochmals beziehen. Unterdessen zweiffeln Wir nicht /

Ihr werdet reifflich überlegen / wie unzeitig es für das gemeine Protestantische Wesen seye / und wie es gegen die sanfftmüthige und friedsame Lehre Christi und seiner Apostel verkehrt anlauffe / daß die Gemüther der Eingesessenen Eurer Stadt / und der Bekenner der Augspurgischen Confession durch den unbedachtsamen Eyfer einiger Geistlichen / und durch so ärgerliche Schrifften als die des gemeldten Erdmann Neumeisters sind / auf und in Bewegung gebracht / und zu Haß und Unterdruckung der Reformirten angereitzet werden; und folglich / daß Ihr sothane verkehrte Passiones auf keine Art unterstützen / sondern vielmehr den Autorem dieser schändlichen Schrifften behörig corrigiren / und Eure Geistlichkeit zur Christlichen Mäßigung und Sanfftmuth / insonderheit gegen diejenigen anweisen werdet / die so wie die Reformirte Glaubens-Genossen von dem Staat allein GOttes Wort zum Grund und Regul ihres Glaubens und Gottes-Dienstes setzen und halten.

Wir versehen Uns auch zu Euch / daß Ihr schuldigster massen genugsam Sorge tragen werdet / daß unserm Residenten an seiner Person und Hause keine Uberlast geschehe / sondern Derselbe dargegen und gegen alle Gewalt / dafern es nöthig / durch Eure Autorität und Macht / nach dem Völcker-Recht / behörig protegiret / imgleichen auch den Reformirten Eingesessenen Eurer Stadt die freye U-

bung

bung ihrer Religion in Unsers vor offtgemeldten Residentens Hause oder Capelle / auf Art und Weise / als sie solche viele Jahre genossen / ungehindert zugelassen werde.

Wir ersuchen um alles dieses hiemit freundlich / und vermeynen solches um so mehr thun zu können / als Wir in unserm Gebiet den Augspurgischen Confessions-Verwandten das freye Exercitium ihrer Religion / ohne einige Hinderung zulassen und erlauben. Übrigens halten Wir Uns versichert / daß Ihr nach Eurer Weißheit und Vorsichtigkeit bedächtlich erwegen werdet / was für böse Folgen es zu Nachtheil Eurer Stadt nach sich ziehen würde / daferne diese Sachen / durch Euer Zuthun oder Connivenz, weitläuffiger werden / und einige Verdrießlichkeiten darauß entstehen solten.

Wir erwarten dahero gewiß / daß Ihr solchen wohl werdet vorkommen / als welches so wohl Uns / als auch andern Puissançen / so der Reformirten Religion zugethan / ausser allem Zweiffel angenehm seyn wird. Womit rc. den 6. Januar. 1722.

Die hierinn angeführte schrifftliche Antwort vom 1. Decembr. 1721. ist dieses Innhalts:

Extractus Protocolli extrajudicalis, Lunæ die 1. Decembr. 1721.

Conclusum & Commissum. Herr Widow L.

 und

und Herr Pauli D. dem Holländischen Herrn Residenten in geziemender Antwort/ auf seinen den 28. m. p. E. E. Raths Herren Deputirten gethanen Antrag/ zu hinterbringen/ wie E. E. Rath ungerne vernommen/ daß der Herr Resident der Ursache/ daß vorige Woche zwey Jungens von 17. biß 18. Jahren in dessen Hause gewesen/ und sich darinnen umgesehen/ eine Ombrage geschöpffet/ und die Meynung gefasset/ob solte das gemeine Volck auf dessen Hauß einige gefährliche Absicht hegen. E. E. Rath wäre von einer solchen Intention des gemeinen Volcks nicht das geringste zu Ohren kommen/ weßwegen er nicht zweiffelte/ es werde der Herr Resident auf nähere Untersuchung befinden/ daß das ihm zugebrachte Gerüchte ohne Fundament seye. Dafern aber zwey Jungens sich in des Herrn Residenten Hauß umzusehen unterstanden/ solches muthmasset E. E. Rath daher gekommen zu seyn/ daß der Herr Resident dem Vernehmen nach gar öffters/ und sonderlich zu Zeit dessen Privat-Gottes-Dienstes jedermänniglichen einen unangemeldten Zutritt/ und dermassen häuffigen Eingang in dessen Hauß verstattete/ daß auch öffters 40. 50. und mehrere Carossen vor dessen Wohnung solten seyn gezählet worden; inmassen bey sothaner Bewandtnüß leichte geschehen mögen/ daß einige junge vorübergehende Bursche/ in Wahrnehmung eines ungewöhnlichen Zulauffs/ sich auch auß Curiosität verleiten lassen/ andern nachzugehen/

gehen / und bey Observirung ungewöhnlicher Religions-Ceremonien eine Surprise bezeuget hätten. Wie aber dannenhero in des Herrn Residenten Mächten zu stehen schiene / sich selbst mehrern dergleichen Inconvenientien zu entledigen; so müßte E. E. Rath um so viel mehr den Herrn Residenten ersuchen / seiner Seits solche Admission seiner Glaubens-Genossen / welche ohne dem mit dem Instrumento Pacis und hiesigen Verfassungen nicht übereinkäme / auch bereits vieles Reden in der Stadt veranlassete / einzustellen; anbey zu erwägen / wie schädlich es seye / dem Pöbel Anlaß zu geben / auf die Gedancken zu kommen; ob suche man einer andern / dann der nach hiesigen Verfassungen allein öffentlich recipirten Evangelischen Religion Augspurgischer Confession, auch ein Exercitium Publicum zu bahnen; Gestalten E. E. Rath sich versichert hielte / daß wann der Herr Resident sich mit seinem Privat-Gottes-Dienst begnügte / Er sich keiner Gefährlichkeit werde zu besorgen / übrigens aber sich selbst alles / was sonst entstehen könnte / zuzuschreiben / und E. E. Rath / der desfalls entschuldiget seyn wolte / nichts zu imputiren haben.

Joachem Sillem. L.
Secretarius.

Und das angezogene Schreiben vom 30. Sept. 1719. bestehet in folgenden Terminis:

Schrei-

Schreiben der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an den Magistrat in Hamburg de dato 30. Sept. 1719.

Edle ꝛc.

WIr haben nicht anders / als mit vielem Leydwesen vernommen / daß Ihr Euch seit einiger Zeit gefallen lassen / denen wahren Christlich-Reformirten / unsern Glaubens-Genossen / denjenigen öffentlichen Gottes-Dienst in Eurer Stadt zu verbieten / davon sie viele Jahre nacheinander das freye Exercitium gehabt haben; auch daß Ihr jetzund noch weiter gehet/und denenjenigen Straffen aufleget/ auch bedräuet/sie durch die Richter zu executiren/ die bey unserm Residenten in der Kirche gewesen.

Diese Proceduren/ welche nach einer Verfolgung schmäcken / und sich nicht für eine Evangelische Obrigkeit/ die das Wort GOttes zu einer Glaubens-Regul hat / schicken / können Uns nebst andern Potentien/ die sich mit Uns zur Reformirten Religion bekennen / nicht anders / als sehr unangenehm und mißfällig vorkommen / und kan auß sothaner Verfolgung/ die wider die Lehre des Evangelii streitet / nichts anders / als Unlust und Widerwärtigkeit zwischen den Protestanten entstehen/ als die nur allein in einigen Lehr-Stücken/ worüber

über GOtt zu seiner Zeit Richter seyn wird / von einander abgehen; auß welchen Umständen die gemeine Feinde von beyden Theilen ihren Vortheil zu ziehen bereit stehen / zumal zu einer solchen Zeit / da die Protestanten beyder Theile sich vielmehr zusammen wohl vereiniget halten / auf der Hut stehen / und gesamtlich denen Anschlägen entgegen gehen solten / die geschmiedet und ins Werck gestellet werden / um einen nach dem andern zu unterdrucken / und ihnen den freyen öffentlichen Evangelischen Gottes-Dienst an den Orten / da derselbe viele Jahre üblich gewesen / zu berauben.

Wir können nicht wohl begreiffen / warum Ihr den Reformirten in Eurer Stadt verbieten wollet / in dem Hauß des Ministers Unsers Staats / in die Kirche zu gehen / und daselbst ihren Gottes-Dienst zu verrichten; noch weniger / daß Ihr Euch also zu distinguiren scheinet von allen andern Höfen / da publique Ministri von anderer / als daselbst dominirender Religion / residiren / bey welchen der Minister Glaubens-Genossen in die Kirche gehen / und ihren Gottes-Dienst verrichten / ohne daß sie / wie von Euch geschehen will / darinn gehindert werden.

Wir hoffen / und erwarten von Eurer Weißheit und Bescheidenheit / daß Ihr wohl bedencken werdet / was es vor ein grosses zeitliches Interesse einer Stadt ist / deren Wohlfahrt grösten theils in den Commercien bestehet / und

dahin sich auch auß der Ursache Leute von verschiedenen Religionen begeben / daß einem jeglichen sein freyer und öffentlicher Gottes-Dienst ungehindert gelassen werde / wann nur durch denselben nichts gelehret / noch gethan wird / was zum Nachtheil der rechtmässigen Regierung oder der bürgerlichen Societät gereichet; und daß Ihr dabey gleichfalls werdet erwegen / von was für Folgen dieses für Euch und Eure Stadt seyn könnte / denen Feinden der Evangelischen Wahrheit ein Exempel zu geben / welches sie als ein Argument brauchen möchten / ihre Verfolgungen zu rechtfertigen / durch welches ungewöhnliche Verfahren Ihr so dann das Mißvergnügen aller Reformirten Potentien auf Euch laden dörfftet.

Wir können nicht umhin / hierdurch für unsere Glaubens-Genossen zu intercediren / und Euch so wohl freundlich als ernstlich zu ersuchen / von den vorgenommenen Proceduren gegen die Reformirten in Eurer Stadt abzustehen / und niemand zu molestiren / oder darum zu bestraffen / daß er in dem Hause des Ministers Unsers Staats zur Kirche gegangen / oder künfftig dahin gehen möchte / sondern vielmehr denen Reformirten den freyen öffentlichen Gottes-Dienst zu lassen / gleichwie sie denselben in vorigen Jahren gehabt haben / und also keine Anleitung zu Unlust und Beschwerlichkeiten zwischen den Protestanten zu geben / als deren Vereinigung allezeit / und besonders vor jetzo / vonnöthen ist.

So

So sehr Wir nun über diese neue / und wider unsere Glaubens-Genossen vorgenommene ungewohnte Proceduren gerühret sind; so angenehm soll es Uns auch seyn / wann dieselbe von Euch redressiret werden. Und dieses soll Uns bewegen / in der Affection, die Wir allezeit für Eure Stadt gehabt haben / zu continuiren / und Euch bey aller bequemen Gelegenheit Kennzeichen unserer Freundschafft zu geben. Womit rc. den 30. Septembr. 1719.

Das Mandat des Magistrats der Stadt Hamburg aber war also abgefasset:

DEmnach E. E. Rath mißfällig vernehmen müssen / welchergestalt hiesige / denen im Heiligen Römischen Reich recipirten fremden Religionen verwandte Bürger und Einwohner / welchen / denen hiesigen Verfassungen nach / das öffentliche Exercitium Religionis nicht gebühret / an statt sich mit der ihnen / nach denen Reichs-Gesetzen und dem Instrumento Pacis von E. E. Rath gerne gegönneten Gewissens-Freyheit und Tolerance zu befriedigen / vielmehr ihnen eine Zeither / ohne die geringste Obrigkeitliche Vergünstigung / allerhand unstatthaffte Außnahmen anzumassen / und ihren Gottes-Dienst in dieser Stadt / mittelst Anhörung ihrer Predigten / Gesangs und Gebrauch der Sacra-

Sacramenten fast öffentlich zu verrichten / darzu sich verschiedener Orten ohne Scheu / und in zimlicher Anzahl zu versammlen / die Ihrige von einigen ihrem Glauben zugethanen Geistlichen informiren / catechisiren / oder auch gar mit äusserlichem Pomp und Gepränge copuliren zu lassen / sich unterstanden; solches Unterfangen aber nicht nur denen Reichs-Gesetzen / und dem obangezogenen Instrumento Pacis; sondern ins besondere denen heylsamen Grund-Gesetzen und Verfassungen dieser Stadt / kundbarer massen Schnur-stracks zuwider / und dannenhero auf keine Weise gestattet werden mag: Als will E. E. Rath allda dieser Stadt Bürger und Einwohner / welche sich zu denen übrigen im Heiligen Römischen Reich recipirten Religionen bekennen / hiemit öffentlich angeerinnert / wohlmeynentlich gewarnet / und denenselben ernstlich gebotten haben / daß sie sich alles öffentlichen Exercitii ihrer Religion nicht weniger allen dem Gottes-Dienst gewiedmeten Versammlungen / ingleichen Administrirung der Sacramenten / öffentlicher Schulen / Catechisationen / und Copulationen in dieser Stadt und deren Gebiete hinfüro gäntzlich enthalten / und sich vielmehr dem Instrumento Pacis in allen Stücken gemäß bezeigen sollen / mit der außdrücklichen Verwarnung / daß gegen die widerspenstige und ungehorsame Ubertretter dieses Gebotts und Verbotts / ohne Ansehen der Person mit der Strenge verfahren / und dieselbe /

selbe / befundenen Umständen nach / mit schwerer Straffe unaußbleiblich angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schaden zu hüten hat. Actum & conclusum in Senatu, publicatumque sub Signeto Veneris d. 28. Jul. Anno 1719.

Die Antwort des Magistrats zu Hamburg auf der Herren General-Staaten Schreiben vom 6. Jan. 1722. lautete sub dato den 3. Martii 1722. wie folget:

Copia Antwort-Schreibens an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden von dem Magistrat der Stadt Hamburg / de dato den 3. Martii 1722.

Alß Eur. ꝛc. den 6. verwichenen Monats Januar. an Uns erlassenen / und den 12. Ejusdem Uns wohl zu Handen gekommenen mit besonderm Respect venerirten Schreiben haben Wir ersehen / wie Dieselbe gleich andere der Reformirten Religion zugethane hohe Puissançen nicht nur ab denen einige Zeit hero in dieser Stadt gegen die Vereinigung beyderseits Protestirenden Religions-Verwandten in den Druck herauß gekommenen / fürnemlich von dem Pastore Erdmann Neumeister edirten

Schrifften / Dero Mißvergnügen zu erkennen gegeben / sondern auch was auf die Cur. ꝛc. allhier residirenden Minister von Uns den 1. Dec. nun verflossenen Jahrs geschehene Repræsentation Dieselbe dagegen anzuführen / einfolglich des dahero denen hiesigen Reformirten zu erlaubenden freyen Exercitii Religionis halber an Uns hochgeneigt zu gesinnen belieben wollen.

Wir beklagen nicht weniger dann Eur. ꝛc. daß unter diejenige / denen das Licht der wahren Erkänntnüß des Evangelii fast zu gleicher Zeit aufgegangen / eine solche Trennung eingerissen / welche die Gemüther dergestalt weit von einander entfernet / daß deren Wieder-Vereinigung / Deroselben erleuchteten Urtheile nach / wohl niemalen zu vermuthen stehet; Wir begreiffen auch gar wohl / wie schädlich es dem Publico und gemeinsamen Interesse derer beyder Seits Protestirenden Religionen seye / wann dergleichen Irrungen zu offenbahren Animositäten außschlagen / und dadurch auch das Band der Christlichen Liebe / mithin die Tranquillität des gemeinen Wesens und derer hierauf gegründeten heylsamen Gesetze in Gefahr gebracht wird / gäntzlich zerrissen zu werden.

Es tragen so wenig Wir / als sonst jemand / einen Gefallen an dergleichen Verfahren / vielmehr möchten Wir wünschen / daß allerseits bey dem vor die Wahrheit sonst löblichen Eyfer der Christlichen Moderation nicht gäntzlich vergessen / hergegen aber auch in Gebrauchung des

Exerci-

Exercitii Religionis die Schrancken der in denen allgemeinen Reichs-Sanctionibus und besondern Gesetzen eines jeden Orts beschriebenen Toleranz in acht genommen / dagegen nichts ungewöhnliches tentiret / und solchergestalt nicht öffters zu Widerwärtigkeiten dem einen Theil Anlaß gegeben würde. Wir zweiffeln nicht / es wird von Unserer wegen der ersten erklärten Meynung der Anschluß einen völligen Beweiß geben / als worinnen der fernere Verkauff- und Druck nicht nur der Neumeisterischen / sondern auch überhaupt aller Schrifften in so weit so wohl jene / als diese dem Religions- und Westphälischen Frieden entgegen lauffen möchten / in dieser Stadt und deren Gebiete / bey nahmhaffter Straffe / verbotten worden ; Es ist auch von Uns dem hiesigen geistlichen Ministerio dieserhalben und überhaupt nachdrückliche Vorstellung geschehen : Wir mögen aber nicht verschweigen / daß Wir fast bestürtzet worden / als von demselben unter andern zu dessen Entschuldigung vorgebrachten Gründen auch verschiedene Extracte derer von Reformirten Doctoribus in ihren Schrifften gegen die Evangelisch-Lutherische noch in neulichen Zeiten gebrauchten Expressionen und Imputationen beygeleget / und darauß erwiesen werden wollen / daß selbige an Härtigkeit Unserer Theologorum Redens-Arten weit übertreffen.

Ob Wir nun wohl die Meynung / daß Unrecht mit Unrecht wohl könne vergolten werden / überall

überall nicht billichen / vielmehr selbige denen Reguln der menschlichen Societät / ja auch insonderheit des Christenthums gäntzlich zuwider zu seyn halten / so ist jedoch auch nicht zu läugnen / daß wann gegen einem allgemeinen verbindlichen Gesetz der eine Theil sich einer Exemption und Freyheit anmasset / oder von getroffenen mutuellen Pactis resiliret / hierdurch öffters der andere einen Schein des Rechtens gewinnet / die Verbindlichkeit und Rigeur sothaner Gesetzen und Vorträge auch von sich abzulehnen. Insonderheit ist es mit Theologischen Strittigkeiten schon längstens so weit gekommen / daß selbige in so gar enge Gräntzen einzuschliessen / fast eine Unmöglichkeit zu seyn scheinet / wie solches die Erfahrung täglich / auch in denen auf das beste eingerichteten / und mit denen heylsamsten Gesetzen versehenen Königreichen und Republiquen / erweiset. Dahero auch Eur. ꝛc. nach Dero hochberühmten Æquanimität / Uns oder dieser Stadt nichts beymessen werden / wann gleich in denen vorhin erwehnten Schrifften in dem Zelo die Masse überschritten wäre.

Es will über dem weder vorhin gemeldter Dr. Neumeister / noch das hiesige Ministerium an sich kommen lassen / daß es die Intention geführet hätte / denen allhier befindlichen Reformirten einige Verfolgung zu erregen / oder selbige in Gefahr ihrer Güter / Leibes und Lebens zu setzen / angesehen die Absicht in solchen Schrifften fürnemlich dahin gegangen / die gar zu grosse

Discre-

Discrepanz derer Sentiments beyder Religionen / folglich die Unmöglichkeit der projectirten Vereinigung zu zeigen / gestalt dann auch denen in dieser Stadt wohnenden Reformirten weder hierauß / noch sonsten jemalen vorhin / so wenig in ihrem Gewerbe und Freyheiten einiger Eintrag geschehen / als ihrer Person und Gewissen der geringste Zwang oder Gefährlichkeit daher entstanden ; Wohl aber wird ihr allen in die Augen fallender florisanter Zustand und Nahrung den unwidersprechlichen Beweiß darlegen können / daß von Uns ihnen aller Obrigkeitliche Schutz / Sicherheit / Beförderung und rechtliche Faveur, gleich denen übrigen Evangelisch-Lutherischen Bürgern und Einwohnern jederzeit erzeiget worden / wie sie dann auch ins künfftige nichts zu befürchten haben / so lang sie denen allgemeinen Reichs- und hiesigen Fundamental-Verfassungen / vermöge ihrer / gleich aller Unterthanen schuldigen Pflicht und geschehenen Angelobung sich gemäß betragen.

Es hat aber eine Zeither der Augenschein gewiesen / daß mehr-erwehnte hiesige Reformirte soviel das Exercitium der Religion betrifft / nicht allerdings in den gebührenden Schrancken sich gehalten / indem sie mit der Freyheit ihres offentlichen Gottes-Dienstes in Altona ungehindert zu pflegen / (wormit ihre Vorfahren allhier über 100. Jahre völlig friedlich gewesen / und daselbst eine eigene Kirche deßfalls erbauen lassen) sich nicht vergnügen wollen / sondern von

gar weniger Zeit / unter Faveur Ew. 2c. allhier befindlichen Residenten / in dessen Behausung einen vollkommenen Gottes-Dienst Anfangs heimlich einzuführen getrachtet / bald darauf offentlich in grosser Frequenz mit einer gar zahlbaren Menge Carossen solchen zu besuchen / alle Actus Ministeriales darinn zu celebriren affectiret / und nun so gar diese in allen Rechten ungültige Attentata bey außwärtigen hohen Puissançen / mithin auch bey Ew. 2c. wie Dero Hochgeehrtes Schreiben gnugsam zu erkennen giebet / als eine schon längst erlangte und nunmehro de Jure competirende Possession gegen allen Wahrheits-Grund vorstellig machen wollen; Und eben diese sehr zahlreiche Versammlungen / wie auch die grosse Menge derer Carossen / wodurch fast die Passage der überaus breiten Strasse / ja denen übrigen daselbst wohnenden Bürgern der Zu- und Außgang auß ihren Häusern versperret worden / nicht weniger die nach des Herrn Residenten Hauß zur Copulation und Tauff mit besonderem Pracht fahrenden Hochzeiter und Kinder / haben nothwendig / als vorhin gantz ungewöhnlich / bey denen Leuten ein Auffsehen erwecken müssen / folglich uns veranlasset / daß wir dem Herrn Residenten in der von Ew. 2c. gedachten schrifftlichen Antwort auß wohlmeynendem Gemüthe die Gefährlichkeit solcher Neuerungen vorgestellet / und denselben darinnen eine Aenderung zu machen ersuchet.

Wir leben auch der zuversichtlichen Hoffnung /

nung / es werden Ew. ꝛc. die der Zeit von uns nur kurtz-angeführte Rationes vollkommen begründet finden / in hochgeneigter Erwegung / daß zuforderst vermöge hiesiger Stadt von uns beschworenen Fundamental-Verfassungen / keinen andern ausser denen der unveränderten Augspurgischen Confession Zugethanen / ein freyes Exercitium Religionis verstattet werden kan. Welche Gesetze / wie sie nominatim die Reformirte mit excludiren / also auch unstreitig dadurch noch mehr befestiget werden / daß in dem berührten Westphälischen Frieden de Anno 1648. (welches bekannter massen die Norma der Toleranz aller drey recipirten Religionen im Teutschen Reiche ist) außdrücklich verfüget worden: Ut Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se & cum subditis suis conventa, pacta, privilegia, reversales, & dispositiones aliæ, quibus de religione ejusque exercitio, & inde dependentibus cujusque loci Statibus & subditis huc usque provisum est, semper salva manere debeant. Sodann werden hiesige Reformirte zu keiner Zeit beweisen können / daß sie ein Publicum Exercitium Religionis allhier hergebracht hätten / inmassen sie insgesamt annoch vor 6. Jahren nach Altona hinauß gefahren / ja verschiedene derselben noch biß auf diese Stunde die alldort von ihnen gebaute Kirche frequentiren.

Wie nun nach denen angeführten Rechten und deren Observanz denen hiesigen Reformir-

ten ein Publicum Exercitium Religionis in dieser Stadt nicht kan zugelassen werden / sie auch dergleichen nie gehabt / so ist nicht wohl abzusehen / auf was Art solchem allen entgegen dieselbe dannoch auß dem einem Gesandten und dessen Domestiquen / vermöge des Juris Gentium zustehenden personellen Recht / ihnen einige Befugnüß acquiriren könnten; Wir übergehen mit Stillschweigen / was anderer Orten bey Anwesenheit derer Gesandtschafften Unterthanen fremder Religion etwan vergönnet seyn mag; Dieses ist aber wohl ausser allem Zweiffel gesetzet / daß die denen Unterthanen in solchen Fällen verstattete Freyheit blosser Dings von des Lands-Herrn willen dependiret / und ergeben es nicht weniger die Acta publica, daß selbige zum öfftern restringiret / ja ohne Verletzung des Juris Gentium manchmal gäntzlich aufgehoben worden / welches aber nicht geschehen könnte / wofern der Unterthan an dem einem Gesandten seiner Religion ex Jure Gentium competirenden Privilegio mit participirte / noch viel weniger mag ein Titulus possessionis hierauß gefolget werden / denn ohne zu erwehnen / daß wir die hiesige Reformirte öffters / so wohl durch offentliche Mandata, als privat-Inhibitiones verwarnen lassen / sich denen Legibus Imperii & Civitatis gemäß aufzuführen / und selbige dahero nie einige Possession, es seye auf welche Weise es wolle / erlanget haben / so würde auf solche Art ein Ort auch wider seinen Willen das Publicum Exerci-

tium

tium einer von demselben nicht recipirten Religion beständig zu toleriren indirectè gezwungen seyn / denen nach denen Reichs-Satzungen und bekannten Friedens-Schlüssen offentlichen und directe solches niemalen zugemuthet werden könnte.

Wir seynd viel zu gewiß Ew. ꝛc. preißwürdigster Æquanimität versichert / als daß wir glauben solten / daß Dieselbe / welchem die Känntnüß der Reichs-Constitutionen und allegirten Friedens-Schlüssen / worauf hiesige Stadt-Verfassungen sich gründen / vollkommen beywohnen / etwas dergleichen gegen solche / und unsere Eyd und Gewissen lauffendes verlangen werden / folglich wird Dero æquitable Intention damit nicht überein stimmem / wann wohlgedachter Dero Resident, an statt eines Hauß-Gottes-Dienstes / einen offentlichen zu introduciren / und solches Exercitium mit allen davon dependirenden Actibus Parochialibus auf unsere Reformirte Einwohner zu extendiren gemeynet seyn solte.

Zwar werden wir alle nöthige Sicherheit demselben zu verschaffen nie ermangeln ; Es wird aber derselbe / wie vorhin / so ins künfftige / um so weniger deßfalls sich einige Besorgnüß zu machen Ursache haben / wann die Zeit wenigen Jahren in seinem Gottes-Dienst geschehene Veränderungen cessiren / und er selbigen auf den Fuß / wie alle vorige Herren Rdsidenten von Ew. ꝛc. sich dessen gebrauchet haben / wie-

der errichtet. Worum demnach Ew. ꝛc. wir gehorsamst ersuchen / und wie Wir aller hoher Reformirten Puissançen Huld und Gewogenheit für die fürnehmste Säulen Unser zeitlichen Wohlfahrt veneriren; also insonderheit Dero höchst-geschätzten Propension Uns nächst dieser Stadt empfehlend verharren

Euer ꝛc.

Das Nieder-Sächsische Crayß-Außschreib-Amt ließ auch wegen der Neumeisterischen anzüglichen und ärgerlichen Schrifften vorher unterm 3. Jan. 1722. ein Schreiben an den Magistrat zu Hamburg abgehen / welches nachgesetzten Innhalts war:

Schreiben des Nieder-Sächsischen Crayß-Außschreib-Amts an die Stadt Hamburg.

P. P.

Euch ist zur Gnüge bekannt / was vor anzügliche und ärgerliche Schrifften die Lutherische Prediger in eurer Stadt / und in specie der so genannte Neumeister / Prediger bey der Jacobi-Kirche alldort / occasione einer in Vorschlag gekommenen Vereinigung beyder Evangelischen Religions-Verwandten publiciret / und mit

mit was hefftigen Imputationen die Evangelisch-Reformirte darinn beleget worden. Dieweil nun dergleichen gottloses Schänden und Lästern unter denen dreyen im Reich geduldeten Religionen durch dessen Fundamental-Gesetze allerdings verbotten / und denen Crayß-außschreibenden Fürsten obliget / dahin zu sehen / und darüber zu halten / daß in ihren anvertrauten Craysen solcherley scandaleuse und Fried-brüchige Scripta, worauß nimmer etwas Gutes / wohl aber viel Unheyl / Verwirrung / und Ungelegenheit entstehen kan / daselbst nicht publiciret werden / so haben Wir in Krafft tragenden Crayß-Directorii Euch hierdurch zu erinnern und zu bedeuten keinen Umgang nehmen wollen / daß Ihr bey dieser Sache dasjenige / was einer jeden Christlichen Obrigkeit Amt und Gewissen erfordert / nicht verabsäumet / sondern obgemeldte Neumeisterische und andere dahin zu referirende Scripta von gleicher Gattung unverzüglich einziehet / auch ins künfftige dahin sehet / damit nicht dergleichen / sonderlich mit Approbation des geistlichen Ministerii in Eurer Stadt weiter gedrucket und debitiret werden.

Wir zweifflen nicht / Ihr werdet dieser Unser wohlmeynenden Erinnerung Platz geben / und in solcher Zuversicht verbleiben Wir Euch 2c. Datum den 6. Febr. 1722.

Worauf der Magistrat zu Hamburg nachstehende Antwort sub dato den 6. Febr. 1722. ertheilet:

Copia

Copia unterthänigsten Schreibens an Jhro Königl. Majestät von Groß-Brittannien und Königl. Majestät zu Preussen / als Nieder-Sächsischen Crayß-Directoribus von dem Magistrat zu Hamburg de dato 6. Febr. 1722.

ES hat Ew. ꝛc. gnädigstes Schreiben vom 6. Jan. a. c. Uns zu unserer grossen Betrübnüß zu erkennen gegeben / wie höchst ungnädig es von Deroselben empfunden worden / daß der hiesige Pastor Neumeister das vorseyende Vereinigungs-Werck derer beyderseits Protestirenden Religionen in einigen allhier gedruckten Schrifften widerlegen wollen. Wir hätten nun zwar wohl wünschen mögen / daß dergleichen allhier nicht geschehen / noch durch den Druck bekannt gemacht wäre; Jedannoch hoffen Wir auch nicht / daß denen hier sich befindenden Reformirten einige Gefährlichkeit daher zu besorgen seyn werde. Ew. ꝛc. ist ohne dem bekannt / was an Dieselbe schon dißfalls Wir unterthänigst antwortlich weitläufftig gelangen lassen / worauf Wir Uns gehorsamst beziehen / und nur noch mit wenigem hiebey fügen / daß / nachdeme Wir / wie beyverwahrter Anschluß umständlich zeiget / den fernern Druck und Verkauff sowohl dieser / als anderer dergleichen wider die Reichs-Constitutiones lauffenden Schrifften

bey

bey namhaffter Pœn verbotten haben / Wir hoffen / daß also hierinn von Uns dasjenige geschehen / was von unserm Obrigkeitlichen Amt bey denen in dieser Sache vorwaltenden Umständen erfordert werden kan / und ersuchen annebst unterthänigst / Ew. ꝛc. geruhen gnädigst / wann Wir oder hiesige Einwohner deßfalls ferner solten beschuldiget werden / von Uns die gütigste Gedancken zu hegen / daß Wir niemalen etwas vorsetzlich begehen / oder so viel an Uns / zulassen werden / was wider die Reichs-Constitutiones anstossen könnte. Es werden auch hiesige Reformirte mit Grund der Wahrheit sich nicht beklagen können / daß zwischen hiesigen Evangelisch-Lutherischen Burgern und Einwohnern / und ihnen / was zu Beförderung ihres zeitlichen Wohlstandes und der Bürgerlichen Nahrung betrifft / der geringste Unterscheid gemacht worden / als die hierinn jederzeit gleiche unpartheyische Faveur genossen. Wie ihnen aber bißhero wider hiesige von Uns beschworne und in Pace Westphalica bestätigte Verfassungen kein Publicum Exercitium Religionis eingeräumet werden können / so seynd selbst Ew. ꝛc. gnädigsten Beyfalls Wir ungezweiffelt versichert / daß gedachte Reformirte daran zuviel und unrecht thun / wann sie sich dergleichen rühmen / oder etwa durch den heimlichen Gebrauch des Reformirten Hauß-Gottes-Dienstes bey dem allhier befindlichen Holländischen Herrn Residenten ihnen dergleichen Recht gantz unbefugt beymessen

wollen /

wollen / als welches nicht weniger dem Westphälischen Frieden und dieser Stadt Verfassungen zuwider lauffen / und zu vieler Unruhe Gelegenheit geben könnte. Ew. rc. höchst-preißliche Vorsorge und Assistence wollen Wir demnach Uns und diese gute Stadt auch in diesen / wie in allen andern Begebenheiten demüthigst empfohlen haben: Die Wir mit unaußsetzlichem Respect und unterthänigster Devotion verharren

Euer rc.

Das Schreiben / welches Seine Königliche Majestät von Groß-Brittannien den 9. Jan. 1722. darauf an den Magistrat zu Hamburg abschickten / bestunde in nachfolgenden Worten:

Schreiben Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Brittannien an die Stadt Hamburg.

Georg König und Churfürst.

Liebe besondere. Des Königs in Preussen Majestät haben Uns communiciret / was Sie wegen derjenigen Ungebührlichkeiten / welche durch und auf Veranlassen einiger von Euren Predigern in Eurer Stadt gegen die Reformirte Religion / und deren dortige Einwohner in Worten und Wercken außgeübet werden / und

wegen der darab zu besorgenden übeln Suiten unterm 20. Decembr. letzthin an Euch geschrieben. Wie nun Wir und alle Welt verwundert seyn/ daß dergleichen Dinge bey Euch geduldet werden/ so wollen Wir auf jetzt-erwehntes Königlich-Preussisches Schreiben Uns kürtzlich beziehend/ Euch ebenmässig wohlgemeynet hiemit erinnert und vermahnet haben/ Ihr wollet dessen Innhalt wohl zu Hertzen nehmen/ und solche Vorkehrung in der Sache mit Nachdruck thun/ wie es Euer Obrigkeitliches Amt mit sich bringet/ auch wie es an sich recht und billich/ und zu Verhütung alles dessen/ was sonst widriges entstehen kan/ am bequemsten und zureichlichsten ist. Wir versehen Uns dessen zu Euch zuverlässig und verbleiben ꝛc.

St. James den 29. Decembr. 1721. / 9. Januar. 1722. Unsers Reichs im 8ten Jahr.

Als der Magistrat der Stadt Hamburg so viele nachdrückliche und nachdenckliche Schreiben von den mächtigsten der Reformirten Religion zugethanen Puissançen empfienge/ und darauß zur Gnüge sahe/ daß Sie ihre Religion von denen Hamburgischen Predigern/ und ins besonder von dem Erdmann Neumeister auf eine so boßhaffte/ unerhörte und abscheuliche Art lästern zu lassen/

sen / mit gleichgültigem Gemüthe nicht leiden könnten / noch wolten / so sahe sich selbiger genöthiget / den 28. Jan. 1722. nachfolgenden Befehl / welcher aber nur an die Buchhändler / Buchdrucker und andere Bücher-Verkauffer gerichtet war / wegen der Neumeisterischen Schrifften herauß zu geben.

Befehl des Magistrats in Hamburg / die Confiscation der Neumeisterischen und anderer dergleichen Schrifften betreffend.

Extractus Protocolli Extrajudicialis.

Hamburg / den 28. Jan. 1722.

CONCLUSUM.

Es wird hiemit allen in dieser Stadt und derselben Gebiete sich befindenden Buchhändlern / Buchdruckern / und allen andern / welche gedruckte Schrifften und Nouvellen zu verkauffen pflegen / alles Ernstes anbefohlen / des Abdruckens / Verkauffens und Divulgirung so wohl der von dem Herrn Pastor Neumeister wider die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen und der Reformirten außgegebenen Schrifften: Kurtzer Beweiß &c. und Calvinische Arglistigkeit &c. genennet / als auch dergleichen gegen die Reichs-Constitutionen lauffenden Streit-

Streit-Schrifften / sich zu enthalten; mit dieser nachdrücklichen Vermahn- und Warnung / daß / daferne jemand nach Insinuirung dieses dergleichen Scripta in seinem Laden ligen haben / oder dergleichen drucken / selbst oder durch andere verkauffen lassen solte / die Schrifften nicht allein confisciret / sondern auch der Buchdrucker und Verkauffer für jedes verkaufftes oder gedrucktes Exemplar in 50. Rthlr. fiscalischer Straffe verfallen seyn solle.

Nicolaus Lucas Schaffshausen,
Dr. & Secretarius.

Doch das Rev. Ministerium bekam auch einen Obrigkeitlichen Verweiß / daß selbiges die eine Neumeisterische Läster-Schrifft / nemlich dessen kurtzen Beweiß rc. mit des gesamten Collegii Approbation hätte drucken lassen; und verlautete damalen in öffentlichen Zeitungen / daß 5. von ermeldten Pastoren sich verbunden hätten / den Sonntag darauf nicht auf der Cantzel zu erscheinen / wie auch würcklich geschehen. Was sie vor eine Absicht darunter gehabt / und ob sie dem Pöbel dadurch einen Winck geben wollen / rc. weiß ich nicht. Die übrigen Pastores sollen den Obrigkeitlichen

chen Verweiß auch sehr empfunden haben / daß sie dabey nicht acquiesciren wollen. Sie haben sich aber hernach eines andern besonnen / und seynd in Ruhe geblieben.

Endlich bekam auch von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg / der Magistrat zu Hamburg ein Schreiben / wegen dieser Neumeisterischen Händel / welches den 31. Mart. 1722. in Conferentia Evangelicorum adjustiret war / und folgenden nachdencklichen Innhalts ist:

Copia-Schreiben des Evangelischen Corporis an den Magistrat zu Hamburg / adjustirt in Conferentia Evangelicorum den 31. Mart. 1722.

ES ist beym Corpore Evangelicorum vorgekommen / was massen einige von dortigen Evangelischen Pfarrern / und namentlich der Pastor zu St. Jacobi Erdmann Neumeister sich unterfangen / durch gedruckte und fast überall im Reich disseminirte scandalose Schrifften / mit und ohne Namen so viel an ihnen ist / die bißher von rechtschaffenen Evangelischen sehnlichst-gewünschte / und zumal bey den jetzigen gefährlichen Zeiten höchst-nöthige nähere Vereinigung beyder-

beyderseits Evangelischen zu hindern / auß gantz falschen Suppositis anzufechten / und bey dem gemeinen Volck verhaßt zu machen / dabey auch die Evangelische Reformirte Religion mit den greulichsten Lästerungen zu belegen / und derselben Zugethanen solche Meynungen anzudichten / daß man billich zweifflen muß / ob auch jemalen in dergleichen Dingen unter Christen etwas ärgers gehört oder gesehen seye / worauß leichtlich hätte entstehen können / daß die Gemüther ihrer Zuhörer / und in specie auch ein Löbl. Magistrat zu einer gäntzlichen Außrottung des Evangelisch-Reformirten Gottes-Diensts alldort / ja wohl gar den gemeinen Pöbel deßhalb aufgewückelt / und dadurch die Mit-Glieder von der dortigen Reformirten Gemeinde in die äusserste Gefahr Leib und Leben / Gut und Blut zu verliehren / gestürtzet worden.

Wie nun dem sichern Vernehmen nach / sofort von Seiner Königlichen Majestät in Preussen bey einem Löbl. Magistrat wegen solchen gantz unchristlichen / und wider alle Rechte streitenden / auch absonderlich in denen Reichs-Grund-Gesetzen auf das schärffste verbottenen Unternehmens nachdrückliche Vorstellungen geschehen / dergleichen auch nachher von Ihro Königlichen Majestät von Groß-Brittannien erfolgt / nicht weniger Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden sich der Sache mit Recommendation angenommen / und Unsern vielgeehrten Herren auch sonst nicht

 unbe-

unbewußt seyn kan / daß alle Schmäh- und Läster-Schrifften / als wodurch nichts Gutes / sondern nur Zanck / Aufruhr und Zertrennung allen friedlichen Wesens angestifftet wird / heimlich oder öffentlich zu machen / zu drucken und zu verkauffen / oder sonst außzugeben / zu kauffen oder zu haben / in vielen Reichs-Satzungen ernstlich verbotten / und die Authores samt denenjenigen / so sie umgetragen / feil gehabt / oder sonst außgegeben / vermög der Rechten / und nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen andern zum Exempel mit besonderm Ernst zu bestraffen verordnet / auch allen Obrigkeiten bey Vermeydung schwerer Fiscalischen Straffe darob genau zu halten / auferlegt ist. So zweiffelt man auch von Evangelischen Corporis wegen nicht / es werde ein Löbl. Magistrat auf oberwehnter dreyer Evangelischer Puissançen Schreiben und Vorstellungen die Reichs-Constitutions-mässige Remedur und Ahndung nach der gegebenen Vertröstung hierinnfalls vorgekehret / all solch ärgerliches Schmähen und Lästern in der Ihnen anvertrauten Stadt ernstlich verbotten / die Thäter und Auctores, insonderheit dem Erdmann Neumeister (dessen Verwegenheit so weit gehet / daß er dergestalt sich aufgeführt / als wann er der Mann darnach wäre / welcher über vornehme und tapffere Theologos Richter seyn / und ein Urtheil fällen könnte) samt Buchdruckern und Verkauffern nach Maaß-Gebung obgemeldter Reichs-Satzungen nachdrücklich bestraffet /

die Scripta calumniosa confiscirt / alle Exemplaria abgefordert / und unterdruckt / auch allem Aufruhr vorgebauet haben / und den Evangelisch-Reformirten das freye Exercitium ihrer Religion nach Art / als sie es bißhero gehabt / ferner verstatten / und sie dabey schützen und handhaben. Welche gerechte und billiche Willfahrung unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen / auch Obern und Committenten sich mit mehrerem Nachdruck / als vormals gegen dem Ezardi geschehen / um so gewisser versprechen / als die Stadt Hamburg unter andern auch von denen Reformirten Puissançen mehrmals viel Gutes genossen hat / und noch ferner geniessen kan und wird / wann Löbl. Magistrat obigen Vorstellungen statt / und nicht durch Versagung seines Officii Anlaß giebet / die deßfalls gebührende Satisfaction weiter auf Reichs-Constitutions-mässige Weise zu suchen.

Schließlich hat man auch von Evangelischen Corporis wegen offt-erwehntem Löbl. Magistrat beyligendes Conclusum wegen näherer Vereinigung beeder Evangelischer Theile im Reich hierdurch communiciren wollen / nicht zweifflend / derselbe werde dasjenige / was darinn enthalten / auch seines Orts mit beobachten / und von dem Erfolg nächstens Nachricht anhero ertheilen. Womit ꝛc. ꝛc.

Regenspurg den 31. Mart. 1722.

Worauf der Magistrat in seiner

Antwort vom 29. Aprilis 1722. sich folgender massen vernehmen ließ:

Antwort-Schreiben der Stadt Hamburg an das Corpus Evangelicorum wegen der Neumeisterischen Schrifften / de dato 29. Aprilis 1722.

Hoch- und Wohlgebohrne / rc.

Euer Excellenzien und Unserer insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren geehrtes Schreiben vom 31. m. p. hat Uns mit mehrern zu vernehmen gegeben / mit welcher Mißfälligkeit von Eur. Excell. und Unsern insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren die vor einiger Zeit dahier heraußgegebene Schrifften aufgenommen worden / und was Dieselbe derentwegen Hochgeneigt an Uns gelangen zu lassen geruhen wollen. Wie Wir nun Unsers Orts jederzeit der Meynung mit gewesen / daß durch harte und denen Reichs-Gesetzen zuwider lauffende Streit-Schrifften in Religions-Sachen sehr wenig Gutes gefruchtet / vielmehr aber nur Zertrennung / Mißtrauen und Zwistigkeit angerichtet werde / so dürffen Wir wohl versichern / daß Wir bey Wahrnehmung der Anstößlichkeit / welche die ans Licht getrettene Schrifften verursachen möchten / solche mit indifferentem Gemüthe nicht angesehen / vielmehr

aber

aber alle zureichliche Obrigkeitliche Verfügungen fürgekehret / welche hierinn desideriret werden mögen / gestalten dann nicht allein Ihro Königliche Majestät von Preussen / nebst Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittannien / und Ihro Hochmögende die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / nach dem von Uns hierüber auf deren gnädigste und hochgeneigte Zuschrifften in unterthänigst- und schuldigster Antwort abgestatteten Bericht / dabey gnädigst und hochgeneigt zu acquiesciren geruhet / sondern auch der Erfolg und ruhige Sicherheit / deren ein jeder / ohne Ansehen der Religion / sich bey uns zu erfreuen hat / biß daher sattsam gewiesen / daß Wir an Pflicht-mässiger Obrigkeitlicher Fürsichtigkeit nichts erwinden lassen / und mithin die andern in hiesiger Stadt nicht öffentlich recipirten / sondern tolerirten Religions-Verwandte sich gar keine Beysorge einer Verfolgung / oder sonstiger Gefährlichkeiten zu machen gehabt. Wir wollen aber Eur. Excell. und Unsern insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren mit weitläufftiger dessen Anführung nicht lästig fallen / sondern geben uns die Ehre / in dem Anschluß die an höchstgedachte Puissances selbst von Uns abgelassene unterthänigst und geziemende Antwort-Schreiben beyzulegen. Da Wir dann nicht zweiffeln / es werden Eur. Excell. und Unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren auß selbigen hochgeneigt abnehmen / und persuadiret seyn / daß

Wir Unser Seits über heylsame Reichs-Satzungen und allen zu Beförderung einer gedeylichen Eintracht in demselben gereichende Gesetze best-möglichst zu halten / nicht weniger in Unserer Stadt einem jeden / er seye welcher Religion derselbe wolle / bey demjenigen / so ihm nach dem Westphälischen Frieden und hiesigen Verfassungen zukommen kan oder mag / zu handhaben und zu schützen unermangeln werden / allermassen Wir daher für die hochgeneigte Communication der von Ew. Excell. und Unsern insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren den 28. Febr. dieses Jahr zu Befestigung einer mehrern Harmonie unter Protestirenden Ständen gemachten Vereinigung und Schlusses unter dienstlichster Danck-Erstattung und in Respects-voller Hochachtung allstets verharren

Ew. Excell. und Unserer insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren

Geben unter Unserer Stadt-Signet den 29. April. 1722.

gehorsamst Dienst-ergebenste Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg.

Doch ich muß mich wieder zu dem Hamburgischen geistlichen Ministerio wenden / welches die Kühnheit genommen/

men / sich denen gesamten Protestiren-den Ständen in der Religions-Vereinigungs-Sache zu widersetzen / und weil es mit dem Pastor Erdmann Neumeister causam communem gemacht/ und seine Lästerungen defendiret / dessen Gründe / samt denen dahin gehörigen Documenten / mit wenigem anführen / damit dem geneigten Leser diese Religions-Vereinigungs-Historie in möglichster Vollständigkeit vorgestellet werde. Es bestehet das Fundament seiner Defension in folgenden Gründen: (1) Sie verführen nach der Richtschnur der Heil. Schrifft. (2) Es wären in Herrn Neumeisters Schrifft keine härtere Expressiones, als in ihren beschwornen Libris Symbolicis und der Formula committendi zu befinden / ja es wären in diesen beyden wohl noch schärffere Worte gebrauchet worden / laut der Beylage Lit. A. (3) Sie hätten vor dem Altar mit einem theuren Eydschwur sich verobligiret / die Libros Symbolicos zu sorgfältiger Betrachtung zu nehmen / vermöge der Beylagen Lit. A. B. & C. (4.) So lange nun die Lehrer solche Redens-Arten / welche in gedachten

Libris Symbolicis befindlich / gebrauchten / sie möchten den Widersachern noch so hart scheinen / so lange sündigten sie nicht / sondern sie könnten sich versündigen / oder wenigstens verdächtig machen / wo sie dieselben nicht pro re nata gebrauchten. Ja / sie müßten sich derselben alsdenn am meisten bedienen / wann die Widersacher solche wolten eingestellet wissen. (5) Es liesse sich auch nicht einwenden / man müsse bloß die Lehren vortragen / und die Irrthümer verwerffen / dann es wäre höchst-nöthig / ja unumgänglich / diejenige Redens-Arten in Verwerffung und Widerlegung der Irrthümer zu gebrauchen / deren sich die ersten Bekenner der Wahrheit bedienet / und die das Feuer der Anfechtung außgestanden / auch nicht nur als bewährt erfunden / sondern als zulässig in Instrumento Pacis und den Stadt-Verfassungen erkannt worden. (6) Es wäre wie mit den gewöhnlichen Formuln / Curialien / und Titulaturen in weltlichen Contracten und Handlungen: Wer sich nach denselben richtete / der gienge am sichersten; Wer aber von der gewöhnlichen Redens-Art abgienge / der

vergäbe etwas von seinem Rechte / und die Handlung würde wohl als ungültig verworffen. Und dieses alles wäre billich und recht in secularibus, noch vielmehr in spiritualibus, da es auf die Seeligkeit ankäme. Da müßten die bequemste Worte gebrauchet werden. (7) Sie beweisen solches damit / weil sie der heiligen Schrifft gemäß wären / und berufften sich auf die Vermahnung Pauli 2. Tim. I, 13. **Halt am Fürbilde der heylsamen Worte;** ingleichem weil sie in ihren Glaubens-Büchern gebrauchet werden / dann da würden die Irrthümer namhafft gemacht / daß man sie gleich kennen könnte. (8) Auß allem diesem machen sie den Schluß / daß man die Redens-Arten der Symbolischen Bücher mit glimpfflichern nicht vertauschen könnte. (9) Sie setzen auch dieses hinzu / es wäre zu besorgen / daß man dasjenige / was man nicht mehr reden oder schreiben soll / auch endlich nicht mehr werde glauben dörffen. (10) Ja es könnte gewisser massen der Spruch hieher gezogen werden / Gal. V, 1. **So bestehet nun in der Freyheit, damit**

uns

uns Christus befreyet hat. (11) Die Reformirten machten es nicht anders gegen die Catholischen. (12.) Sie dürfften nicht einwenden / als wären ihre Irrthümer nicht so grob / als derer Catholischen: dann es käme in diesem Stücke nicht auf ihre Einbildungen an / sondern darauf / was sie Evangelische Lutheraner auß der heiligen Schrifft und ihren Glaubens-Büchern von ihnen urtheilen müßten. (13) Es wären die gewöhnliche Redens-Arten auch gegen die neue Scribenten der Reformirten Kirche nichts hartes und injurieuses / ob sie gleich an solche Meynungen / die ihre Vorfahren geheeget / nie gedacht: Dann es wäre genug / daß sie ihre Glaubens-Bücher / als Synodum Dordracenam, den Heydelbergischen Catechismum, Calvini Institutiones und andere nicht verwürffen / und so lange sie dieses nicht thäten / so wären sie mit ihren alten Lehrern von gleicher Meynung zu schätzen. (14) Endlich so schrieben die Reformirten auch so hart gegen die Lutheraner.

Die in diesen Gründen angezogene Beylagen lauten also:

Bey-

Beylage Lit. A.

In Formula Committendi wird der Ordinandus also angeredet:

JHr sollet mit dem Schwerdt des Göttlichen Worts in gutem reinen Glauben durch die Gnade GOttes gerüstet seyn / allen Feinden des heiligen Evangelii / allen Verfälschern unsers Christlichen Glaubens / allen Schändern und Lästerern des Predig-Amts und der Hochwürdigen Sacramenten / Wiedertäuffern / Schwenckfeldern / Sacramentirern / Zwinglianern / Calvinisten und allen andern Rotten-Geistern zu widersprechen / und gegen derselben mañigfaltige Verführungen und Gottslästerung die Ehre unsers lieben HErrn JEsu Christi / und der Wahrheit seines Worts zu fördern und zu vertheidigen / durch wahrhafftige und beständige Bekänntnuß / auf daß unser lieber HErr JEsus Christus euch wiederum für seinem himmlischen Vatter / als einen getreuen Diener bekenne biß in Ewigkeit.

Ferner

Ferner wird dem Ordinando vor dem Altar befohlen:

Ihr sollet getreulich bleiben bey der Apostolischen Göttlichen Lehre / welche die lieben heiligen Apostel vom HErrn JEsu Christo empfangen / und der Gemeine Christi in ihren Schrifften nachgelassen haben / die auch (GOTT sey Lob und Danck) in dieser Kirchen nach der Form der Augspurgischen Confession, Apologia, und des heiligen Propheten GOttes D. Mart. Lutheri Erklärung im heiligen Catechismo und andern Schrifften / auch in dem Christlichen Concordien-Buch und desselben Apologia, als dieser Stadt und Kirchen Bekänntnüsse / verfasset / gelehret und geprediget wird.

Beylage Lit. B.

Revidirter Eyd eines Hochweisen Raths.

Ich gelobe und schwöre zu GOTT dem Allmächtigen / daß ich durch GOttes Gnade über der reinen Christlichen Religion / wie dieselbige in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften

ten verfasset / und bißhero auß denselbigen in dieser Stadt Kirchen gelehret und gepredigt wird / nach Anweisung des ersten Articuls in dem Anno 1603. aufgerichteten Recess abgefasset / halten will 2c. 2c.

Beylage Lit. C.

Recessus de Anno 1603. Art. I.

ANfänglich / dieweil die Einigkeit in der Religion / auch das rechte Band des Friedens und Vertrauens ist in Politischen Sachen; also soll in dieser Stadt und darzu gehörigen Kirchen und Gemeinen die wahre reine Religion / so wie selbige in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften / und auß selbigen in den dreyen Haupt-Symbolis, Apostolico, Nicæno, und Athanasiano, auch in der Anno 1530. zu Augspurg übergebenen ungeänderten Confession, Apologia, Smalcaldicis Articulis, kleinen und grossen Catechismo des theuren Mannes / Herrn D. Mart. Lutheri, dieser Kirchen offentlichen Confession, und dem Christlichen Concordien-Buch Anno 1580. zum ersten publiciret / und samt

der

der dazu gehörigen Apologia von dieser Kirchen angenommen / bestätiget und bißhero in dieser Stadt-Kirchen gelehret und geprediget ist / festiglich behalten/ und durch des allmächtigen GOttes Gnade auf die liebe Posterität propagiret und gebracht werden. Und im Fall (welches GOTT gnädiglich abwende) bey diesen besorglichen Zeiten/ Streit und Mißverstand in Religions-Sachen vorfallen würden / daß alsdann obgedachte Schrifften die rechte Richtschnur und Norma veritatis in solchem Streit und Mißverständnüß seyn und bleiben/ und darnach die streitigen Sachen gäntzlich entschieden und erörtert werden sollen / damit also ein friedliches Wesen in dem geliebten Vatterlande conserviret/ und die reine Religion ad posteros heylsam möge fortgepflantzet werden.

Man siehet auß diesen Gründen des Hamburgischen Ministerii, was das Præjudicium Authoritatis vor ein grosses Vermögen über diejenige Gelehrten habe / welche die Wahrheit nicht selbst untersuchen wollen oder können / sondern anderen blindlings glauben. Dieses Vorurtheil nimmt insgemein seinen

Ur-

Ursprung von einem oder dem andern angesehenen Doctore oder Lehrer. Wann und wie nun dieser seine Lehr-Sätze und Meynungen behauptet / und ein anderer / der in Ansehen stehet / saget oder schreibet ihm solche nach / so darff diesem alsdann nur der 3. 4. und 5te angesehene Mann solche ebenfalls entweder nachreden oder nachschreiben / so ist dieses schon gnug solche Lehr-Sätze und Meynungen auf gantze Länder und Secula fortzupflantzen / und das Præjudicium Authoritatis oder Vorurtheil des Ansehens hat seine völlige Krafft erreichet / und bereits so tieffe Wurtzeln gefasset / daß es entweder gar nicht mehr / oder mit der grösten Mühe / und in langer Zeit wieder kan außgerottet werden / zumalen wann dabey zeitliche Ehre und Nutzen zu erlangen ist / und wann man dem Willen solche Ketten / und dem Verstand solche Fesseln anleget / als das Hamburgische Ministerium den 7. Julii 1719. gethan / da es nachstehenden Revers aufgesetzet und beschworen:

Revers des geistlichen Ministerii in Hamburg.

WIr Senior, Pastores und samtliche

Ferner wird dem Ordinando vor dem Altar befohlen:

Ihr sollet getreulich bleiben bey der Apostolischen Göttlichen Lehre / welche die lieben heiligen Apostel vom HErrn JEsu Christo empfangen / und der Gemeine Christi in ihren Schrifften nachgelassen haben / die auch (GOTT sey Lob und Danck) in dieser Kirchen nach der Form der Augspurgischen Confession, Apologia, und des heiligen Propheten GOttes D. Mart. Lutheri Erklärung im heiligen Catechismo und andern Schrifften / auch in dem Christlichen Concordien-Buch und desselben Apologia, als dieser Stadt und Kirchen Bekänntnüsse / verfasset / gelehret und geprediget wird.

Beylage Lit. B.

Revidirter Eyd eines Hochweisen Raths.

Ich gelobe und schwöre zu GOTT dem Allmächtigen / daß ich durch GOttes Gnade über der reinen Christlichen Religion / wie dieselbige in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften

ten verfasset / und bißhero auß denselbigen in dieser Stadt Kirchen gelehret und geprediget wird / nach Anweisung des ersten Articuls in dem Anno 1603. aufgerichteten Recess abgefasset / halten will ꝛc. ꝛc.

Beylage Lit. C.

Recessus de Anno 1603. Art. I.

ANfänglich / dieweil die Einigkeit in der Religion / auch das rechte Band des Friedens und Vertrauens ist in Politischen Sachen; also soll in dieser Stadt und darzu gehörigen Kirchen und Gemeinen die wahre reine Religion / so wie selbige in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften / und auß selbigen in den dreyen Haupt-Symbolis, Apostolico, Nicæno, und Athanasiano, auch in der Anno 1530. zu Augspurg übergebenen ungeänderten Confession, Apologia, Smalcaldicis Articulis, kleinen und grossen Catechismo des theuren Mannes / Herrn D. Mart. Lutheri, dieser Kirchen offentlichen Confession, und dem Christlichen Concordien-Buch Anno 1580. zum ersten publiciret / und samt der

der dazu gehörigen Apologia von dieser Kirchen angenommen / bestätiget und bißhero in dieser Stadt-Kirchen gelehret und geprediget ist / festiglich behalten/ und durch des allmächtigen GOttes Gnade auf die liebe Posterität propagiret und gebracht werden. Und im Fall (welches GOTT gnädiglich abwende) bey diesen besorglichen Zeiten/ Streit und Mißverstand in Religions-Sachen vorfallen würden / daß alsdann obgedachte Schrifften die rechte Richtschnur und Norma veritatis in solchem Streit und Mißverständnüß seyn und bleiben/ und darnach die streitigen Sachen gäntzlich entschieden und erörtert werden sollen / damit also ein friedliches Wesen in dem geliebten Vatterlande conserviret/ und die reine Religion ad posteros heylsam möge fortgepflantzet werden.

Man siehet auß diesen Gründen des Hamburgischen Ministerii, was das Præjudicium Authoritatis vor ein grosses Vermögen über diejenige Gelehrten habe / welche die Wahrheit nicht selbst untersuchen wollen oder können / sondern anderen blindlings glauben. Dieses Vorurtheil nimmt insgemein seinen

Ur-

Ursprung von einem oder dem andern angesehenen Doctore oder Lehrer. Wann und wie nun dieser seine Lehr-Sätze und Meynungen behauptet / und ein anderer / der in Ansehen stehet / saget oder schreibet ihm solche nach / so darff diesem alsdann nur der 3. 4. und 5te angesehene Mann solche ebenfalls entweder nachreden oder nachschreiben / so ist dieses schon gnug solche Lehr-Sätze und Meynungen auf gantze Länder und Secula fortzupflantzen / und das Præjudicium Authoritatis oder Vorurtheil des Ansehens hat seine völlige Krafft erreichet / und bereits so tieffe Wurtzeln gefasset / daß es entweder gar nicht mehr / oder mit der grösten Mühe / und in langer Zeit wieder kan außgerottet werden / zumalen wann dabey zeitliche Ehre und Nutzen zu erlangen ist / und wann man dem Willen solche Ketten / und dem Verstand solche Fesseln anleget / als das Hamburgische Ministerium den 7. Julii 1719. gethan / da es nachstehenden Revers aufgesetzet und beschworen:

Revers des geistlichen Ministerii in Hamburg.

WIr Senior, Pastores und samtliche übrige

übrige Membra R. Ministerii in Hamburg verbinden Uns hiemit im Namen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit/ alle vor einen / und einer vor alle/ daß wie Wir bißhero/ in Sachen eine Papistische Capell und Calvinische Kirche betreffend / damit nemlich in hiesiger Stadt keine gebauet/ noch beyden Secten das Publicum Exercitium ihrer Religion gestattet werden möge / einmüthig gethan/ was redlichen Knechten GOttes und der Evangelischen Kirchen eignet und gebühret ; also Wir ferner darinnen unzertrennlich fortfahren / und allewege / die GOtt und sein Wort / Unser Amt und Gewissen / und dieser guten Stadt fundamentale Gesetze an die Hand geben / samt allen andern rechtmässigen Mitteln vorkehren / auch so Uns Leiden und Widerwärtigkeit zustossen solte/ alles auf Uns nehmen/ und keiner sich von dem andern sondern / noch ihn verlassen wolle; so wahr Uns GOtt helffen soll in der letzten Todes-Stunde. Urkundlich haben Wir dieses alles eigenhändig unterschrieben. Gegeben in Hamburg beym Convent auf dem Kirchen-Saal zu St. Michaëlis, den 7. Julii 1719.

Es

Es ist des Ministerii zu Hamburg Aufführung in dieser Religions-Vereinigungs-Sache eine so merckwürdige Begebenheit in der neuesten Historie der Protestirenden Kirche / daß wir vor nöthig erachten / dem geneigten Leser hier mitzutheilen / was der obengedachte Christianus Irenicus in seinen unvergreifflichen Gedancken von der Vereinigung derer Protestantischen Kirchen 2c. auf die obstehende Gründe des Ministerii für Gegen-Gründe beybringet: Es lauten selbige also:

Es ist zu beklagen / daß ein gantzes Ministerium so verkehrtes Sinnes ist / und so schlechte Rationes anführet. Man solte fast dencken / es wäre dieses ein Scriptum Supposititium und ihnen nur angedichtet / wann man nicht sonsten gnugsam von dessen Authentic überzeuget wäre. Auf das (1) dienet zur Antwort: GOtt will haben / daß wir des Nächsten Besserung suchen / und die Wahrheit außbreiten sollen; also kan es unmöglich seyn / daß er solche Mittel befiehlet / oder auch nur erlaubet / da-

durch der Weg zur Wahrheit und Seeligkeit noch mehr verriegelt und verrennet wird. Es ist gantz wider die menschliche Natur / und wider die Heiligkeit GOttes / durch Schmähungen und Lästerungen die Wahrheit / und zwar die Wahrheit / so Göttliche Dinge und die Seeligkeit angehet / zu defendiren. So kan auch hier die oben von uns selbst angeführte Limitation, da man harte Worte gebrauchen mag oder muß / nicht Statt finden: Und man kan sich hier nicht auf die Schrifft beruffen / dann daselbsten sind die Personen / die bißweilen einen harten Elenchum gebraucht haben / gantz andere Leute / der GOtt-Mensch und Hertzenkündiger JEsus Christus / und die Aposteln; auch die Personen / wider welche die harte Worte gebrauchet werden / sind gantz andere Leute / als die Reformirten; es waren Juden und Unglaubigen / die den Messiam und die Heyls-Ordnung GOttes auß Boßheit gantz verwarffen. Wann es also im natürlichen Recht und dem geoffenbahrten Worte GOttes verbotten ist / so fällt (2) das übrige Einwenden

von

von denen Libris Symbolicis, der Formula Committendi u. s. w. von sich selbst übern Hauffen. Haben die Libri Symbolici mit Leuten zu thun / die so eine abscheuliche Lehre nicht hegen / und machen sie doch so abscheulich herunter / so ist es eine grosse Sünde / / und können die Concipienten nicht mehr seyn / als GOtt und dessen heiliges Wort. Haben sie aber würcklich mit solchen Leuten zu thun gehabt / von denen Christus und die Mittel der Seeligkeit verlästert und verkehret worden; wie dann niemand die damaligen groben Zwinglianer und andere zu entschuldigen begehret: so gehet dieses den gegenwärtigen Zustand der Reformirten Kirche und ihre heutigen Lehrer nichts an. Ja / was noch mehr / und auch in Regard der Reformirten derselbigen Zeit / da die Form. Concord. verfertiget worden / zu mercken ist; In der Præfation der Fom. Concord. §. Ad condemnationem. §. Magna etiam, und §. Quamobrem, contestiren und bezeugen die unterschriebene Churfürsten / Fürsten und Stände vor dem Angesicht des Allmächtigen GOttes / und daß die Ana-

thematiſmi, ſo in dem Concordien-Bu-
che vorkommen/ nicht auf alle und jede
Reformirte/ auch nicht auf alle und jede
Reformirte Lehrer / ſondern nur auf
Doctores *pervicaces* und blaſphemos
(halsſtarrige und läſternde Lehrer) ge-
richtet/ andere aber im geringſten nicht
gemeynet wären. Was (3) das eydli-
che Verſprechen anbelanget / ſo inferi-
ret daſſelbe keine Obligation , in dem
Verſtande / wie das Miniſterium Ham-
burgenſe , ſowohl das Verſprechen/
über den Symboliſchen Büchern zu hal-
ten / als auch die in ſelbigen Büchern
vorkommende Redens-Arten / annimmt.
Ja / in demſelben Verſtande wären das
Verſprechen und die Redens-Arten gar
mit einander ſündlich / und würde das
Jurament ſolchergeſtalt ein Vinculum
Iniquitatis (ein Band der Ungerechtig-
keit) ſeyn: Dann ſie meynen / wann
jemand in Religions-Strittigkeiten ei-
ne andere Meynung hat / als die / ſo wir
vor beſſer halten / ſo wäre es ſchlechter-
dings von GOtt befohlen / und in den
Symboliſchen Büchern ſo vorgeſchrieben
und practiſiret worden / daß man die
Diſſentientes mit Schimpff-Worten be-
legen/

legen / sie auch verdammen und verfluchen möchte / ja die Schimpff-Worte wären alsdann keine Schimpff-Worte / und die Anathematismi keine verbottene / sondern erlaubte und gebottene Sache. Und hiermit sündigen sie (4) allerdings / wann sie in der Application nicht behutsam gehen / und die anzüglichen Phrases nicht an gehörigem Ort gebrauchen / wie die Symbolische Bücher sie gebrauchet haben / ja weil sie in der Application nicht infallibiles wie Christus und die Aposteln sind / so ists am sichersten / sie brauchen sie gar nicht. Nun kommen desperate Argumente nach einander von den Exempeln der Vorfahren / den Curialien / u. s. w. (5) Auf die Vorfahren und ersten Concipienten solcher harten Expressionen darff man sich nicht beruffen: Dann erstlich ist es res facti, ob die Herren Vorfahren dergleichen Anathematismos im Anfang vonnöthen gehabt; Hernach ist einmal für allemal richtig / sie hätten besser gethan / wann sie mehrern Glimpff gebrauchet / und würden auch die groben Reformirten selbiger Zeit sich eher haben gewinnen lassen / wann man nicht von

einem Extremo auf das andere gefallen wäre. Und was hat doch mit harten Redens-Arten das Feuer der Anfechtung zu schaffen? Es können ja die Irrthümer auch ohne Lästern und Schmähen vorgetragen und widerleget werden/ zumal wann es noch nicht offenbahr und außgemacht ist/ ob der andere eben auß hartnäckiger Boßheit contradiciret. Und nach solchen Umständen muß auch das Instrumentum Pacis und eine Stadt-Verfassung erkläret werden/ weil GOtt selbst diese moderate Interpretation befiehlet/ und den unzeitigen und unmässigen Eyfer verbietet. (6) Uber das Argument von den Curialien und Titulaturen möchte sich auch ein Heraclitus bucklicht lachen. Nun wissen wir also/ worinn die rechte Curialien der Theologiæ Polemicæ bestehen/ nemlich: In Lästern/ Schmähen/ Verspotten/ Verketzern/ und Verdammen/ es mag nun boßhafftige oder unschuldige Irrthümer betreffen/ sie mögen den Glaubens-Grund/ oder Schul-Grillen angehen/ es mag die Besserung des Nächsten erhalten werden/ oder nicht. Zugeschweigen/ daß sichs von den Curia-

lien

lien in Welt-Sachen auf die geistlichen Dinge gar nicht argumentiren låsset. Dann ich will jetzo nicht sagen / daß in denen Formuln / in stylo Curiæ und Titulaturen öffters sehr elende Pedantereyen / Legistereyen und Rabulistereyen vorkommen; Ich will nur dieses gedencken: Ein anders sind Curialien und Titulaturen / ein anders Schimpff-Worte und Injurien. Jenes ist was Zugelassenes / dieses ist verbotten. In Redens-Arten differenter Welt-Håndeln stehet es denen Menschen frey / die Sache so oder so am bequemsten zu exprimiren / und in der Invention derer Namen / Terminorum und Phrasium wird weder die Ehre GOttes / noch die Liebe des Nåchsten beleydiget: In Religions-Puncten / davon hier geredet wird / ist es gleichfalls erlaubt / die Sachen auf das bequemste außzusprechen. Aber da wollen die Unions-Feinde haben / die Sache könne nicht deutlich seyn / und die Wahrheit nicht behauptet werden / man müsse Schimpff-Worte und Anathematismos brauchen / da doch dieses im Grunde falsch ist. Die Sache kan gut seyn / sie kan deutlich seyn / die bequemsten Wör-

ter zur Expreſſion können da ſeyn / auch das gemeine Volck kan die Wahrheit erkennen / und das Verfahren kan vor GOtt und der Welt beſtehen / wann der Vortrag und die Widerlegung gleich ohne Schimpff-Worte / und ohne Bannisirung zum Teuffel / geſchiehet. Hingegen / wo dieſe Moderation nicht gebrauchet wird / da muß vielmehr die Erkänntnüß der Wahrheit / und die Erlangung der Seeligkeit verhindert / ja GOttes Ehre geſchändet / und die Liebe des Nächſten verbannet werden. Wann ferner (7) geſagt wird / daß wir an dem Fürbilde der heylſamen Lehre halten ſolten / ſo beſtehet ja ſolches Fürbild nicht in dem abſcheulichen Elencho, und in des zugelaſſenen harten Elenchi unzuläſſigen Application. Das aber iſt ein gantz elender Vorwand / daß durch die harten Titulaturen / deren ſich die Glaubens-Bücher bedienen / die Irrthümer kenntlich gemacht würden / dann man kan ſie ja kennen und kenntlich machen / ohne daß man ſolche Worte brauchet / welche nur Verbitterung anrichten / injurieus ſind / anathematiſiren. Drum

fällt

fällt auch (8) das irrige Consectarium hinweg / daß man die unglimpfflichen Worte nicht mit glimpfflichen vertauschen könnte. Man ist vielmehr im Gewissen verbunden / den Glimpff stäts wiederum auf das neue zu versuchen / weil in denen Kirchen nicht stäts die vorigen Subjecta vorhanden sind / und wann sie auch da wären / so ist Christi Lehre / wie seine Praxis war / daß man Gradus Admonitionis gebrauchen / und gute Gründe præmittiren soll. Und wann es endlich zu harten Expressionen kommen müßte / so kan der Unterscheid unter boßhafftigen und andern Contradicenten / ingleichem der Unterscheid / ob es Grund-stürtzende oder Neben-Wahrheiten sind / nimmermehr hindan gesetzet werden / wo man nicht alle Principia Naturalis & Revelatæ Moralitatis abandonniren will. (9) Die Consequenz, daß zu besorgen wäre / man würde das nicht mehr glauben dürffen / was man nicht mehr reden oder schreiben solte / ist gantz nichtig: Dann die Wahrheit zu reden und zu schreiben wird nicht verwehret / sondern nur der GOttes Wort / und aller natürlichen Vernunfft

nunfft und Billichkeit zuwider lauffende Modus. (10) Daß man auß des Apostels Erinnerung von der Christlichen Freyheit, auch die Freyheit zu sündigen / das ist / einen von GOTT und Christo und seinen Aposteln verbottenen Elenchum zu gebrauchen / erweisen will / das ist ein grosser Mißbrauch der Schrifft. (11) Aber das ist ein vortreffliches Argument: Die Reformirten machen es so mit den Catholischen / ergò mögen wir es auch so mit ihnen machen. Es folget ja nicht/wann die Reformirten sich an andern Leuten versündigen / daß wir daher ein Recht bekommen / uns an denen Reformirten auch zu versündigen. Noch weiter ist das eine curiose Meynung / wann (12) gesagt wird / es käme in der Beurtheilung der Reformirten Irrthümer / ob sie groß / oder geringe wären / nicht auf die Einbildung der Reformirten / sondern darauf an / was wir Evangelischen Lutheraner auß der Heil. Schrifft und unsern Glaubens-Büchern von ihnen urtheilen müßten. Vor eins ist ja ein natürlicher Canon: Quilibet optimus

mus verborum suorum interpres, ein jeder ist der beste Außleger seiner Worte: aber so hilfft nichts/ andere Religions-Verwandten mögen sich erklären/ wie sie wollen/ sie müssen doch in ihren eigenen Sätzen eines andern Erklärung sich aufdringen lassen. Was aber die Außlegung der Schrifft/ und das Urtheil nach derselben/ anbelanget/ so sind wir Evangelischen und die Autores derer Librorum Symbolicorum es allein/ welche die Schrifft verstehen/ und die Lehren anderer Kirchen darnach beurtheilen können/ die andern müssen sich schlechterdings/ ohne ein Wort zu mucksen/ unserm Urtheil unterwerffen? Wir wollen auch setzen/ daß die Schrifft die Lehre derer Reformirten/ als grob und lästerlich verwürffe/ sie könnten aber die Meynung der Schrifft nicht recht erkennen und verstehen: so müssen sie ihren Verstand unserm Urtheil/ als einer richterlichen Decision unterwerffen/ und die Vernunfft unter den Gehorsam unserer Außlegung gefangen nehmen/ und wir haben daher/ weil unsere Beurtheilung

gewiß

gewiß ist / ob sie gleich davon sich nicht überzeugt befinden / das Recht sie zu lästern / zu verfluchen und zu verdammen und da hilfft nichts / der Irrthum mag Grund-stürtzend seyn / oder nicht / es kommt auf unser Urtheil an / vor was wir es halten. Mit einem Wort / das heißt auf gut unvernünfftig / wir sind Herren über den menschlichen Verstand / und des andern Gewissen / daß / wann er durch unsere Lehre und Gründe nicht überzeuget ist / oder sich nicht will überzeugen lassen / wir zur Execution schreiten / ihn ohne Unterlaß schelten / schmähen / und zum Teuffel jagen mögen: da ich doch gemeynet hatte / es wäre / auß vorhin offt-angeregten Ursachen / mehr nicht zuthun / als zu lehren und zu widerlegen / denen boßhafftigen Contradicenten auch die Grösse ihres Irrthums mit behörigen Worten vorzumahlen / und sie im übrigen GOttes Gericht zu überlassen. (13) Die neuen Lehrer und Scribenten der Reformirten Kirche wolte man in die Classe der groben Calvinisten bringen / man hat aber keinen andern Beweiß / als diesen: Weil sie nicht Synodum Dordra-

dracenam &c. verwerffen / drum sind sie mit ihren alten Lehrern von gleichem Werth / und von gleicher Meynung zu schätzen. Allein / es ist dieses eine schlechte Folge. Unius rei plures possunt esse causæ. Einer Sache können viele Ursachen seyn. Z. E. Ihre äusserliche Kirchen-Verfassung ist in dem Dordrechtischen Synodo, daher sie auch deßwegen Ursach haben darauf zu reflectiren; über dieses so kommt es ja nicht auf uns an / daß wir par force ihre Confessiones schlimmer als sie außlegen / und ihnen eine Meynung andichten / die sie doch nicht haben wollen. Was Calvini Institutiones zur Sache thun sollen / ist nichts: Dann so wenig etwan Königs Theologie, oder Schellwigs Schrifften bey uns unter die Libros Symbolicos können gerechnet werden / so wenig auch Calvini Institutiones bey ihnen. Im übrigen / wann sie die neuen Scriptores allesamt zu leicht befunden haben / so ist es wohl daher kommen / weil sie vielleicht an statt der Gold-Wage / die Bley-Wage darzu gebrauchet / oder in Sachen ein

ein Momentum Fidei fundamentale gesuchet / da keines zu finden ist; oder auch das Pondus, damit der Gegentheil die Einigkeit im Grunde des Glaubens richtig genug abgewogen / ohne erhebliche Ursache streitig gemacht haben. Daß man die Schmähungen des Herrn Pastoris damit entschuldigen will (14) weil die Reformirten auch harte gegen uns schreiben / das ist den Reguln des Christenthums è diametro zuwider. Dann zu geschweigen / daß man von dem / was ein Privat-Lehrer in seinen Schrifften thut / nicht auf die Genehmhaltung der gantzen Kirche / und daß sie solches auch in ihren offentlichen Confessionibus also zu halten pflege / keine Folge machen kan / so laß es seyn / daß auch die gantze Kirche sich also vergienge / was gibt uns dann das vor ein Recht und Befugnüß? Christus sagte zu seinen Jüngern: Ihr aber nicht also. Der Apostel spricht: Fluchen sie, so segnen wir. Ja / worinn soll sich dann die Liebe gegen die Feinde äussern? Doch / was soll ich mich

dabey

dabey aufhalten? Es ist eine Sache/ die allen Christen/ ja allen Kindern auß der Catechismus-Lehre bekannt seyn muß.

So weit gehen die Gründe des Christiani Irenici wider das vor seine vätterliche Satzungen eyferende Hamburgische Ministerium, und vor die Unions-Sache. Es wäre zu wünschen / daß der Magistrat zu Hamburg gantze Wägen voll von den unvorgreifflichen Gedancken von der Vereinigung der Protestantischen Kirchen rc. dieses Christiani Irenici nach Hamburg kommen liesse / und unter die dasigen Einwohner außtheilete / ich bin versichert/ sie würden einen gantz andern Begriff sowohl von ihren eigenen Geistlichen / als auch von denen in ihrer Stadt wohnenden Reformirten bekommen / und der Magistrat sich keines Excesses von dem Pöbel gegen andere Glaubens-Genossen mehr zu besorgen haben / worzu der unwissende Pöbel gar leicht kan gebracht werden / wann die Geistlichen / an denen der Pöbel mit Unverstand hanget / und ihnen nacheyfert / anfangen Lermen zu blasen. Es würde auch der gemeine

Mann eine bessere Erkänntnüß von dem Tractament anderer Glaubens-Genossen bekommen / worzu dieses Scriptum sehr behülfflich seyn kan / wann es mit Verstand gelesen wird / und Magistratus würde vieler Verantwortung überhoben bleiben / die ihm doch allemal auf den Hals fället / wann seine Geistliche den Karren an einen schmutzigen Ort geführet haben.

In Sachsen wolte das mehrgedachte Project wegen der nähern Vereinigung beyderseits Protestirender der Geistlichkeit auch nicht allerdings gefallen: Dann als von Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheimen Consilio das Project der nähern Vereinigung an den Ober-Consistorial-Præsidenten communiciret / und dabey bedeutet worden / darüber die Gedancken des Collegii einzuholen / so erfolgte darauf nachstehendes Bedencken des Churfürstl. Sächsischen Ober-Consistorii, welches die Meynung desselben von der Religions-Vereinigungs-Sache deutlich entdecket / und welches auch die Ursache seyn mag / warum

um die Chur-Sächsische Gesandtschafft zu Regenspurg dem Concluso des Evangelischen Corporis nicht simpliciter, sondern unter der in dem vorigen angeführten Erklärung beygetretten ist. Es lautet aber dieses Bedencken in Forma also:

Bedencken des Churfürstl. Sächsischen Ober-Consistorii in der nähern Vereinigungs-Sache der Evangelischen.

Nachdeme von Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheimen Consilio an den Ober-Consistorial Præsidenten Extract eines Privat-Schreibens vom 7. Febr. 1722. und ein gewisses in der so genannten Unions-Sache entworffenes Regenspurgisches Project communiciret / und dabey angedeutet worden / darüber die unvorgreiffliche Gedancken des Collegii einzuholen / und solche per Modum Registraturæ sodann einzurichten; So ist nach beschehenem Vortrage dieser wichtigen Sache und derselben reiffer Uberlegung vor nöthig erachtet worden / darüber folgende Vorstellung zu thun.

Und zwar kan man Anfangs zu præmittiren nicht umhin / was massen das oberwehnte

Project in solchen Terminis abgefasset / daß der Status Politicus beyderseits Protestirenden cum Statu Religionis also vermischet/ daß hierunter eine genaue Abtheilung zu machen/und nach eines und des andern Beschaffenheit die besorgende Folgerungen an den Tag zu legen/ die Nothwendigkeit erfordert.

Ob nun wohl auß dessen Eingang so wohl/ als dem Schluß zu ersehen / daß man nur die Fried-häßigen Leute / so die Verein- und nähere Zusammensetzung des Corporis Evangelicorum zu traduciren suchen / zu compescieren / und zu dem Ende sowohl die Neumeisterischen / als andere dergleichen zum Vorschein kommende Schrifften zu supprimiren intentionirt : So zeiget sich doch auß dem übrigen Contextu , und wird auch in folgendem mit mehrerm dargethan werden / daß unterschiedenes in dieses Project eingeflossen/ so theils darzu nicht gehörig / theils und besonders ex parte derer unveränderten A. C. Verwandten oder Lutheraner nicht kan zugestanden werden.

Um nun 1.) die Sache politicè zu consideriren / so kan man nicht begreiffen / auß was Ursachen zu einer nähern Vereinigung zu tretten / da das erstere das letztere nothwendig præsupponiret / wie dann zur Gnüge bekannt/ daß beyderseits Protestirende Religions-Verwandten durch den Westphälischen Frieden und die darauf erfolgte Friedens-Schlüsse quoad Statum externum dergestalt miteinander vereiniget

niget worden / daß sie einerley Rechte und Beneficia zu geniessen haben / nach mehrerm Innhalt des Art. VII. dictæ Pac. Westph. Und so lange dieser auf festem Fusse stehet / auch nächst dem Religions-Frieden und andern Friedens-Schlüssen bißhero Basis & Fundamentum gewesen ; So ist unnöthig wegen einer genauern Zusammensetzung ein Conclusum zu machen / man wolte dann der entgegen stehenden Parthie und denen Römisch-Catholischen einen Argwohn erwecken / und zu unruhigen Bewegungen Anlaß geben ; Welches unstreitig erfolgen würde / da man derer Kayserlichen wiederholten nachdrücklichen Declarationen / wegen Restituirung derer denen Protestirenden geschehenen Eingriffen unerachtet / wegen näherer Zusammentrettung sich vereinigen wolte. Die Sache an sich selbsten erfordert / daß diejenigen / so in dem Genuß einerley Jurium und Beneficiorum stehen / auch / wann sie darauß gesetzet werden wollen / einander beyzustehen / und die Jura zu defendiren verbunden. Ob aber / da nur unruhige Scribenten hiezu Anlaß geben / nöthig / ein allgemeines Conclusum zu fassen / dieses scheinet weder von der Nothwendigkeit / noch der Wichtigkeit zu seyn. Dann ein jeder Dominus Territorii seinen Unterthanen / welche durch zancksüchtige und unruhige Schrifften die gemeine Ruhe stöhren wollen / gar wohl Ziel und Maaß setzen kan.

Diesemnach will es das Ansehen gewinnen / daß

daß bey diesem projectirten Concluso etwas mehrers intendiret werde / und daß man einen und andern Stand / welcher zwar denen Reichs- und Friedens-Schlüssen nicht entgegen gehet / jedoch in eines andern je zuweilen übereilte oder allzuhitzige Schlüsse und Messures nicht eingehen kan / oder will / in eine Verbindlichkeit zu setzen suchet / worauß viele Besorgnüß und Unruhe entstehen kan / welches alles zu höherer Dijudicatur und tiefferm Einsehen billich überlassen wird. Hiernächst und wann man in dem Project die Rationes, welche zu Politischer Vereinigung moviren sollen / ansiehet / so erinnert man zwar / daß solche guten Theils den Passum Religionis angehen / dahero nicht ohne gnugsame Einschränckung zuzulassen seyn wird / daß beyde Theile zur Augspurgischen Confession sich bekennen / indem am Tage liget / daß ein Theil nur die ungeänderte / das andere aber die geänderte annimmt. Die Unserigen bleiben bey dem Buchstäblichen Verstand der Augspurgischen Confession ; die Reformirte aber deuten solche nach denen Schweitzerischen und Frantzösischen Bekanntnüssen / als welche sie vor richtiger halten / ingleichem nach dem Heydelbergischen Catechismo und denen Schlüssen des Dordrechter Concilii, wie dann auch in der Formula Concordiæ pag. 597. außdrücklich geläugnet wird / daß die mit dem bekannten Irrthum vom heiligen Abendmahl behafftete Lehrer unter die / qui Augustanam

Con-

Confessionem agnoscunt & profitentur, zu rechnen seyn.

Ferner soll eine Ratio Movens seyn / daß beyde Theile einerley Glaubens- und Lebens-Regel / nemlich die heilige Schrifft haben; da doch offenbahr / daß die Reformirte viele deutliche Sprüche der Schrifft / welche so gar sedes doctrinæ seynd / wider den Wort-Verstand deuten / und also nicht nur in Applicatione Normæ von uns abgehen / sondern auch wider die Normam selbst handeln. So pflegen auch die neuen Reformirten Lehrer die Vernunfft als ein Neben-Principium in Glaubens-Sachen der heiligen Schrifft auf die Seite zu setzen.

Uber diß kan man bey denen im Project angezeigten Mitteln / wodurch zur genauen Zusammensetzung zu gelangen / nicht Umgang nehmen zu erinnern / wie daß bedencklich fallen will / daß (1) nach Innhalt desselben die Erklärung gethan werden soll / man wolte an den Theologischen Controversiis und Dissensionibus keinen Antheil nehmen: Dann obwohl der Elenchus nachgelassen / so scheinet doch diesem entgegen zu seyn / daß man von denen Controversiis Theologicis abstrahiren solle. Und weil dieses nicht sowohl von denen neuen etwa hie und da entstehenden Streit-Fragen / sondern von dem alten Dissensu zwischen unserer Kirche / und denen / so die Schweitzerische und dergleichen Confessiones, wie auch den

Heydelbergischen Catechismum, und die Dordrechtische Schlüsse angenommen haben / zu verstehen seyn. Solcher Unterschied aber ist durch die Formulam Concordiæ und Articulos Visitatorios, durch das Corpus Julium Prutenicum und dergleichen Symbolische Bücher nachdrücklich gezeiget worden. Diesemnach / und da man ferner an dem in gedachten Büchern gezeigten Dissensu nicht mehr Theil nehmen wolte / würde unsere Kirche in einen sehr unglücklichen Stand gesetzet / und die theuren Versicherungen der glorwürdigsten Vorfahren aufgehoben werden; dahero haben so wohl andere Evangelisch-Lutherische Status, als insonderheit das Hoch-löbliche Chur-Hauß Sachsen / so offt dergleichen Rathschläge auf die Bahn kommen / denenselben Statt zu geben / hohes Bedencken gefunden / theils auch in Schrifften durch ihre Theologos offentlich darwider zeugen lassen / e. g. Anno 1529. als unter dem Namen des Königs zu Navarra ein solches gesucht / aber von Chur- und Fürsten abgeschlagen worden / wie deren Schreiben in denen Zeugnüssen / so von der Theologischen Facultät zu Wittenberg wider die Rintelische Religions-Vereinigung ediret pag. 86. seqq. zu lesen.

Ferner Anno 1610. als Pareus zu Heydelberg sein Irenicum herauß gab / welches auf Chur-Sachsen Befehl von Huttero widerleget worden.

Nicht

Nicht minder Anno 1640. und sofort / da Chur-Sachsen seinen Theologis verbotten / sich mit dem aufgeworffenen Frieden-macher Duræo einzulassen;

Und Anno 1664. als der zu Rinteln abgeredete Particular-Vergleich auf Fürstl. Sachsen-Altenburgischen Befehl von Chemnitio und Seldio widerleget worden.

Und die damaligen Theologi im Churfürstl. Sächsischen Ober-Consistorio, samt denen Theologischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg haben in einer Anno 1636. verfaßten / und der Darmstädtischen gründlichen Außführung vorgesetzten Schrifft pag. 15. daß dergleichen Vereinigung nicht Statt habe / erwiesen.

(2) Kan man nicht befinden / warum Sectirische Namen (welches / wann es etwan von neuern zu verstehen / auf gewisse Maaß kan concediret werden) ferner nicht gebraucht / und hingegen denen Reformirten der Name der Evangelischen gegeben werden soll: dann quoad prius ist bekannt / daß die bißher gebrauchte Unterschieds-Namen in Unsern Symbolischen Büchern / Kirchen-Ordnungen und Documentis Publicis befindlich / und auch in denen gewöhnlichen Religions-Eyden gebrauchet werden; quoad posterius aber wird der Name Evangelisch / so lange der bißherige Dissensus stehet / denen Reformirten nicht beygeleget werden können / ohne dabey einzurau-

men / daß ihre Lehre in allen nöthigen Stücken dem Evangelio gemäß seye.

(3) Würde darauf zu sehen seyn / daß dasjenige / was wegen des in denen Reichs-Gesetzen hoch-verbottenen Schmähens und Lästerns auf denen Cantzeln eingeflossen / und an und vor sich in richtigem Verstand allerdings zu beobachten / nicht etwa dahin gezogen werde / als ob hierdurch unter dem Namen der Pflantzung und Erhaltung Christlicher Liebe / der Elenchus nominalis und die Warnung vor irriger Lehr und Lehrern abzuschaffen seye / sintemalen solches denen Umständen nach / jezuweilen nöthig / und in Unserer Kirchen-Ordnung pag. 9. 111. 121. 2c. gebotten ist; massen auch der in dem Project allegirte Speyrische Reichs-Abschied de Anno 1542. §. 41. auf dieses Werck nicht gezogen werden kan / weilen er bloß wegen des damaligen vorhabenden Türcken-Zugs die Militair-Einigkeit und Brüderschafft zu erhalten / abgefasset / und die angeführte Formula denen Feld-Predigern vorgeschrieben worden. Was auch

(4) In dem Project enthalten / daß wider die Zusammensetzung keine etwa geleistete Eydes-Pflicht einige Würckung haben solle 2c. ist sehr anstössig / und können böse Folgerungen darauß erwachsen: dann auf diese Art giengen alle Verpflichtungen / so in Chur-Sachsen geschehen / und meistentheils auf die Libros Symbolicos zugleich mitgerichtet / über den Hauffen /

sen / und würde derjenige / so Böses im Sinn führet / extra nexum, und der so sein Gewissen bewahren will / in dessen Beklänckung gesetzet. Endlich / und was

(5) Die angerathene Confiscation der Neumeisterischen und anderer noch zum Vorschein kommender Schrifften anlanget / so würde allenfalls nöthig seyn / daß auf gleiche Art mit denen vom Gegentheil edirten Scriptis verfahren / und ihnen ein Stillschweigen auferleget werde. Dann im Fall / und wann damit continuiret / und dadurch die Syncretistische Principia ferner außgebreitet werden solten / würde einem Landes-Herrn nicht verbotten seyn / ja vielmehr obligen / gelehrten Theologis dergleichen Schrifften in gründlichen und moderaten Terminis zu refutiren frey zu geben.

Allermassen nun auß jetzt Angeführten zur Gnüge sich an Tag legen wird / daß das Project, wie es abgefasset / nicht bestehen / noch so schlechterdings angenommen werden könne; als lebet man bey diesen und andern Bedencklichkeiten der Hoffnung / es werden die dargegen gethane Vorstellungen in Consideration gezogen / und dahin können gebracht werden / daß entweder das communicirte Project gäntzlich aufgehoben / oder wann es seinen Fortgang haben solte / auß selbigem die anstössige Passagen nach vorherstehenden Monitis geändert werden mögen.

Wei-

Weilen aber dem Frieden mit jederman nachjagen / dem Willen GOttes / und denen Pflichten / Evangelischer Christen gemäß/ auch in dem Westphälischen Friedens-Schluß die Conciliatio vorbehalten ist; so stehet man in denen unmaßgeblichen Gedancken / daß / wo-ferne das Werck weiter getrieben werden solte/ denen Vestigiis Majorum dißfalls insistiret / und durch niedergesetzte cordate Politicos und Theologos , wie weit etwa die / bey dem Anno 1631. zu Leipzig zwischen beyden Theilen gehaltenen friedlichen Colloquio noch rückständig befundene Hindernüssen der Kirchen-Vereinigung sich seit dem gemindert hätten/ und was vor gegründete Hoffnung / solche zum Stande zu bringen / vorhanden seye? zuforderst untersuchet werden müßte. Actum den 23. Febr. 1722.

Doch einige Monate hernach erklärte sich der Chur-Sächsische Hof / vielmehr das geheimde Raths-Collegium, hierüber also/ daß wie bey allen Sachen man öffters ein Gutachten von demjenigen Collegio , dahin die Sachen einschlügen / verlangte / der Hof doch solches weiter nicht agnoscirte / als in so weit man darüber die Chur-Sächsische Gesandtschafft instituirte/ das Ubrige aber als eine particulaire Meynung an sei-

seinen Ort gestellet seyn liesse. Weil nun auch dieses Bedencken der Chur-Sächsischen Gesandtschafft zur Communication nicht zugeschicket worden/ so glaubet man so viel mehr / daß der Chur-Sächsische Hof der Meynung des Ober-Consistorii nicht in allen Stücken beyfalle / sondern bey derjenigen Erklärung / welche bey dem Unions-Concluso von der Chur-Sächsischen Gesandtschafft geschehen / es lediglich bewenden lasse; zumalen / da Se. Königliche Majestät in dem Febr. dieses 1723. Jahrs ein sehr ernstliches Mandat an die Universität Leipzig und Wittenberg abgehen lassen / worinn denselben befohlen wird / weder auf denen Cathedern / noch auf denen Cantzeln der Religion halber einige Erwehnung zu thun / sondern bloß allein bey der ihnen zugefertigten Verordnung zu bleiben. Dieser Befehl ist darauf von allen Cantzeln abgekündiget worden / und an sich so viel heylsamer und nöthiger je mehr die Universität Wittenberg bißhero gewohnet gewesen / viele unnöthige Zänckereyen in und über Religions-Sachen anzufangen.

Wei-

Weilen hiernächst der Hochfürstl. Sachsen-Gothaische Kirchen-Rath Dr. Salomon Ernst Cyprianus das Absehen des Corporis Evangelicorum wegen Vereinigung beyder Evangelischen Theile unrecht außgedeutet / und um solches zu verhindern / an verschiedene andere Evangelische Consistoria und Geistlichen geschrieben hatte / sonder Zweiffel in der Intention, sie wider dieses heylsame Werck aufzuhetzen / so fande das Evangelische Corpus vor nöthig / nachfolgende Requisition an Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha zu erlassen:

Requisition an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha wegen des Dr. Cypriani. Adjustirt in Conferentia Evangelicorum Regenspurg den 31. Martii 1722.

NAchdeme man bey dem Corpore Evangelicorum die Nachricht erhalten / ob solte der Hochfürstl. Sachsen-Gothaische Kirchen-Rath / Dr. Salomon Ernst Cyprianus das Absehen der von besagtem Löbl. Corpore vorhabenden gütlichen Vereinigung beeder Evangelischen Theile / vornemlich auf

Vereinigung der Lehr-Sätze / worinn beede Protestirende Kirchen different sind / außdeuten / und um solches zu verhindern / in verschiedenen an andere Evangelische Consistoria und Geistlichen erlassenen Schreiben / des Corporis innocentes Absehen gantz anders / und das daher zu besorgende Schisma in Ecclesia vorstellig gemacht haben / wordurch der Pastor zu St. Jacob in Hamburg Erdmann Neumeister / unter irrigem Præsupposito, als wann einige ohne Vorbewußt des Corporis Evangelicorum abgefaßte Puncten / seiner Meynung nach / der Grund und die Richtschnur der vorhabenden Union seyn solten / Anlaß genommen / zwey mit unverantwortlichen Anzüglichkeiten angefüllte Scripta unter dem Namen: Calvinische Arglistigkeit ꝛc. und kurtzer Beweiß / daß das jetzige Vereinungs-Wesen ꝛc. unlängst durch den Druck bekannt gemacht / und dann einer vortrefflichen Sachsen-Gothaischen Gesandtschafft am besten mit bekannt ist / wie von Vereinigung der Lehr-Sätze nie etwas speciales in Corpore Evangelicorum in Berathschlagung gezogen worden sey / auch dergleichen sonsten zu wünschen und zu befördern dem gesamten Corpori Evangelicorum allenfalls eben so frey würde gestanden haben / als denen zu Franckfurt Anno 1634. versammlet gewesenen Evangelischen auß denen 6. Obern Craysen / welche eine Christliche nähere Vereinigung derer differenten Meynungen unter beyden Evangelischen Theilen zu befördern sich

löblich

löblich angelegen seyn lassen: Als wären Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha / welche nach Dero hohen Erleuchtung die in Corpore Evangelicorum höchst-nöthige Einigkeit möglichster massen zu unterstützen niemals ermangelt / geziemend (wie hiemit geschiehet) zu ersuchen / Sie geruhen möchten / Dero Kirchen- und Consistorial-Rath über das Anfangs gemeldte vernehmen / und allenfalls / da derselbe sich dergleichen theilhafftig gemacht haben solte / die etwa nöthig befindende Bedeutung thun / auch dahin anweisen zu lassen / damit er in Zukunfft gegen des Corporis bedächtiges Vornehmen von aller unleidentlichen Critica abstehen / und auch andern nicht Gelegenheit geben möchte / in ihren Schrifften mehr auß Ambition, als wahrem Eyfer vor die Göttliche Wahrheit etwas denen Reichs-Grund-Gesetzen widriges einfliessen zu lassen.

Einige Jahre vorher / nemlich 1720. hatte Herr Cyprianus sich mit dem Herrn Cantzler Pfaffen in einen Brieff-Wechsel über diese Religions-Vereinigung eingelassen / und seinen Dissensum deßwegen deutlich zu erkennen gegeben / auch sich damit verrathen / daß er gern einen neuen Feder-Krieg wegen dieser Religions-Vereinigung erregen möchte / weil er die Antwort auf Herrn Pfaffens Schreiben in die Nova

Li-

Literaria Lipsiensia setzen lassen / die doch Herr Pfaff / als eine unter Freunden privatim tractirte Sache / damalen noch nicht bekannt gemacht haben wolte; wie er ihm dieses Verfahren in seinem zweyten Antwort-Schreiben vom 2. Febr. 1721. verweiset. Durch welches und anderes Beginnen dann unter andern Neumeister zu Hamburg / wie das obstehende Requisitions-Schreiben des Evangelischen Corporis deutlich saget / Anlaß genommen / einige mit unverantwortlichen Anzüglichkeiten angefüllte Scripta durch den Druck herauß zu geben.

Doch es hat der Erfolg gelehret / daß die Antiunionisten die Vereinigung nicht verhindern können / zu deren Beförderung der Herr Cantzler Pfaff schon verschiedene Jahre her durch seine heraußgegebene vernünfftige und gelehrte Schrifften gewiß ein grosses beygetragen / welche wir nach deren Teutschen Ubersetzung hier noch beyfügen wollen / wie sie in dessen gesammleten Schrifften, so zur Vereinigung der Protestirenden Kirchen abzielen, verzeichnet stehen:

I. Näherer Entwurff von der Vereinigung der Protestirenden Kirchen. 4. 1720.

II. Von den Grund-Artickeln des Christlichen Glaubens, ingleichen von der Glaubens-Aehnlichkeit.

Dieser Tractat ist eigentlich eine Disputation gewesen / und Anno 1718. zu Tübingen herauß kommen.

III. Von dem, was bey der Zurechnung der Theologischen Consequentien recht und billich ist, oder von der Schätzung der Theologischen Irrthümer, und den auß selbigen rechtmässig fliessenden Consequentien, und wie man sich hiebey der Theologischen Klugheit zu befleissigen.

Ist eine Dissertation, welche Anno 1720. zu Tübingen gehalten worden.

IV. Von dem Einfluß der Lehre von dem absoluten Decret der Prædestination und Reprobation in

der

der Ubung des Glaubens und der Gottesfurcht, wie groß derselbe, und von was vor einer Beschaffenheit er sey.

Ist gleichfalls eine Dissertation, welche Anno 1720. zu Tübingen herauß kommen.

V. Probe der Historie der Lehren: oder Historische Erzehlung der Streitigkeiten von der Gnade und Prædestination, so von den ersten Zeiten der Kirchen an biß auf die letzte Constitution Clementis auf die Bahn gebracht worden.

Ist eine Disputation, die Anno 1717. gehalten worden.

VI. Friedens-Gedancken: Von dem Einfluß der Lehre der Reformirten von dem heiligen Abendmahl in den thätigen Glauben und die Gottesfurcht, wie groß derselbe, und von welcher Beschaffenheit er sey.

Ist eine Disputation, die Anno 1721. den 10. Aug. gehalten worden.

VII. Friedens-Gedancken: Von dem Einfluß der Meynung der Reformirten von der Communicatione Idiomatum beyder Naturen in Christo, in die Ubung des Glaubens und der Gottesfurcht, wie groß derselbe, und von welcher Beschaffenheit er sey.

Ist eine Disputation, die Anno 1721. zu Tübingen gehalten worden.

VIII. Von dem rechtfertigenden, heilig- und seeligmachenden Glauben.

IX. Herrn D. Salomon Ernst Cyprians und Herrn Cantzler Pfaffen Brieff-Wechsel.

X. Rede von den Regeln der Behutsamkeit bey den Friedens-Anschlägen mit den Reformirten.

Unter die auf die Vereinigung zielende Schrifften gehören auch nachfolgende / welche aber von andern Autoribus gemacht worden.

I. Die

I. Die nöthige Glaubens-Einigkeit der Protestantischen Kirche, auch nach denen selbst-beliebten Principiis der so genannten Lutherischen und orthodoxen Lehrer mit einem einigen Beweißthum dargethan etc. von Joh. Christ. Klemm, Prof. Græcæ & Ling. Oriental. Professore. Tübingen 1719.

Es ist diese Schrifft destomehr zu bemercken/ weil sie der Grund zu dieser Historie und der erste Entwurff dieser Sache ist/ auf welchen der Nähere Entwurff gefolget ist.

Weil nun gegen diese Schrifft und den oben num. I. gedachten Nähern Entwurff eine Schrifft herauß kam/ unter dem Titul:

Kurtze und wohlgegründete Untersuchung dreyer (seynd eigentlich nur zwey Schrifften/ dann das Alloquium Irenicum ad Protestantes ist eben der Nähere Entwurff) unlängst zum Vorschein gekommener Schrifften,

ten, die Vereinigung der beyden Protestantischen Kirchen betreffend. 4. 1721.

So wurde dieselbe von Herrn Prof. Klemm so gründlich widerleget / und dem Autori derselben seine Ohnmacht und Blöse so deutlich gezeiget / daß er lauter Schande von seiner übel-gegründeten Untersuchung davon trug. Es führet aber diese wohlgerathene Widerlegung folgenden Titul:

II. Vertheidigte Glaubens-Einigkeit der Protestantischen Kirche ꝛc. 4. 1722.

III. Die wahre Lehre der Reformirten von dem Heil. Abendmahl, worauß erhellet, daß so wenig die Evangelische sich darüber zu trennen, als die Catholische Ursach haben, jene deßhalben zu hassen. Samt noch zweyen Tractätlein: I. Von der Gnade. II. Von Aufhebung der Trennung in der Christlichen

lichen Kirche. Alles zu Beförde- rung der Vereinigung beyder Thei- le der Evangelischen Kirche. 4. 1721.

Dieser Tractat ist wohl und gründlich ge- schrieben / daß er billich von allen denen solte gelesen / und die darinn enthaltene Wahrheiten in die Ubung gebracht wer- den / welche der Vereinigung noch so spin- nenfeind sind / so würden sie gewiß / wo sie nicht muthwillig blind seyn und bleiben wollen / ein ander Gesicht davon bekom- men.

IV. M. Adam Bernds, Pre- digers zu Leipzig, Predigt von der Vereinigung der Christlichen Re- ligion, und von der Liebe gegen die- jenigen, so nicht unserer Religion sind. 4. Leipzig. 1722.

Diese Predigt ist sonderlich zu recomman- diren / dann sie ist wohl und gründlich ge- schrieben.

V. Herrn Joh. Henr. Schram- mens, Profess. zu Marpurg, Theo- logischer Beweiß, der zu dieser Zeit

höchst-nöthigen Kirchen-Vereinigung der Protestanten. 4. Marpurg 1722.

VI. Herrn Georg Caspar Binders, Evangelischen Predigers zu Ebertsheim und Quirnheim Unpartheyisch Gutachten: Ob eine Christliche Obrigkeit denen Reformirten das offentliche Exercitium ihrer Religion an Orten, da es zuvor nicht gewesen, ohne Verletzung geist- und weltlicher Rechten, verstatten könne und solle. Grünstadt 1723.

VII. Ejusdem Wiederholte Gedancken der Wahrheit, ob die Reformirten zur Kirche Christi mit gehören, und es dahero ohne böß Gewissen geschehen könne, daß man ihnen, absonderlich im Punct des Religions-Exercitii alle Christliche Freund-

Freundschafft erweiset. Grünstadt 4. 1723.

VIII. Ejusdem Waage der Wahrheit, darauf 10. Motiven, womit einige Evangelische Prediger in einer beliebten Schrifft die Concession des Reformirten Religions-Exercitii zu Grünstadt zu verhindern suchen, unpartheyisch abgewogen werden. Samt angehenckter General-Anmerckung eines Gottes-Gelehrten. 4. Grünstadt 1723.

Diese 3. Schrifften seynd unpartheyisch und gründlich geschrieben / und verdienen von jederman gelesen zu werden.

IX. Einhellige und Tröstliche Grund-Lehre der Protestirenden Kirchen samt einer Vermahnung und Gebet. Bern 1720. Dissertatio Irenica de Veritatis & Charitatis amicissimo in Ecclesiis

 Pro-

Protestantium connubio. Tiguri 1720. Aut. Johanne Jacobo Hottingero. Dissertatio de Protestantium in fundamento fidei consensu Aut. Joh. Jacobo Lavatero. Tiguri 1722. Dissertatio de Consensu Protestantium in doctrina de Prædestinatione. Bernæ 1721. Aut. Joh. Henrico Ringiero. Addantur Miscellanea Tigurina.

X. Pacifici Sinceri unpartheyische und nöthige Vorstellung wegen einiger unerkannten jedoch wahren Hindernüssen wider die nutzliche Vereinigung mit den Reformirten. Berlin 1723. Kindliche Freude der Christlichen Kirche. Berlin 1723. David Nerreters kurtzer Entwurff wie die Religions-Streitigkeiten wahrhafftig zu vereinigen. 1724.

XI. Johann Christian Klemmen der heiligen Sprachen Professors Irenisches Zeugnüß bestehend auß einigen seiner vorhin außgegebenen nunmehr aber vermehrten und bestätigten Schrifften. Franckfurt 1724.

XII. Pensees sur la Reunion des Eglises Protestantes. Heidelberg 1722.

Vielmehr ist von Sr. Königl. Majest. von Preussen / dem Herrn Marggrafen von Brandenburg-Bayreuth / dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel und andern in Dero Landen die löbliche Verordnung geschehen / daß das Conclusum des Evangelischen Corporis nicht nur öffentlich von denen Cantzeln verlesen / sondern auch denen Predigern nachdrücklich anbefohlen worden / sich darnach zu richten. Das von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth an Dero Consistorium daselbst

selbst erlassenes Rescript lautet in Forma also:

Von GOttes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue / Wir geben euch anschlüssig zu vernehmen / was jüngsthin sub 28. Febr. a. c. bey dem Corpore Evangelicorum vor ein Conclusum wegen der bey gegenwärtig- an sich höchst-mißlich- und gefährlichen Läufften unumgänglich nöthigen äusserlichen Verein- und nähern Zusammensetzung derer Augspurgischen Confessions-Verwandten von beederley Religionen errichtet worden.

Wann Wir dann gleich andern Evangelischen Herren Reichs-Mit-Ständen die Intention führen / daß angeregtes Conclusum auch in Unsern Landen strictè befolget / und zu desto besserer Erreichung sothaner Absicht erregtes Conclusum von allen Cantzeln abgelesen / und zu jedermans Nachricht verkündiget werde; als befehlen Wir hiemit gnädigst / Ihr wollet hierunter an die sämtliche Superintendenten im Lande die unverweilte Verordnung mit der angehenckten nachdrücklichen Bedeutung ergehen lassen / daß ein jeder derselben in seiner anvertrauten Diœces die Publication desselben sofort bewerck-

bewerckstelligen / und bey Vermeldung empfindlichen Einsehens sich sowohl vor sich allerdings darnach achten / als auch ihre untergebene Capitulares zur gleichmässig exacten Beobachtung anweisen / auch bey verspührter Contravenienz ungesäumten Bericht erstatten sollen. Daran vollbringet Ihr Unsere gnädigste Willens-Meynung / und verbleiben euch anbey mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth / den 6. May 1722.

Georg Wilhelm, M. z. B.

Noch neulich ist wider den gifftigen Edzardi, als welcher fast alle famose Schrifften in dieser Sache verfertiget / und andere seines gleichen folgendes Conclusum abgefaßt worden.

Conclusum Corporis Evangelicorum, den 15. Aprilis 1724.

Nachdem unlängst ein Scriptum Anonymum unter dem Titul: Habt acht auf eure Allmosen: zum Vorschein gekommen / darinnen nicht allein derer Evangelischen Hohen Reichs-Stände hier in Comitiis sich befindende Gesandtschafften auf straffbare Art traducirt worden / sondern auch in demselben ver-

verschiedene unverantwortliche und höchst-ärgerliche Asserta enthalten sind; Und aber vormals allhier geschlossen worden / daß hinfüro wieder dergleichen ohne Namen zum Vorschein gekommene Schmäh- und Läster-Schrifften befundenen Dingen nach / durch öffentliche Verbrennung verfahren werden solte; Als hat man bey unterthänigster Einschickung nur gedachten Scripti nöthig erachtet / denen Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / anheim zustellen / ob Denenselben gefällig seyn möchte / dessen und anderer dergleichen zum Vorschein gekommener oder künfftig kommender / das Corpus Evangelicorum traducirender famosen Schrifften Confiscation, auch nach Befinden öffentliche Verbrennung / in ihren Landen anzuordnen.

So weit ist es zu unsern Tagen mit der Vereinigung der bißher getrennt gewesenen beyden Protestirenden Religionen gekommen / woran man zwar auch schon in dem 16. oder Reformations-Seculo erstlich 1529. zu Marpurg unter der Regierung des Landgrafen zu Hessen Philippi Magnanimi, da Lutherus, Melanchton, Justus Jonas, Joh. Brentius, Andreas Osiander und Agricola an einer / und Oecolampadius, Zwinglius,

lius, Bucerus, und Hedio an der andern Seite/ sich der Vereinigung wegen miteinander unterredeten; hernach 1546. zu Maulbrunn, woselbst in Gegenwart des Churfürsten zu Pfaltz Friderici, und des Hertzogs zu Wirtenberg Christophori von denen Reformirten Ursinus, Boquinus und Olevianus, und von denen Lutheranern Brentius, Jacobus Andreæ, und Balthasar Bidembachius sich zu gleichem Ende miteinander besprachen/ und endlich 1586. zu Mömpelgard, allwo Jacobus Andreæ, und Theodorus Beza sich unterredeten/ die Hand angeleget; allein auch bald wieder davon abgezogen/ weil ein jeder Recht haben/ und behalten wolte/ und weil der Geist der Liebe und des Friedens sich noch gar schwach bey ein und dem andern Theil solcher Friedenmacher befande. Was in dem darauf gefolgten 17. Seculo, darinn man sich schon etwas näher zum Zweck legete/ dißfalls vorgegangen/ habe in dem vorigen schon gemeldet.

Ehe wir aber diese Vereinigungs-Historie schliessen/ müssen wir auch/ was mit der

der Formula Consensus in der Schweitz vorgeloffen / weil es mit dieser Sache keine geringe Connexion hat / beyfügen / welches auß denen hier anzuführenden Brieffen und Bedencken am besten wird können wahrgenommen werden.

Ubersetzung
Des
Von Sr. Königl. Majestät in Preussen
An die
Beyde Löbl. Eyd-Genossenschafften Zürch und Bern /
Erlassenen Schreibens /
Mit einem /
Auß dem Frantzösischen ins Teutsche wieder gebrachten Translat.

Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen 2c. 2c.

WIr zweifflen nicht / es werden die Herren mit Vergnügen diejenige Neigung vernommen haben / welche beyde Evangelische

Theile seither einiger Zeit spühren lassen / ein näheres Verständnüß unter sich zu errichten / das Band der Brüderlichen Einigkeit mehr und mehr zu befestigen / und alles auß dem Wege zu räumen / was einem so heylsamen Werck auf einige Art hinderlich seyn könnte. Diese Absicht zu erreichen / ist man nicht gesonnen / denen Gewissen auf einige Weise Gewalt anzuthun / oder jemand anzuhalten / daß er dasjenige glaube oder zu glauben bekenne / wovon er nicht selbsten überzeuget ist / sondern man hat sich allein vorgesetzet / beyde Theile / als welche ohnedem schon in den Haupt-Articuln übereinkommen / zu vermögen / daß sie sich so viel möglich ist / durch einerley Gottes-Dienst / Brüderlich vereinigen / und wegen der Neben-Articul sich von beyden Seiten tragen / ohne daß einer dem andern übel mitfahre / bösen Leumund mache / oder durch verhaßte Namen verkleinere.

In der festen Hoffnung / daß GOtt ein so gutes Vorhaben segnen / und / indem es das Wohl und die Erhaltung seiner Kirchen betrifft / demselben einen glücklichen Außgang beschehren werde / versichern Wir Uns / die Herren werden Ihrer Seits dazu alles / was möglich ist / beytragen / und nicht zugeben / daß in Ihren Landen etwas geschehe / wodurch sothanem Vorhaben Abbruch geschehen / und demselben / wo nicht directe doch indirecte nachtheilig seyn könne.

Unterdessen haben Wir vernommen / daß

man denen Predigern und Professoren in einigen Löblichen Reformirten Schweitzerischen Eyd-Genossenschafften / und insonderheit in der Zürch- und Bernischen / aufs neue eine gewisse Formul aufdringen wolle / welche Consensus genannt / und verschiedene schwere Articul / so die Gnaden-Wahl angehen / und nicht nur den Protestanten der Augspurgischen Confession anstößlich sind / sondern auch selbst nicht einmal von allen Reformirten insgemein angenommen und gebilliget werden / in sich begreiffet. Und wie man niemand / er seye / wer er wolle / verbinden kan / daß er ein Bekänntnüß oder Formul / von dessen Wahrheit er keine innerliche Uberzeugung hat / wo man nicht einen allzugrossen Zwang begehen / und der Gewissens-Freyheit einen Anstoß geben wolte / ohne Außnahm und schlechthin annehme oder unterschreibe; so haben Wir nicht umhin gekonnt / denen Herren dieserwegen durch gegenwärtiges Schreiben freundliche Vorstellung zu thun / und zu ersuchen / Ihr wollet bißher berührtes reifflich überlegen / damit Ihr nicht mit einer allzugrossen Strenge / durch gedachte Formul die so nöthige Vereinigung der Protestanten hindern / und hingegen die Ubelgesinnten nicht Gelegenheit nehmen mögen / neuen Haß und Widerwillen unter denenselben anzurichten. Dannenhero hoffen Wir / Ihr werdet niemand mehr unter Euch anhalten / dergleichen Formul anzunehmen oder zu unterschreiben / sondern einem

nem jeden dieserwegen eine völlige Freyheit gestatten / und Euch einig und allein an die Schweitzerische Confession, so wie dieselbe von Zeit der Reformation eingeführet worden / hinführo halten. Und dieses um so mehr / weilen die Lehre von der allgemeinen und besondern Gnade nicht so deutlich in der heiligen Schrifft außgedrucket ist / daß man allein solcher halben diejenige beunruhigen und verbinden könnte / einige den Ihrigen entgegen lauffende Meynungen zu unterschreiben / welche hierunter zwar von Uns unterschieden / in denjenigen Haupt-Articuln des Christlichen Glaubens aber mit Uns überein kommen / in welcher eigentlich die Reformirte Religion bestehet.

Die Herren werden ohne diß von selbsten urtheilen / daß ein solches Verfahren mit den Grund-Sätzen Unserer Reformirten Religion gar nicht überein komme / sondern daß es im Gegentheil der Gewissens-Freyheit augenscheinlich zuwider seye / einer solchen Freyheit / deren Erhaltung / das Päbstliche Joch abzuwerffen / Uns bewogen hat. Uber das schicket sich dergleichen Unternehmen zu keiner Zeit weniger als eben anjetzo / weil es gewiß / daß der Gegentheil nicht unterlassen werde / die Protestanten / wo nicht auf einmal doch nach und nach zu vertilgen / und endlich als einen Raub zu verschlingen / es seye dann / daß dieselbe / und zwar sowohl die ausser als inner Reichs / unter sich einig seyen / in beständiger Eintracht le-

 ben /

ben / nur ein Corpus formiren / und mit Fleiß alles dasjenige meiden / was zu Uneinigkeiten unter Ihnen Anlaß geben könnte.

Wir zweifflen nicht / die Herren werden dieses / wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert / wohl beherzigen: Und weilen obgedachte / nur etwa 40. Jahr daurende Formul Consensus, insonderheit wegen des solcher halben gebrauchten Zwangs / von einer so gefährlichen Folge ist; so hoffen Wir / Ihr werdet nicht mehr darauf bestehen / sondern die Eurigen deßwegen in ihrer völligen Freyheit lassen. Diese Freyheit kan so wenig nachtheilig seyn / als sie vielmehr Ihrer Republic sehr nützlich seyn wird / wann man sich nur an die so bekannte Schweitzerische Confession, welche von Anfang der Reformation her bestehet / hinführo halten / und dieselbige gebührlich unterschreiben möchte.

Wir hoffen dieses um so mehr / als die Herren ehedessen / da eben dieselbe Sache gereget wurde / sich gern entschlossen / auf Ansinnen und Ersuchen Unsers Groß-Vatters / Churfürst FRIEDERICH WILHELMS höchst-mildesten Gedächtnüsses dergleichen Freyheit in ihren Landen zu zustehen; wordurch sie dann den Ruhm der Klugheit und Bescheidenheit erworben.

Wir versprechen Uns demnach / die Herren werden hierinnen um so mehr gleiche Liebe

für

für Uns haben / je mehr sich Unser Ansuchen auf die Billichkeit und eine für die gantze Protestantische Kirche gewisser Massen gar vortheilhaffte Sache gründet. Gegeben Berlin den 21. Februar. 1722.

COPIA
Antwort-Schreibens
An Ihre Königl. Maj. in Preussen 2c.
Von den
Cantons Zürch und Bern
Die Formulam Consensus betreffend.

Allerdurchlauchtigster 2c.

WAsgestalten zu der schon lang erwünschten Vereinigung der Protestirenden Kirchen in dem Reich eine zimliche Zuneigung verspüret worden / und wie Ew. Königliche Majestät auß gottseeligem Eyfer dieses hochwichtige und heilige Werck äusserstens sich angelegen seyn lassen / zumalen auch zu Christ-pflichtiger Beytragung alles dessen / was zur Beförderung derselben Unser Seits erforderlich seyn möchte /

Uns hochgeneigt anmahnen wollen / haben auß Deroselben gnädigstem an Uns abgegebenen Schreiben / Wir des mehrern zu ersehen gehabt.

Gleichwie nun Ew. Königlichen Majestät Dero Preiß-würdigsten Eyfer für die Beförderung und Außbreitung des Reichs Christi / gleich Dero Glorwürdigsten Vorfahren in diesem vorhabenden grossen / GOtt wohlgefälligen und die gantze Protestirende Christenheit zu unsterblichem Danck verbindenden Werck auf das allervortrefflichste darthun / und Wir für dessen gut-müthigst beliebte Communication demüthigen Danck abstatten / mit Dienst-beflissenstem Ersuchen / Ew. Königl. Majestät geruhen wollen / in Dero Ruhm-würdigsten Eyfer und Arbeit an diesem heiligen Werck / unter GOttes mitwürckendem Seegen / biß zu dessen baldest glücklichen Vollführung unermüdet fortzufahren ; als können Wir nicht umhin / Ew. Königl. Majestät respectuösest zu versichern / daß / weil Wir das vorhabende / GOtt gebe zu erwünschtem Ende gelangende Reunions-Werck / mit gleich aufrichtiger Begierde / als Ew. Königlichen Majestät an Uns erlassenes Schreiben außdrucket / ansehen / also Uns nichts angelegentlicheres und erwünschters seyn werde / als zu Beförderung desselben in gebührender Liebe zu der Wahrheit Göttlichen Worts und darauf begründeten Kirchen-Friedens / alles dasjenige / was von Uns hierzu

erwar-

erwartet werden mag / geneigtwilligst beyzutragen / gleich solches zu allen Zeiten von Uns und Unsern Theologis eyferig gesuchet worden / und darum Wir auch täglich den GOTT der Wahrheit und des Friedens in Unsern öffentlichen Kirchen-Gebetern hertz-gründlich erbitten und ferners erflehen werden / zu dem auch bey Uns das Schmähen und Lästern der Evangelischen Augspurgischer Confession keines weges jemalen weder üblich noch zugelassen gewesen ist / sondern Dieselbe vielmehr jederzeit von Uns für Brüder erkannt und bekannt worden / und Wir von Denselben auch als solche gehalten zu werden aufrichtig begehren / der ungezweifelten Hoffnung benebenst lebende / es werden Unsere Libri Symbolici, und darunter auch die Anno 1675. nach vielen und sorgfältigen Reflexionen / auß erheblichen und namhafften Ursachen von gesamter Evangelischen Eydgenossenschafft auf- und angenommene Formula Consensûs, davon Ew. Königl. Majestät die gnädige Anregung zu thun beliebet / auf Weiß und Form / wie sie von Unseren in GOtt ruhenden Alt-Vättern acceptiret worden / dermalen annoch ohne einige Neuerung oder Gewissens-Zwang subsistiren / und weder directè noch indirectè ein widriges und der Kirchen-Vereinigung verhinderliches Mittel seyn; Gestalten selbige nach der Constitution Unserer Kirche und Regiments höchst-erforderlich und nützlich / auch

 zu

zu Beybehaltungs des Friedens und der Ruhe Derselben und der auß GOttes Wort von Unsern lieben Alt-Vättern wohl-hergebrachter und einmüthig-geführter Einigkeit der gesunden Evangelischen Lehre einig und allein angesehen sind. Dahero Ew. Königl. Majestät ehrerbietigst ersuchen / Dieselbe alle widrige Impressiones, als wäre vorgedachte Formula Consensûs besonders wider die der Augspurgischen Confession zugethane Glaubens-Verwandte abgesehen/ sincken zu lassen/ gnädigst belieben wolten; Beziehen Uns aber diß Orts des mehrern auf das hierüber an Ew. Königl. Majestät in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vattern / Glorwürdigsten Andenckens / von Löblicher Evangelischer Eyd-Genossenschafft unterm 6. May Anno 1686. abgegangenes Antwort-Schreiben/ dessen Ew. Königl. Majestät Uns selbst zu erinnern gnädigst geruhet. Immittelst neben angelegentlichster Recommendation Unsers Evangelischen Eyd-Kirchen- und Stands-Interesse GOtt bittende / daß Er zu diesem heiligen Werck seinen Göttlichen Seegen fürbas hin mittheilen / zumalen selbiges zu einem erwünschten und der gantzen Evangelischen Kirchen höchst-ersprießlichen Ende bringen / mithin auch Ew. Königl. Majestät als ein vortreffliches darzu geheiligtes Werckzeug / in aller Königlichen Prosperität fürwährend gnädigst erhalten wolle. Gegeben und in gemeinem Unserm Namen

mit

mit Unserm der Stadt Zürch Siegel verschlossen den 28. May 1722.

Ew. Königl. Maj.

Dienstwilligste
Burgermeister/ Schultheiß und Räthe / der Städte Zürch und Bern.

COPIA LITTERARIUM REGIS ANGLIÆ AD CANTONES EVANGELICOS.

GEORGIUS DEI Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ REX, Fidei Defensor, Dux Brunsvici & Luniburgi, Sacri Romani Imperii Archi-Thesaurarius & Princeps Elector &c. Illustribus atque Amplissimis Dominis Consulibus, Scultetis, Landammannis & Senatoribus Cantonum Helvetiæ Evangelicorum, Tiguri, Bernæ, Glaronæ, Basileæ, Schaffusii, Abbatis-

 cellæ,

cellæ, St. Galli & Biennæ, Amicis nostris Charissimis Salutem.

ILlustres atque Amplissimi Domini, Amici nostri Charissimi. Quum nihil nobis exoptatius contigerit, quàm ut firma, stabilisque inter omnes, veram fidem profitentes, Unio, quantum fieri poterit, promoveatur, non sine ægra animi solicitudine facti sumus certiores, quòd scriptum quoddam *Formula Consensus* nuncupatum, & in nonnullis Locis Pagorum Helveticorum, multis abhinc annis receptum, jam plurimum difficultatis & molestiæ apud Germaniæ Protestantes excitet, gravemque eorum mentibus scrupulum injiciat, qui maximo sit impedimento, quo minus animi fratrum in purâ ac sincerâ Religionis Professione cæteroquin consentientes, arctissimis uti par est, concordiæ vinculis astringantur. Nos itaque pro æquabili, quo ferimur, in Vos & Res vestras promovendas studio, nequivimus, quin Vos amice ac universim hortaremur, potissimumque Pagos Tigurinum & Bernensem, ut velitis paci Ecclesiæ Reformatæ id concedere, ne aliquis ad signandam *Formulam Consensus* supra dictam, contra usitatam Vestrum in Rebus hujusmodi Indulgentiam adigatur: Verùm è contrario ut à vobis interdictum sit potiùs, ne quis sub veræ fidei Confessionis propagandæ prætextu Tranquillitatem Ecclesiæ conturbet, & controversiis intempestivis super re nimis arduâ & obscurâ, &

(ut

(ut nonnulli æſtimant) ad verum æternæ ſalutis ſcopum minùs ſpectante, Religioni & Reipublicæ multum afferat incommodum. Quam utile ſit hoc conſilium, quàm ſalutare, & hac præcipuè tempeſtate, quàm neceſſarium, ſumma Veſtra Pietas & Prudentia Vos facilè monebunt, cum & veſtris propriis Rebus & communi Proteſtantum Cauſſæ in eo exequendo æquè proſpiciatur; neque eſt, quod dubitemus, quin idem lubentiſſimè ampleſtamini, cum & nobis ſimul pergratum feceritis, & quieti ſalutique Eccleſiarum Reformatorum optimè conſulatis. Quod reliquum eſt, Vos Veſtraque omnia Supremi Numinis tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio noſtro Divi Jacobi, decimo die Menſis Aprilis, Anno Domini 1722. Regnique noſtri Octavo.

Veſter bonus Amicus

Inſcriptio.

Illuſtriſſimis atque Ampliſſimis Dominis Conſulibus, Scultetis, Landammannis & Senatoribus Canton. Helv. Evangel. Tiguri, Bernæ, Glaronæ, Baſileæ, Schaffuſii, Abbatiscellæ, St. Galli & Biennæ, Amicis noſtris Chariſſimis.

GEORGIUS REX.

LITTE-

LITTERÆ CORPORIS EVANGELICORUM RATISBONENSIS AD CANTONES REFORMATOS HELVETICOS.

Wohlgebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Gestrenge / Hoch-Edle / Veste / Fürsichtige / Fromme und Hochweise Herrn Schultheiß und Rath / Hochgeacht-Hoch- und Vielgeehrte Herren /

DEnenselben mögen Wir hiemit in bester Wohlmeynung und Vertrauen nicht verhalten / was massen Unseren Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Oberen und Committenten / glaubwürdig vorgekommen / ob solte von verschiedenen in Unserer Hochgeacht-Hoch- und Vielgeehrten Herren Gebiet befindlichen Personen die Bekanntnüß und Unterschrifft einer gewissen so genannten Formulæ Consensûs von neuem unnachlässig erfordert werden / darinn von dem Articul der Gnaden-Wahl solche Expressiones enthalten / welche denen von der allgemeinen Göttlichen Gnade überzeugten Gewissen einen nicht geringen Zwang anlegen.

Nachdeme nun Unserer Hochgeacht- Hoch- und Vielgeehrten Herren je und allewege zur

Geist-

Geistlichen Einigkeit und Beförderung / auch Erhaltung des unter allerseits Evangelischen höchst-nöthigen Vertrauens / bezeigter Eyfer mehr als zu wohl bekannt ist / Unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen / auch Obere und Committenten / dannenhero zu Denenselben die vollkommene Zuversicht setzen / daß Sie zu allem dem / was diesem heylsamen Zweck verträglich seyn kan / nach dem Exempel anderer Evangelisch-Reformirten / welche hierinn bereits löblich vorgegangen / Ihre Hochmögende willfährige Hand zu bieten / von selbsten geneigt benebenst aber persuadirt seyn werden / daß man Deroselben Salutaren Kirchen- und Landes-Verfassung einig Ziel und Maaß zu setzen nicht gemeynt seye; Dahingegen bey Eingangs berührter Formul ausser Zweiffel ist / daß eine allzustrenge Beybehaltung und Aufdringung derselben diejenige / so gegen ihr Gewissen zu einer Bekanntnüß genöthiget / oder in Verweigerungs-Fall darüber bekümmert werden wolten / in die äusserste Noth stürtzen / bey Unseren vor die nähere Zusammentrettung der Evangelischen und wohlgesinneten Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Oberen und Committenten / aber Nachdencken und Besorgnüß / nicht weniger eine Christliche Compassion mit denen darunter leidenden Theils um das Publicum wohlverdienten Männern erwecken / mithin dem vor jetzo jemehr und mehr zu befestigen suchenden

den äusserlichen Kirchen-Frieden sehr im Wege stehen würde.

So gelanget im Namen und von wegen Derselben an Unsere Hochgeachte / Hoch- und Vielgeehrte Herren hiemit Unser angelegenes Ersuchen / Sie belieben / denen Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen zu Ehren / dem gesamten Evangelischen Wesen selbsten aber / und desselben in GOtt-gefälliger Sanfftmuth und Gewissens-Freyheit gesegneten Wachsthum zum besten / hierunter bey denen / welchen öffters berührte Formul anstössig scheinen möchte / und welche sich sonsten ihren Pflichten gemäß bißhero wohl betragen haben / unmaßgeblich / wie wenige Zeiten rühmlicher Moderation geschehen / noch ferner in die Gelegenheit zu sehen / und solche Verfügung zu thun / daß zu Bekänntnüß und Unterschrifft derselben niemand wider Willen gezwungen oder deßhalben um so weniger angefochten werde / als verschiedene von denen Evangelisch-Reformirten Kirchen in jenen Punct der Gnaden-Wahl mit den Evangelischen gleichförmige Principia führen / solches auch von denenjenigen / so der Helvetischen Confession zugethan / durch offentliche Bekänntnüsse und den Druck kund gemacht worden.

Diese verhoffende Willfährigkeit / gleichwie selbige zu Unserer Hochgeachten / Hoch- und Vielgeehrten Herren grossen Ruhm / und zu

Behuff der in der Evangelischen Kirchen bißhero löblich behaupteten Gewissens-Freyheit/ ausser dem auch zu keiner Verfänglichkeit/ und vielmehr zur Beförderung des allgemeinen Ruhe-Standes nicht minder zur Consolation der dabey Interessirten/gereichet/seynd unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen/ auch Obere und Committenten / bey allen Gelegenheiten / wie bißhero zu Unserer Hochgeachten / Hoch- und Vielgeehrten Herren verhoffentlichen Vergnügen geschehen / also auch hinkünfftig ebenfalls/ mit allen angenehmen Gefälligkeit zu erwiedern erbietig.

Wir verharren mit aller Geflissenheit

Unserer Hochgeachten / Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst- und bereitwillige

Der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

INSCRIPTIO.

Denen Wohlgebohrnen / Hoch-Edel-Gebohrnen / Gestrengen / Hoch-Edlen/

Edlen / Vesten / Fürsichtigen / Frommen und Hochweisen Herren / Burgermeister und Rath des Standes und der Stadt Zürch ꝛc. Unsern Hochgeachten / Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Zürch.

Denen Wohlgebohrnen / Hoch-Edel-Gebohrnen / Gestrengen / Hoch-Edlen / Vesten / Fürsichtigen / Frommen und Hochweisen Herren / Schultheissen und Rath des Standes und der Stadt Bern ꝛc. Unsern Hochgeachten / Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Bern.

SCHEMA SIGILLANTIUM.

Churfürstliche.

1. Chur-Sächsische.
2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Sachsen-Weimar.] dies 1ma.
2. Sachsen-Coburg.]

3. Bran-

3. Brandenburg-Culmbach.
4. Braunschweig-Wolffenbüttel.
5. Braunschweig-Grubenhagen.
6. Baden-Durlach.
7. Vor-Pommern.
8. Hessen-Darmstatt.
9. Hessen-Cassel.
10. Mecklenburg-Schwerin.

(6.–10.: 5te Strophe.)

11. Wetterauische Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.

Lübeck.

Oberländische Banck.

Windsheim.

Bericht und Gutachten der Theologen und des Geistlichen Ministerii zu Basel,

Die so genannte FORMULAM CONSENSUS in der Schweitz betreffend.

Wohlweiser Herr Burgermeister.

Hochgeachte/ Wohl-Edle/ Gestrenge/ Fromme/ Fürsichtig und Weise/ Gnädig gebietende Herren.

WIr haben die von Ew. Gnaden uns com-

 muni-

municirte Schreiben Jhro Königlichen Majestät in Groß-Brittannien an die sämtliche Ort Löblicher Eyd-Genossenschafft / und dann auch das Schreiben Jhro Preussischen Majestät an die beyde Stände Zürch und Bern / zusamt dieser löblichen Stände Antwort / mit erforderlicher Attention und gebührender Ehrerbietigkeit überlesen / und dann gleich darauf in Unserem deßwegen gehaltenen Conventu , nach Anruffung Göttlichen Beystandes / über den Innhalt angeregter sehr wichtiger Schreiben Unsere einfältige Gedancken zusammen getragen / und sind selbige gantz einmüthig außgefallen / wie folget: Wir halten erstlich für allerdings unstreitig / daß die Anno 1675. in Evangelischer Eyd-Genossenschafft aufgerichtete und angenommene so genannte Formula Consensûs von keinen solchen Puncten handle / die da den Grund des Glaubens und Haupt-Werck des Christenthums antreffen / sondern nur von Neben-Puncten und solchen Meynungen / darüber von den Theologis in den Schulen disputiret wird. Dahero dann auch die meisten unter den Reformirten Christen / auch viel derjenigen / welche sonsten in ihrer Religion wohl unterrichtet sind / von diesen Streit-Sachen nichts wissen / und viel zu unfähig sind / selbige zu begreiffen.

Es wird zum Exempel darinnen gefragt / wie alt und von was vor Authorität die Hebræischen Puncten seyen / und ob der von den

Juden

Juden empfangene Hebræische Text Alten Testaments an allen Orten so correct seye / daß darinnen gantz nichts zu verbessern?

Ob dem unbedingten Willen GOttes / die Gnade des Glaubens nur etlichen Menschen zu geben / ein allgemeiner doch bedingter Will vorhergehe / alle und jede Menschen durch Christum seelig zu machen / und ob man Krafft dieses allgemeinen Willens sagen möge / Christus seye vor alle Menschen gestorben?

Ob das gäntzliche Unvermögen des Menschen / ohne erst-gemeldte Gnad recht an Christum zu glauben / physisch oder moralisch zu nennen seye?

Ob die Sünd Adams nur so zugerechnet werde / daß gemeldte Nachkömmlinge der ewigen Verdammnüß unterworffen seyen unmittelbahr wegen der Sünd Adams / so daß sie alle angesehen werden / als hätten sie alle in Adam eben sowohl / als er selbst / diese Sünde begangen?

Ob Christus alles / was Er Gutes und Gesetz-mässiges gethan / an unser statt gethan / so daß dieses uns eben so wohl zugerechnet werde / als was Er für uns und an unser statt gelitten?

Ob Adam im Stand der Unschuld die Verheissung eines himmlischen Lebens gehabt / in welches er hätte sollen aufgenommen werden / wann er den von GOtt bestimmten Lauff des Gehorsams vollendet hätte?

Dieses sind beyläuffig wo nicht alle / doch die wichtigste / in der Formula Consensûs decidirte Puncten; daß unter diesen allen kein einiger Haupt-Puncte Christlicher Religion seye / siehet gleich ein jeder / der einen wahren Begriff vom Christenthum hat / ja es wird solches in der Formul selbst / gleich in dem Eingang / mit deutlichen / außdrücklichen und sehr kräfftigen Worten gestanden / wie auß der Beylage zu sehen.

Diesemnach halten Wir auch einmüthig dafür / daß wann diese (lauter streitige Neben-Puncten in sich begreiffende) Formul an der Vereinigung der Protestirenden / daran man heute zu Tage so sehr arbeitet / einige Hindernüß brächte / daß man / sagen Wir / in diesem Fall auf Beybehaltung einer solchen Formul nicht beharren / sondern dieselbe lieber abgehen lassen solte / als zugeben / daß dieses herrliche Werck einiger massen dardurch gestöhret oder gehindert würde; Die Ursach ist klar / dann wann man auch in diesem Fall auf derselben beharren würde / wäre es eine gewisse Anzeigung / daß Uns an denen in der Formul enthaltenen Streit-Fragen mehr / als an der so lang gewünschten Vereinigung / und folglich auch an der davon abhangenden Erhaltung der Protestirenden Kirchen gelegen seye / welches hoffentlich kein Reformirter Christ / will geschweigen ein Theologus, sich jemals wird nachreden lassen.

Die-

Dieses aber muß man nicht unrecht verstehen: Unsere Meynung ist nicht / daß / wann einer die Formulam Consensûs für wahr hält / er um des Friedens willen seine Meynung ändern und sie für falsch oder zweiffelhafftig halten solle / und das darum / weil sie nur Neben-Puncten in sich begreifft / dann dieses kan keiner mit gutem Gewissen thun. Die Formulam Consensûs abgehen lassen / heisset sie nicht vor falsch halten oder außschreyen / sondern die / so widriger Meynung sind / toleriren und sie deßwegen vom Predig-Amt nicht außschliessen / diß kan einer / der die Formul für wahr hält / wohl mit gutem Gewissen thun / weil diese Formul nur Neben-Puncten in sich enthältet / ja wann diß der Friede der Christlichen Kirche erfordert / ist ers Gewissens halben schuldig und verbunden zu thun.

Wann nun alles endlich auf die Frag ankommt / ob dann würcklich und in der That die Beybehaltung der Formulæ Consensûs das Evangelische Friedens-Werck in einigem Weg zu stöhren und zu hindern vermögend seye? so können Wir / die Wahrheit zu sagen / nicht sehen / wie es solte in Zweiffel gezogen / will geschweigen allerdings geläugnet werden.

Insgemein von diesem Friedens-Wercks zu reden / so bestehet es nicht darinnen / daß die streitende Partheyen zu einer gäntzlichen Ubereinstimmung in allen Haupt- und Neben-Puncten gebracht werden / dann wer nur die Men-

schen ein wenig kennet / wird einen solchen Frieden nimmermehr hoffen / sondern dieser Friede muß darinn einzig und allein gesucht werden / daß man einen Unterscheid mache zwischen Fundamental-Articuln oder Haupt-Puncten Christlicher Religion und Neben-Puncten / und daß man / wann man nur in den Haupt-Puncten einig ist / alsdann den Dissens und Unterscheid in den Neben-Puncten an ein und andern tolerire; Das geschiehet aber nicht in blossen Worten / wann man einander nur Brüder nennet / sondern in der That und in dem Werck selbsten / wann man keinen Unterscheid machet zwischen einem Bruder / der allerdings mit Uns eines ist / und einem andern Bruder / der etwa in einem Neben-Punct eine differente Meynung hat / sondern einen Bruder tractiret eben wie den andern.

Ist nun dem also / so ist dem lang gesuchten Religions-Frieden nichts mehr zu wider / als wann man auß Neben-Puncten Haupt-Puncten machet / oder / welches gleich Theil gilte / wann man für Neben-Puncten so starck eyfert / sich derenthalben so bemühet und beweget / als wann es lauter Haupt-Puncten wären / oder auch / wann man die / so nur in Neben-Puncten von Uns different sind / so tractiret / als wann sie das Fundament des Glaubens umstosseten; Als lang die Theologi sowohl der einen als der andern Parthey so

gesin-

gesinnet sind / und dieser Eyfer von denen Hohen Obrigkeiten nicht gemässiget und zuruck gehalten wird / so ist in der Protestirenden Kirche von keinem Frieden zu reden / vielmehr hat man noch täglich darinnen neue Trennungen zu befahren.

Was insonderheit die Formulam Consensûs betrifft / so wissen die Evangelisch-Lutherische Theologi sehr wohl / daß diese Formula hauptsächlich und vornemlich aufgerichtet ist wider den so genannten Universalismum, oder die Lehre von der allgemeinen Gnade GOttes / welcher Universalismus eben der Punct ist / dafür heut zu Tag gemeldete Theologi vor allen andern eyfern; Wann sie also sehen / daß man in der Schweitzerischen Kirche alle Universalisten von dem Lehr- und Predig-Amt außschliesset / können sie nicht anderst darauß schliessen / als daß man in diesen Kirchen den Universalismum, deme sie so sehr zugethan seynd / ansehe als einen groben Irrthum / der an keinem Lehrer oder Prediger zu toleriren seye. Und ist hier wohl zu bedencken / daß die Evangelisch-Lutherische Theologi in ihrem Universalismo viel weiter gehen / als die Reformirte Theologi, deren Lehr in der Formul verworffen wird / ja daß diese eigentlich nur dem Schein nach Universalisten sind. Wann man also / müßten die Evangelisch-Lutherische billich gedencken / in den Reformirten Kirchen nicht einmal den Schein

 des

des Universalismi an einem Prediger vertragen kan / was für einen Abscheu muß man dann ob Uns und unserer Lehr haben / die Wir in der That und in der Wahrheit Universalisten sind / und wann man einen solchen Abscheu ob unserer Lehre hat / wie darff man dann vorgeben / man halte Uns für Brüder / die im Fundament nicht irren / da Wir doch / nach der Reformirten Meynung / neben diesem verhaßten Universalismo noch viel andere Irrthum an Uns haben.

Wie verhaßt aber die Formula Consensûs bey den Evangelisch-Lutherischen sey / wissen diejenige am besten / die bey ihnen wohnen / mit ihnen täglich umgehen / und also sie besser als Wir kennen / vor allen andern aber / die da würcklich darinn begriffen seynd / daß sie dieselbe mit Uns vereinigen.

Diese erfahren in der That / daß besagte Formul eine Verhindernüß seye an ihrem vorhabenden heiligen Werck. Es bezeuget dieses das Schreiben des Grossen Churfürsten von Brandenburg Friederich Wilhelms / Glorwürdigen Andenckens an die sämtliche Evangelische Ort der Eyd-Genossenschafft de Anno 1686. Es bezeuget dieses gleichfalls das Schreiben Dessen Successoris Friderici Glorwürdigsten Andenckens / Königs in Preussen / an das Ministerium zu Genff de Anno 1707. darinnen er gemeldetes Ministerium lobet / daß es mit Abschaffung

fung der Formulæ Consensûs, nach dem Exempel der Basler / das vornehmste Obstaculum, so die Vereinigung beyder Kirchen hätte verstöhren können / auß dem Weg geräumet / und hiemit gleichsam die Scheid-Wand zwischen beyden Partheyen niedergerissen; Ein gleiches bezeugen nun auch heut zu Tag die beyde Grosse Könige / deren bewegliche und nachdrückliche Schreiben Uns von Ew. Gnaden communiciret worden.

Wann Wir also Theils auf vorangezogene Rationes, theils auch auf das Zeugnüß so Hoher in dieser Sachen höchst-erfahrner Häupter unserer Kirchen gebührend respectiren/ können Wir / wie schon droben vermeldet worden / nicht sehen / wie man fürters in Zweiffel ziehen solte / daß ja die Beybehaltung der Formulæ Consensûs und deren anhangenden ernstlichen Außschliessung vom Lehr- und Predig-Amt aller deren / die sich solche zu unterschreiben weigern / daß / sagen Wir / eine solche Beybehaltung besagter Formul würcklich und in der That eine von den Hindernüssen seye der so lang gewünschten und niemals mehr als heut zu Tag zu hoffen stehenden Vereinigung der Protestirenden / und hiemit auch von Uns also angesehen und gehalten werden.

Wir sagen dieses desto behertzter / weil Wir wohl wissen / daß unsere in GOtt ruhende

Vorfahren / nachdeme sie glaubwürdig berichtet worden / wie offtgedachte Formula Consensûs hin und wieder in der Protestirenden Kirche aufgenommen würde / auf eben diese Meynung gefallen / und vornemlich auß dieser höchstwichtigen Consideration diese Formul und dero Unterschrifft in Abgang kommen lassen. Wie Uns die Aelteste unter Uns berichten / und sonsten hier und anderswo bekannt ist / so ist dieses eine Würckung gewesen des beweglichen Schreibens des Welt-berühmten Churfürsten von Brandenburg / dessen Ihro Königliche Majestät in Preussen in Dero gantz gleichlautenden Schreiben gedencken / an die sämtliche Evangelische Ort der Eyd-Genossenschafft geschrieben Anno 1686. Die grosse Gefahr / in welcher dazumal unsere Reformirte Kirche ware / da es gantz auß war mit der Kirchen in Franckreich / und schiene / als hätten die mächtigsten Potentaten aller Orten denen Reformirten den Untergang geschworen / da Engelland und die Churfürstliche Pfaltz fast auf einmal Römisch-Catholische Ober-Häupter bekommen &c. &c. Diese obschwebende Gefahr / sagen Wir / gaben dem Schreiben des Churfürsten / damal fast einigen Beschützers der Reformirten Kirchen in Teutschland / hie zu Land bey allen weit außsehenden ein grosses Gewicht / und unter andern auch bey denen Theologis selbsten / die zuvor zu der Formula Consensûs am eyferigsten geholffen / dieselbe defendiret / die darinnen

appro-

approbirte Meynungen in ihren Schrifften offentlich verfochten / wie sie dann auch in diesen Meynungen biß an ihr Ende verblieben / auch diese Theologi (weil sie gesehen / daß die Formula Consensûs von denen vornehmsten Soûtien der Kirchen angesehen werde / als eine Hindernůß der wegen damaliger Gefahr so höchst-nöthigen Union der Protestirenden) fiengen an / sich ein Gewissen zu machen etwas in der Kirchen so nachtheiliges ferner zu treiben und zu urgiren / sondern hielten dafür / das Beste der gantzen Protestirenden Kirchen müsse allem vorgehen / und müßte man auf andere unschädliche Mittel bedacht seyn / die Einigkeit der gesunden Lehr unter Uns zu erhalten.

Was Uns betrifft / Gnädige Herren / die Wir jetzund GOtt bey der Universität und in der Kirchen dienen / so sind Wir alle / so viel unter Uns sind / auch die Aeltesten / erst zu unseren Professionen und Diensten kommen / da die Formula Consensûs långstens abgegangen ware / und weil Wir keine Ursach gefunden dieses Orts etwas zu ändern / haben Wir biß auf diese Stund die Sach gelassen / wie Wir sie gefunden / ist Uns / GOtt sey Danck / kein Anlaß gegeben worden dieses zu bereuen / oder nach der Formula Consensûs zu seufftzen / indem in unserer Stadt und Land die wahre Einigkeit und Reinigkeit der Lehr seit mehr als 35. Jahren ist erhalten worden / ohne daß jemand bey Uns diese Formul unterschrieben.

Wie

Wie dann auch diese reine Lehre an anderen Orten der Reformirten Kirchen ohne dieselbe erhalten wird / und sind vielleicht wenig Kirchen / von denen man / wie von Unseren / rühmen kan / daß inner dieser gantzen Zeit der Lehr halben unter ihren Lehrern und Predigern nicht der geringste Zweyspalt und Verwirrung geschehen/dessen dann auch Ew. Gnaden Selbst uns das Zeugnüß geben können / indem Sie deßhalben mit Uns nichts / wie etwa anderstwo geschehen / zu thun oder zu schaffen gehabt: Und wären Wir wohl glückseelige Leute / wann in allen andern Pflichten und Stücken Unsers schweren Amts eben so wenigs als hierinnen an Uns zu desideriren wäre. Diese beste Mittel / und die Uns die Römische Kirche nicht als etwas mit Unseren Principiis streitendes vorrucken kan / zu Erhaltung Brüderlicher Einigkeit sind / nach Unserem Urtheil / wann Prediger und Lehrer mehr auf GOttes als ihre eigene Ehre sehen / alles / was zur Erbauung nicht dienet / beyseit setzen / in unnützen Speculationen und Subtilitäten keinen Ruhm suchen / alles in ihren Lehren und Predigen sorgfältig meiden / daran sich andere Brüder stossen können / endlich vor allen anderen Dingen das Haupt-Werck des Christenthums immer treiben/und von Neben-Sachen kein grosses Werck machen. GOTT gebe uns allen die Gnade/ daß Wir diese gantz unschädliche Mittel fleissig und eyferig gebrauchen / und verleyhe zu diesem

sem Gebrauch seinen milden Segen. Dieser gütige GOtt stehe auch Ew. Gnaden ferner bey mit seinem guten und Heiligen Geiste und richte alle Ihre Consilia zu Oeffnung Seines Reichs und zum Besten Unsers lieben Vatterlands.

E. G. G. F. E. W.

In Basel den 26. May 1722.
vor E. E. Rath eingeleget.

Unterthänig gehorsame Burger/ die Theologi, Pfarrer und übrige Diener am Wort GOttes.

Beylage.

ES werden auch Unsere außländische Brüder / die da gemeynten Meynungen beypflichten / und die Wir im übrigen als Unsere Glaubens-Genossen Brüderlich lieben / keine Ursach haben solches zu empfinden / oder über Uns zu zürnen / daß Wir dieser Puncten halben Unsere Mißhelligkeit mit ihnen bezeugen / oder zu sagen / Wir geben hierdurch Anlaß zu einer Spaltung.

Dann es bleibet beyderseits durch GOttes Gnade das Fundament oder der Grund

des Glaubens aufrecht. Es werden auch beyderseits darauf gelegt Gold / Silber und viel köstliche Edelgestein / es bleibt unumgestossen die Einigkeit des Geistlichen Leibs und des Geistes. Wie Wir dann auch beruffen sind zu einerley Hoffnung Unsers Berufs. **Es ist beyderseits ein HErr / ein Glaub in dem vornehmsten Haupt-Puncten /** und in Vertheidigung desselben eine heilige Einmüthigkeit und Zusammensetzung / ein Tauff / ein GOtt und Vatter Unser aller / der da ist über Uns alle / und durch Uns alle / und in Uns allen. Es bleibt zwischen Uns unzerrissen das Band und Zusammenfügung innerlicher Liebe; So wird es auch durch GOttes Gnad fürbas nicht ermanglen an allerhand Liebes-Diensten / so da die Gemeinschafft der Heiligen erfordert.

Abermaliges Schreiben Ihro Königl. Maj. von Preussen an die Evangelische Cantons in der Schweitz / wegen Abschaffung der Formulæ Consensus.

Friederich Wilhelm, König rc. rc.

OB Wir Uns zwar fest promittiret / es würden die bewegliche Repræsentationes, welche des Königs von Groß-Brittannien Majestät /

jestät / Wir / und das gesamte Corpus Evangelicum zu Regenspurg vor einiger Zeit / den Herren über die bekannte Formulam Consensus zu thun der Nothwendigkeit ermessen / die gäntzliche Aufhebung sothaner Formul effectuiret haben ; so müssen Wir doch mit nicht geringem Leyd-Wesen vernehmen / welcher Gestalt Unsere deshalb geschöpffte gute Hoffnung / ob gleich dieselbe auf der Herren bekannte Prudenz und vor die Wohlfahrt der Kirche GOttes rühmlich bezeigenden Eyfer / sich gegründet / dannoch in so weit fehl geschlagen / daß an verschiedenen Orten der löblichen Eyd-Genossenschafft diese Formulam Consensus bey zu behalten / und bloß den Modum der deshalb vorhin geforderten Beypflichtung auf gewisse / jedoch nicht zulängliche Masse zu temperiren / die Entschliessung gefasset worden. Nun sind Wir zwar nicht gemeynet / den Herren hierunter einig Ziel oder Maaß zu setzen / sondern lassen alles / was sie deshalb statuiren / und den ihrigen anbefehlen wollen / in deroselben unbeschränckten freyen Willkühr und Gutfinden lediglich beruhen ; Die Herren geruhen aber hochvernünfftig zu consideriren / wie daß gleichwohl die meiste in mehrgedachter Formul begriffene Articul so undeutlich und obscur gefasset / daß sie unmöglich vor ein in der heiligen Schrifft klar gegründetes Corpus Doctrinæ zu achten / daß auch die Evangelisch-Reformirte selbst unter sich über solche Puncte dissentiren /

tiren / und daß / wie die Erfahrung schon mehr als zuviel gelehret / die Einmüthigkeit im Glauben / welche die Herren mittelst solcher Formul bey den dortigen Evangelischen Kirchen und Gemeinden zu stifften intendiren / dadurch keines Weges erlanget werden könne / sondern im Gegentheil / allerhand Unruhe / Haß und Verbitterung nothwendig darauß entstehen müsse / und daß es auch eine der Christlichen Liebe und wahren Evangelischen Freyheit zuwider lauffende / und nach dem vormaligen unerträglichen Joch des Pabstthums schmeckende Sache sey / jemand an dergleichen zu dem Grund des Glaubens und der Seeligkeit an und vor sich selbst gar nicht gehörende und mit unendlichen Zweifel und Difficultäten verwickelte Menschen-Satzungen binden / und dadurch einen Gewissens-Zwang über seinen Neben-Christen außüben zu wollen / da doch der Höchste allein über die Gewissen der Menschen herrschet / und niemand / ohne sich / eines schweren Eingriffs in die Göttliche Allmacht und Gerichte schuldig zu machen / sich dessen unterfangen kan. Bey so gestalten Sachen leben Wir auch der guten Zuversicht / die Herren werden zu gäntzlicher Aufhebung mehrgedachter Formul annoch resolviren / zumal da dieselbe nicht nur den Evangelisch-Lutherischen / sondern auch vielen unter den Evangelisch-Reformirten sehr anstößig ist / und von übelwollenden daher Gelegenheit genommen wird / die so sehr zu wünschende nähere Zusammen-

mensetzung und völlige Vereinigung beyder Evangelischen Theile zu behindern und aufzuhalten; zugeschweigen der detestablen Consequentzien / so von dergleichen Stöhrern des Kirchen-Friedens / auß dieser Formul gezogen / und den Reformirten gegen ihre wahre Intention und Meynung angedichtet und aufgebürdet werden wollen / welche aber durch die Einziehung sothaner zu nichts in der Welt dienenden / sondern bloß und allein zu Zanck und Haß gereichenden Formul, auf einmal werden destruiret und widerleget werden können. Wir ersuchen auch dannenhero die Herren hiemit nochmals / und zwar gantz innständig / sie wolten nicht länger tardiren / mit gäntzlicher Abschaffung sothaner Formul nunmehr zu verfahren / und dadurch alle / so daran Interesse nehmen / absonderlich aber diejenige von dero Unterthanen völlig zu beruhigen / welche nach der Befreyung von dieser / ihrem Gewissen fast zu schwer fallenden Last / und ihnen daher zum öfftern zugestossenen unverdienten Verfolgungen / schon viele Jahre her geseufftzet und verlanget haben. Die Herren thun daran ein GOtt-wohlgefälliges und allen rechtschaffenen Evangelischen zu grössester Consolation gereichendes Werck. Uns aber wird es insonderheit sehr erfreuen / wann wir sehen / daß diese unsere wiederholte wohl und aufrichtig gemeynte Vorstellungen etwas beygetragen / um die Herren

zu einer so heylsamen Entschliessung zu disponiren. Die Wir auch 2c.

Berlin den 6. April. 1723.

An die Evangelischen Cantons.

Es sollen auch Jhro Königl. Majestät von Groß-Brittannien weitere Instance gethan haben / die Formulam abzuschaffen / und die Gewissen durch Einführung oder Erneuerung derselben nicht ferner zu beschweren. Darauf dann im Majo die Reformirten von Appenzell / nach nochmaliger Uberlegung / solche Formulam Consensus eingezogen / und beschlossen / künfftighin sie niemanden als ein Symbolisch Buch aufzudringen. Jngleichem haben die Pündtner auf dem letzten Synodo im Augusto sich dahin verglichen / daß zwar niemand verpflichtet seyn solle / dieselbe zu vertheydigen / als die nur Sachen / den Grund des Glaubens nicht berührende / enthielte. Unterdessen mögen noch immer einige zu Bern sich absondern / und standhafft bezeugen: Hat also der Dissensus wegen solcher Hadder-Formul (wie man sie jetzo in der Schweitz nennet) noch nicht aufgehöret / jedoch ist beyden Partheyen untersaget / fernere Streit-Schrifften darüber zu wechseln / und haben die Herren von Bern selbst verbotten / eine Schrifft des Herrn Pictets wider Herrn D. Pfaffen oben p. 256. gemeldetes Judicium

cium über die Formulam in ihrem Gebiete drucken zu lassen. *

Zu wünschen ist nun / daß die Evangelische Stände des Reichs es hiebey nicht bewenden lassen / sondern in dem angefangenen Werck weiter gehen mögen / damit auch die innerliche Brüche des Hertzens einmal geheylet / und also die Zukunfft des Reichs GOttes / warum wir täglich bitten / in der That und Wahrheit befördert werde ; welches unter andern dardurch am besten geschehen kan / wann sie zu Lehrern in Kirchen und Schulen keine andere Leute nehmen / als welche mit dem Geist GOttes gesalbet sind / und dessen Früchte der Liebe / Freude / Friede / Gedult / Sanfftmuth / Freundlichkeit / Glaube / Demuth / Keuschheit / Weißheit ꝛc. ꝛc. an sich zeigen / und mit einem Wort: Welche den Process der Wieder-Gebuhrt an sich erfahren haben / und also ihre Zuhörer darein führen / und wann sie darinn stehen / ihnen mit Rath und That an die Hand gehen können ; Wann sie den so irrigen als unvernünfftigen Satz: Daß ein gottloser Lehrer und Prediger eben sowohl das Wort GOttes lehren und predigen könne / als ein Wiedergebohrner / welcher bißher nur ein Deckmantel der Boßheit und Heucheley / ja ein rechter Schand-Flecke der Christlichen Religion gewesen / auß der Evangelischen Kirche

* Sind Worte der fortgesetzten Sammlung von A. und N. 1723. im 4. Beytrag p. 594. biß 598.

che außbannen; Wann sie die wahre Gottseeligkeit empor bringen / dargegen die außbrechende Laster ohne Unterscheid ernstlich abstraffen / und andere nöthige / gute und heylsame Anstalten in der Kirche machen. Auf diese Weise wird auß der äussern Vereinigung eine GOtt-angenehme wahre innere Hertzens-Vereinigung nach und nach erwachsen / daß die gemeine Bürgerliche Ruhe stöhrende Zancken / Streiten und Lärmen-blasen in Religions-Sachen ein erwünschtes Ende nehmen / und das Reich GOttes in seinem Glantz und Herrlichkeit hervorbrechen.

Weil noch etwas Raum übrig geblieben / hat man nicht vor undienlich angesehen / mit folgendem Bedencken / welches sich vermuthlich von dem Hochgelehrten Abt zu Königs-Luthern Herrn D. Fabricio, ehmaligen Præceptore des Herrn D. Heinsons / herschreibt / zu beschliessen.

Unvorgreiffliches Bedencken

Uber das

Theologische Bedencken /

Welches ein berühmter Doctor Theologiæ und Pastor in einer Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt über XV. projectirte / und den 9. Octobris Anno 1721. zu

Re-

Regenspurg bekannt-gewordene Puncten / die Kirchen-Vereinigung beyder Evangelischer Religionen betreffend / von sich gegeben / und demselben ein so genanntes

Calvinisten-ABC

angehencket /

auch beydes im vorigen Jahr in 4. zu öffentlichem Druck befördert hat.

Anno 1722.

DAs zu Regenspurg unter den fürtrefflichen Herren Gesandten der Protestantischen Kirchen vorhabende löbl. und heylsame Werck der Religions-Vereinigung / machet grossen Lerm / oder vielmehr die harte und ungeschlachte Theologi machen darauß einen grossen und unnöthigen Lerm: dann Sie setzen 1) das für gewiß / worüber noch gefraget und gestritten wird / 2) figuriren sich und andern das Vorhaben gantz anderst / als es gemeynet und angesehen ist / und 3) bringen ungeschickte Exempel / den Leuten das Werck verhasset zu machen. Diese 3. Stücke finden sich auch in der Anno 1721. in 4. in der Stadt Hamburg gedruckten Unterthänigsten Addresse, oder Theologischen Bedencken eines Hamburgischen Doctoris Theologiæ und Pastoris, er mag es im Ernst / oder andern zu Gefallen / geschrieben haben: dann 1) setzet Er / als unwidersprechlich / daß die Reformirten im Grund des Glaubens irren: welches so viel ist / als

wann er sagte / sie seyen Ketzer / und wehrt / daß man sie auß der Christlichen Kirche verbanne und verdamme. Er erfordert unverständiger Weise / sie sollen ihre Meynungen ablegen / und zu uns tretten ; und dencket nicht / daß jene eben diß / mit gleichem Recht / auch von uns begehren können. 2) Stellet er sich und andern die Sache gantz anderst vor / indem er meynet / es werde eine Verlassung und Ablegung der Religion / oder eine Confusion und Mischmasch der Religionen / oder auch ein unverantwortlicher Syncretismus gesuchet / da doch in den XV. Articuln / gegen welche er streiten will / das Widerspiel klar und deutlich außgedrucket ist. 3) Bringet er ungeschickte Exempel vor in dem Calvinischen Alphabeth: dann 1. gehöret noch ein starcker Beweiß zu derselben Bewährung / und sind solche alle / und ein jedes besonders / nach der Historie zu untersuchen. 2. Findet sich in seinen Allegatis, hier und dorten / was ihm selber widerspricht. 3. Gesetzt aber / sie wären alle richtig / so probiren sie nichts anders / als dieses / daß die Reformirten an denen Orten / wo sie dominantem Religionem hatten / die Lutheraner dann und wann gedrücket und vertrieben / und den Ihrigen hergegen favorisiret haben. Aber wie reimet sich dieses zu dem gegenwärtigen Vorhaben? Sollen dann durch die vorhabende Religions-Vereinigung / alle und jede Lutheraner / zu Unterthanen der Refor-

formirten gemachet werden? Können die Reformirten Potentaten und Obrigkeiten / die unter Ihnen stehende Lutheraner / auch ohn diesem Vorhaben / nicht drücken / wann sie wollen? und gehets wohl zu weilen besser daher bey den andern Religionen / wann sie die Oberhand haben? was würden die vermeynte Domini Orthodoxi, die mit dem Herrn Doctore und Pastore gleiche Meynung haben/ daß nemlich die Reformirten sowohl / als die Römisch-Catholische im Grund des Glaubens irren / nicht thun / wann sie freye Hände hätten? Ja was hat das Hamburgische Ministerium Sacrum nicht gethan / da es in vorigen Zeiten ein Gebet (1) wider die von Ihnen sogenannte Calvinisten und vor wenig Jahren wider die Chiliasten und Böhmisten eine Eyds-Formul / (2) eigenmächtiger und untheologischer Weise eingeführet? woher ist der neuliche Tumult entstanden / als von dem unzeitigen und unvernünfftigen Eyfer derjenigen / die ihre daselbst herrschende Religion mißbrauchen / und durch das hefftige und unbesonnene/ auch zum Theil ungegründete Refutiren und Anschwärtzen / das Feuer des Hasses vermehret und aufgeblasen haben? In Summa / alles Unheyl / aller Haß / alle

(1) Der Bremischen Pastoren Christliche Erinnerung an die Hamburgische Pastoren. Bremæ 1590. 4.

(2) D. Spener im Bedencken von einiger Hamburgischen Kirchen-Diener publicirten neuen Religions-Eyd. 1690. 4.

le Verfolgung / alle Uneinigkeit und Widerwille / auch endlich die Grund-verderbliche Religions-Kriege kommen daher / daß wir einander verketzern und verdammen / auch predigen / lehren und schreiben / die andere den im Heil. Römischen Reich gelittenen Religionen Zugethane irren im Fundament des Glaubens. Da doch diese Meynung und Lehre dem Religions-Frieden / dem Münsterischen Frieden und Reichs-Recessen / ja der Augspurgischen Confession, zuwider lauffet / immassen wir in derselben Præfation oder Vorrede bekennen / daß wir alle (die Protestanten und die Römisch-Catholische) unter einem Christo sind und streiten / und der erste Artickel besagter Confession, in welchem das Fundament des Christlichen Glaubens enthalten / von den Römisch-Catholischen allerdings approbiret worden / und die Reformirten hierinnen auch nicht dissentiren. Wäre also gut / wann die Hohe Häupter und Obrigkeiten der 3. in dem Heiligen Römischen Reich gelittenen Religionen dem Theologischen Wut steureten / und nicht mehr gestatteten / daß ein Theil die andere des Umstossens des Grundes des Glaubens / und mithin der Ketzerey und Verdammlichkeit beschuldige: dann solcher Gestalt würde die Toleranz für sich selbst folgen / und eine bessere Harmonie unter den Ständen / und in den Kirchen weniger Gezänck und Verketzerung seyn.

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurtzer Entwurff Der jüngsten Vereinigungs-Historie Bestehend Auß denen in dieser Sache ergangenen Documenten, Conclusis ...

Franckfurt am Mayn 1724

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.563
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092590-5
VD18 10164693-ddd